

Wertpapierprospekt

für

die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard)

von 4.072.448 auf den Namen lautenden Stückaktien

der

Altech Advanced Materials AG

Frankfurt am Main

Jede der zuzulassenden Aktien entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR und ist ab dem 1. Januar 2021 dividendenberechtigt

International Securities Identification Number (ISIN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: DE000A2LQUJ6

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: DE000A289V45

Wertpapierkennnummer (WKN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: A2LQUJ

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: A289V4

10. August 2021

Hinweis; Bei diesem Wertpapierprospekt handelt es sich um einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 14 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, weil 1.577.552 auf den Namen lautende Stückaktien der Altech Advanced Materials AG bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die mittels dieses Wertpapierprospektes zuzulassenden Aktien mit den bereits zugelassenen Aktien fungibel sind. 295.791 der Zugelassenen AAM-Aktien waren mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. 1.281.761 der Zugelassenen AAM-Aktien waren seit dem 16. März 2020 ununterbrochen zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Warnhinweis: Dieser Wertpapierprospekt verliert seine Gültigkeit mit Zulassung der 4.072.448 auf den Namen lautenden Stückaktien der Altech Advanced Materials AG zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard), die Gegenstand dieses Prospektes sind, voraussichtlich am 12. August 2021. Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	1
	Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen	1
	Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin.....	1
	Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere	4
	Abschnitt d) Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	5
II.	RISIKOFAKTOREN	7
1.	Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	7
a)	Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2020 rund 62,3% des Grundkapitals aufgezehrt und erwartet zumindest über die nächsten 24 Monate keine Erträge aus Beteiligungen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein innerhalb der nächsten 24 Monate mindestens weitere EUR 4,0 Mio. an Kapital zu beschaffen, besteht ein deutliches Liquiditätsrisiko und die Gefahr den 25% Anteil an der AIG zurückgeben zu müssen.	7
b)	Die Emittentin hält eine Option, die sie dazu berechtigt, bis zu 49% der Anteile und Stimmrechte der Altech von der ATC zu erwerben. Der Erwerb dieser Minderheitsbeteiligung an der Altech könnte scheitern und hängt insbesondere von der Durchführung weiterer Kapitalmaßnahmen ab.....	8
c)	Die Gesellschaft, damals noch firmierend unter dem Namen Youbisheng Green Paper AG, hat zwischen 2014 und 2018 ein Insolvenzverfahren durchlaufen, das mit der Umsetzung eines Insolvenzplanes abgeschlossen wurde. Die vorherige Insolvenz könnte Aktien- und Fremdkapitalinvestoren davon abhalten, in die Emittentin zu investieren und dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um weitere Anlagen zu erwerben und ihre Wachstumsstrategie fortzusetzen. Die Aufnahme neuer Geschäftsaktivitäten könnte in diesem Fall scheitern.	10
d)	Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie können dazu führen, dass sich die operative Entwicklung von AIG und Altech verzögert. Käme es infolge der Covid-19-Pandemie zu einem nachhaltigen Abschwung der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte, könnte dies die Durchführung von Kapitalmaßnahmen und Aufnahme von Fremdkapital für die Emittentin erschweren. Insbesondere kleinere Gesellschaften – wie die Emittentin –	

	die ihr Geschäft neu ausrichten und hierfür Kapital benötigen, sind davon überproportional betroffen.	11
e)	Die Bewertungen der Investitionen der Gesellschaft können falsch sein und die realen Vergangenheits-, Gegenwarts- oder Zukunftswerte der gehaltenen Beteiligungen können von diesen Bewertungen abweichen. Negative Abweichungen in der Bewertung gehaltener Beteiligungen würden auch die wirtschaftliche Lage und den Börsenwert der Emittentin negativ beeinflussen.	12
f)	Die Emittentin ist eine Beteiligungsgesellschaft und ist daher zur Deckung von Verbindlichkeiten und zur Finanzierung von Beteiligungen und der laufenden Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Umsatzerlöse und Dividenden ihrer Beteiligungen und künftigen Tochterunternehmen angewiesen.	12
g)	Die Emittentin unterliegt Risiken, die sich speziell aus ihrer Beteiligung an Unternehmen nach ausländischem Recht, insbesondere in Australien, ergeben.	13
h)	Die Emittentin ist als Beteiligungsgesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass keine Investitionsmöglichkeiten oder keine Investitionsmöglichkeiten zu attraktiven bzw. angemessenen Preisen gefunden werden können. .	14
i)	Die Wertpapiere, in die die Gesellschaft investiert, könnten illiquide sein und nur unter schwierigen Bedingungen, gar nicht, oder nur mit Verlust verkauft werden.	14
j)	Die Gesellschaft unterliegt aufgrund der Struktur ihres Beteiligungsportfolios einem Klumpenrisiko.	15
k)	Die Veränderung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken.	15
2.	Wertpapierbezogene Risikofaktoren	16
a)	Eine Investition in Aktien birgt ein Eigenkapitalrisiko. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese derzeit dabei ist, ihr Unternehmen neu aufzubauen.	16
b)	Mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft existiert ein Großaktionär in der Beteiligungsstruktur der Emittentin. Der Großaktionär kann somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen des Großaktionärs gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren	16
c)	Es besteht das Risiko, dass die Aktien der Emittentin nicht liquide sein werden und großen Kursschwankungen unterliegen.	17

	d)	Da die Emittentin die Strategie verfolgt, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten, besteht das Risiko, dass den Aktionären der Emittentin zukünftig keine Dividende ausgeschüttet wird. Gewinne könnten in diesem Fall nur über die Wertsteigerung der Aktien der Emittentin anfallen und nur bei Verkauf der Aktien realisiert werden.	17
3.		Risiken auf Ebene der AIG	17
	a)	Technologiebezogene Risiken	17
	b)	Marktbezogene Risiken der AIG	19
4.		Risiken auf Ebene der Altech	20
	a)	Geschäftsbezogene Risikofaktoren der Altech	21
	b)	Marktbezogene Risikofaktoren der Altech	24
	c)	Bergbaubezogene Risikofaktoren der Altech	26
	d)	Verarbeitungsbedingte Risikofaktoren der Altech	27
III.		ALLGEMEINE ANGABEN	29
	1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	29
	2.	Zukunftsgerichtete Aussagen	29
	3.	Quellenangaben	30
	4.	Verfügbare Dokumente.....	30
	5.	Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben.....	30
	6.	Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	31
	7.	Gültigkeitsdauer des Prospekts.....	31
IV.		DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT	32
	1.	Allgemeine Angaben.....	32
	a)	Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt ..	32
	b)	Bekanntmachungen; Zahlstelle	32
	c)	Voraussichtlicher Zeitplan für die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien.....	32
	d)	Börsenzulassung	33
	2.	Mit den AAM-Aktien verbundene Rechte	33
	a)	Dividendenrechte	33
	b)	Stimmrechte	34
	c)	Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung.....	34
	d)	Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös	43
	e)	Sonstige mit den AAM-Aktien verbundene Rechte	43
	3.	Verwässerung.....	43
	4.	Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien	43

5.	Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	43
6.	Kosten der Zulassung zum Börsenhandel.....	44
V.	ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	45
1.	Allgemeine Angaben.....	45
a)	Firma, Sitz und Unternehmensdaten	45
b)	Gründung und Unternehmensgeschichte	45
c)	Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	48
2.	Abschlussprüfer	48
3.	Corporate Governance	48
VI.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	50
1.	Haupttätigkeitsbereiche	50
2.	Beschreibung der wichtigsten Märkte der Emittentin	50
3.	Investitionen.....	50
4.	Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren	51
5.	Wesentliche Verträge	51
6.	Business Plan	52
VII.	DIE AIG	55
VIII.	Die Altech.....	59
1.	Schlüsselmärkte und Marktfaktoren der Altech	59
2.	Haupttätigkeitsbereiche der Altech.....	65
IX.	ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG; ANWENDBARE VORSCHRIFTEN	76
1.	Kapital 76	
a)	Grundkapital und Aktien	76
b)	Eigene Aktien	76
c)	Genehmigtes Kapital	76
d)	Bedingtes Kapital	76
f)	Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere	77
2.	Satzung der Gesellschaft.....	77
3.	Ausgewählte auf die Gesellschaft anzuwendende Vorschriften.....	77
a)	Informations- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Kapitalbeteiligungen	77
b)	Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben	79
c)	Ausschluss von Minderheitsaktionären.....	80
X.	DIVIDENDENPOLITIK.....	82
XI.	ORGANE DER GESELLSCHAFT UND BESCHÄFTIGTE DER GESELLSCHAFT	82
1.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft.....	82
a)	Vorstand	84
b)	Mitglieder des Aufsichtsrats	92

	c)	Hauptversammlung	98
2.		Aktienbesitz und Aktienoptionen	100
	a)	Vorstand	100
	b)	Aufsichtsrat.....	100
3.		Beschäftigte der Emittentin.....	100
XII.		ORGANISATIONS- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR	101
XIII.		GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN.....	103
XIV.		ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN	105
1.		Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage.....	105
	a)	Finanzinformationen in diesem Prospekt.....	105
	b)	Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	105
2.		Ausgewählte Finanzinformationen	105
	a)	Ausgewählte Finanzinformationen aus dem Jahresabschlüssen und Halbjahresfinanzberichten, die mindestens die letzten 12 Monate abdecken.....	105
	b)	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	106
3.		Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung	107
	a)	Erklärung zum Geschäftskapital	107
	b)	Kapitalausstattung und Verschuldung.....	107
4.		Prognose zum Ertrag.....	108
XV.		BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	110
XVI.		RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN	111
XVII.		TRENDINFORMATIONEN	114
XVIII.		AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN DURCH VERWEIS	115
XIX.		GLOSSAR	116
XX.		FINANZINFORMATIONEN.....	F - 1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen

Beschreibung der Wertpapiere:

Die Zulassung zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) umfasst 4.072.448 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (ISIN: DE000A289V45 / WKN: A289V4) (die „**Zuzulassenden AAM-Aktien**“) der Altech Advanced Materials AG. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.650.000,00 und ist eingeteilt in 5.650.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen 1.577.552 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (ISIN: DE000A2LQUJ6/ WKN: A2LQUJ) bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen sind (die „**Zugelassenen AAM-Aktien**“). Zudem sind die Zugelassenen AAM-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf und Berlin einbezogen.

Ein öffentliches Angebot der Zuzulassenden AAM-Aktien findet nicht statt.

Identität und Kontaktdaten der Emittentin und der Zulassungsantragsteller:

Altech Advanced Materials AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, Heidelberg, Deutschland (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ oder die „**Emittentin**“ genannt). Rechtsträgerkennung („**LEI**“): 529900PVUKFVG9GDEQ03. Telefon: +49 6221 649 24 0, Internetadresse: www.altechadvancedmaterials.com

Die Emittentin fungiert zusammen mit der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing („**mwb**“) als Zulassungsantragsteller (die „**Zulassungsantragsteller**“). Die Rechtsträgerkennung der mwb (LEI) lautet: 391200ENQM9FRDEEWW40 Telefonnummer: +49 89 85852 303, Fax: +49 89 85852 505, Internetadresse: info@mwbfairtrade.com

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon: (+49) 228 41080, Internetadresse: www.bafin.de

Datum der Billigung des Prospekts:

10. August 2021

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung des Prospekts verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Wertpapiere ist die Altech Advanced Materials AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg, Deutschland. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und wurde im Handelsregister des Amtsgerichts

Frankfurt am Main, Deutschland, unter HRB 118874 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung („LEI“) lautet 529900PVUKFVG9GDEQ03.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Chemie, Herstellung aller Arten von Verpackungs- und Papierprodukten, sowie deren Vertrieb. Ferner umfasst der Unternehmensgegenstand insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Die Altech Advanced Materials AG ist eine Beteiligungsgesellschaft. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, am Markt der Lithium-Ionen-Batterien und somit dem schnell wachsenden Elektromobilitätssektor sowie an der erwarteten Marktentwicklung für die sonstigen Anwendungen von hochreinem Aluminiumoxid zu partizipieren.

Hierfür hat sich die Altech Advanced Material AG mit 25% an der Altech Industries Germany, Dresden, („AIG“) beteiligt, die übrigen 75% der Anteile hält die Altech Chemicals Limited, Australien („ATC“). AIG möchte eine Fabrik für die Herstellung von Anodenbeschichtungsmaterial errichten. Derzeit befindet sich eine entsprechende Machbarkeitsstudie in der Ausarbeitung. AIG hält exklusive Rechte für die Nutzung von Beschichtungstechnologie für Anodenmaterialien und die Rechte an der Technologie zur Herstellung von hochreinem Aluminiumoxid („HPA“) innerhalb der Europäischen Union auf Basis eines Lizenzvertrages mit der Altech Chemicals Australia Pty Ltd, Australien, („Altech“).

Des Weiteren hält die Emittentin eine Option, sich an der Altech mit bis zu 49% zu beteiligen. Der Erwerbspreis beträgt bei vollständiger Ausübung der Option 100 Mio. USD (ca. EUR 84,43 Mio.), bei Teilausübung entsprechend weniger. Die Optionsvereinbarung wurde am 17. Juli 2019 zwischen der Emittentin, der ATC und der Altech abgeschlossen. Aktuell ist die Altech hundertprozentige Tochtergesellschaft der ATC. Die Option läuft aktuell bis 1. Juli 2022. Altech ist Inhaberin des geistigen Eigentums und gewerblicher Schutzrechte an der HPA-Technologie sowie hundertprozentige Muttergesellschaft der Altech Chemicals Sdn Bhd, Malaysia, über die in Johor, Malaysia, („Altech Malaysia“) eine Anlage zur Herstellung von 4.500 t p.a. HPA entstehen soll, und der Altech Meckering Pty Ltd, Australien, („Altech Meckering“) in der die Rechte an der Kaolin-Mine in Australien gehalten werden, die zur Beschaffung des Rohstoffes zur Herstellung des HPA dient.

Hauptanteilseigner der Emittentin sind die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit einer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin in Höhe von 41,63% und die Altech Chemicals Ltd. mit einer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin in Höhe von 27,14%.

Durch die Eintragung der Durchführung einer Kapitalerhöhung der Emittentin vom 5. August 2021 wurde das Grundkapital der Emittentin von EUR 2.581.052,00 um EUR 3.068.948,00 auf EUR 5.650.000,00 durch Ausgabe von 3.068.948 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien der Emittentin erhöht. Vor der Durchführung der Kapitalerhöhung war die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit 66,16% am Grundkapital und den Stimmrechten der Emittentin beteiligt und übte somit eine direkte Kontrolle über die Emittentin aus, wurde nun mit dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung hingegen unter die 50%-Schwelle verwässert.

Eine Beherrschung der Emittentin aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung liegt nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Emittentin in das Handelsregister der Emittentin vom 5. August 2021 nicht mehr vor.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft auch zukünftig aufgrund ihres Anteils von 41,63% an der Emittentin, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Hauptversammlungen der Emittentin die Mehrheit der Stimmrechte vertritt und somit gegebenenfalls in der Lage wäre, die Kontrolle über die Emittentin auszuüben. Die Emittentin geht davon aus, dass der Anteil der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft an der Emittentin die Mehrheit der auf den künftigen Hauptversammlungen der Emittentin präsenten Stimmrechte repräsentiert. In diesem Fall hätte die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft die sogenannte faktische Hauptversammlungsmehrheit.

Ein Anteil von gegenwärtig rund 86% der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft wird von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gehalten. Zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft besteht ein Entherrschungsvertrag, sodass von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gegenüber der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft keine Beherrschung ausgeht.

Die Emittentin geht folglich davon aus, von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft aufgrund faktischer Hauptversammlungsmehrheit beherrscht zu werden. Die Aktien der VV Beteiligungen AG werden zu 100% von der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft gehalten. Hauptaktionär der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft ist mit einer Beteiligung von 94,50% Wilhelm K. T. Zours.

Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind Herr Uwe Ahrens, Herr Hansjörg Plaggemars und Herr Ignatius Kim-Seng Tan.

Abschlussprüfer der Emittentin für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr ist die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Finanzinformationen ergeben sich aus dem nach HGB aufgestellten geprüften Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und dem ungeprüften Halbjahresabschluss nach HGB zum 30. Juni 2020.

Ausgewählte wesentliche Positionen der Bilanz (in EUR)	Zum 31. Dezember 2020 (geprüft)	Zum 30. Juni 2020 (ungeprüft)
Finanzanlagen	5.016.764	0
Sonstige Vermögensgegenstände	502.781	1.072.412
Guthaben bei Kreditinstituten	391.183	181.613
Eigenkapital	971.798	104.083
Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen)	4.947.460	1.153.004
Bilanzsumme	5.919.257	1.257.087
Ausgewählte wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	Vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (geprüft)	Vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 (ungeprüft)
Sonstige betriebliche Erträge	23.700	20.371
Personalaufwand	-159.836	-74.515
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-471.043	-323.393
Finanzergebnis	-9.983	-4.059
Jahresergebnis	-617.731	-381.596
Ausgewählte wesentliche Positionen der Kapitalflussrechnung (in TEUR)	Vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (geprüft)	Vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.310.238	-436.600
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-20.642	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.103.850	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

1. Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2020 rund 62,3% des Grundkapitals aufgezehrt und erwartet zumindest über die nächsten 24 Monate keine Erträge aus Beteiligungen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein innerhalb der nächsten 24 Monate mindestens weitere EUR 4,0 Mio. an Kapital zu beschaffen, besteht ein deutliches Liquiditätsrisiko und die Gefahr den 25% Anteil an der AIG zurückgeben zu müssen.

2. *Die Emittentin hält eine Option, die sie dazu berechtigt, bis zu 49% der Anteile und Stimmrechte der Altech von der ATC zu erwerben. Der Erwerb dieser Minderheitsbeteiligung an der Altech könnte scheitern und hängt insbesondere von der Durchführung weiterer Kapitalmaßnahmen ab.*
3. *Die Gesellschaft, damals noch firmierend unter dem Namen Youbisheng Green Paper AG, hat zwischen 2014 und 2018 ein Insolvenzverfahren durchlaufen, das mit der Umsetzung eines Insolvenzplanes abgeschlossen wurde. Die vorherige Insolvenz könnte Aktien- und Fremdkapitalinvestoren davon abhalten, in die Emittentin zu investieren und dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um weitere Anlagen zu erwerben und ihre Wachstumsstrategie fortzusetzen. Die Aufnahme neuer Geschäftsaktivitäten könnte in diesem Fall scheitern.*
4. *Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie können dazu führen, dass sich die operative Entwicklung von AIG und Altech verzögert. Käme es infolge der Covid-19-Pandemie zu einem nachhaltigen Abschwung der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte, könnte dies die Durchführung von Kapitalmaßnahmen und Aufnahme von Fremdkapital für die Emittentin erschweren. Insbesondere kleinere Gesellschaften – wie die Emittentin – die ihr Geschäft neu ausrichten und hierfür Kapital benötigen, sind davon überproportional betroffen.*
5. *Die Bewertungen der Investitionen der Gesellschaft können falsch sein und die realen Vergangenheits-, Gegenwarts- oder Zukunftswerte der gehaltenen Beteiligungen können von diesen Bewertungen abweichen. Negative Abweichungen in der Bewertung gehaltener Beteiligungen würden auch die wirtschaftliche Lage und den Börsenwert der Emittentin negativ beeinflussen.*
6. *Die Emittentin ist eine Beteiligungsgesellschaft und ist daher zur Deckung von Verbindlichkeiten und zur Finanzierung von Beteiligungen und der laufenden Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Umsatzerlöse und Dividenden ihrer Beteiligungen und künftigen Tochterunternehmen angewiesen.*
7. *Die Emittentin unterliegt Risiken, die sich speziell aus ihrer Beteiligung an Unternehmen nach ausländischem Recht, insbesondere in Australien, ergeben.*
8. *Die Emittentin ist als Beteiligungsgesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass keine Investitionsmöglichkeiten oder keine Investitionsmöglichkeiten zu attraktiven bzw. angemessenen Preisen gefunden werden können.*
9. *Die Wertpapiere, in die die Gesellschaft investiert, könnten illiquide sein und nur unter schwierigen Bedingungen, gar nicht, oder nur mit Verlust verkauft werden.*
10. *Die Gesellschaft unterliegt aufgrund der Struktur ihres Beteiligungsportfolios einem Klumpenrisiko.*
11. *Die Veränderung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken.*

Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Sämtliche 5.650.000 Aktien der Emittentin (Zugelassene AAM-Aktien und Zuzulassende AAM-Aktien zusammen die „**AAM-Aktien**“) sind auf den Namen lautende Stückaktien der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

International Securities Identification Number (ISIN) der Zugelassenen AAM-Aktien: DE000A2LQUJ6

International Securities Identification Number (ISIN) der Zuzulassenden AAM-Aktien: DE000A289V45

Die AAM-Aktien haben keine Laufzeit. Jede AAM-Aktie gewährt ihrem Inhaber in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Innerhalb der Kapitalstruktur der Emittentin zählen die AAM-Aktien

zum Eigenkapital, somit werden im Insolvenzfall Forderungen aus den AAM-Aktien erst nach vollständiger Begleichung aller anderen Forderungen von anderen Schuldnern beglichen.

Es bestehen keine Beschränkungen für die freie Handelbarkeit der AAM-Aktien.

Sämtliche AAM-Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 dividendenberechtigt.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ergibt, gezahlt werden. In den letzten Geschäftsjahren wurden durch die Emittentin keine Dividenden ausgeschüttet. Bei jeder zukünftigen Dividendenzahlung werden die Interessen der Aktionäre und die allgemeine Situation der Gesellschaft berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zugelassenen AAM-Aktien der Emittentin werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt. Weiterhin sind die Zugelassenen AAM-Aktien in den Handel im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf und Berlin einbezogen. Für die 4.072.448 Zuzulassenden AAM-Aktien hat die Emittentin zusammen mit der mwB am 2. August 2021 die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) beantragt. Die Zulassung wird für den 12. August 2021 erwartet.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. *Eine Investition in Aktien birgt ein Eigenkapitalrisiko. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese derzeit dabei ist, ihr Unternehmen aufzubauen.*
2. *Mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft existiert ein Großaktionär in der Beteiligungsstruktur der Emittentin. Der Großaktionär kann somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen des Großaktionärs gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren.*
3. *Es besteht das Risiko, dass die Aktien der Emittentin nicht liquide sein werden und großen Kursschwankungen unterliegen.*
4. *Da die Emittentin die Strategie verfolgt, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten, besteht das Risiko, dass den Aktionären der Emittentin zukünftig keine Dividende ausgeschüttet wird. Gewinne könnten in diesem Fall nur über die Wertsteigerung der Aktien der Emittentin anfallen und nur bei Verkauf der Aktien realisiert werden.*

Abschnitt d) Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Es erfolgt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieses Prospekts kein öffentliches Angebot von AAM-Aktien.

Ziel der Emittentin ist es lediglich, mittels dieses Prospekts die 4.072.448 Zuzulassenden AAM-Aktien der Emittentin im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen. Am 2. August 2021 wurde der Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gestellt. Die Emittentin geht davon, dass am 16. August 2021 die Notierungsaufnahme der Zuzulassenden AAM-Aktien, die bis zu diesem Zeitpunkt unter der separaten ISIN DE000A289V45 geführt werden, im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt.

Die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien richtet sich voraussichtlich nach dem folgenden Zeitplan:

2. August 2021	Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard)
----------------	--

10. August 2021	Billigung des Zulassungsprospekts
12. August 2021	Zulassungsbeschluss der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse über die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) für die Zuzulassenden AAM-Aktien
16. August 2021	Notierungsaufnahme der Zuzulassenden AAM-Aktien im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse

Nach Notierungsaufnahme der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt können AAM-Aktien über die Börse zu aktuellen Kursen oder außerbörslich erworben werden.

Wer ist die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt beantragenden Personen sind die Emittentin und die mwb (Zulassungsantragsteller). Die mwb ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münchens, Deutschland, unter HRB 123141.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gegenstand dieses Prospekts ist die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien. Durch die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erfüllt die Emittentin ihre Pflicht aus § 69 BörsZulV. Hiernach ist die Emittentin zum Handel im regulierten Markt zugelassener Aktien verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zum Handel im regulierten Markt zu beantragen.

Der Emittentin werden durch die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien keine Erlöse zufließen. Im Zusammenhang mit der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien werden keine Aktien der Emittentin öffentlich angeboten.

Bestehen in Bezug auf die Zulassung zum Handel wesentliche Interessenkonflikte?

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf die Zulassung zum Handel bestehen keine.

Sämtliche Aktionäre der Emittentin, die Inhaber Zuzulassender AAM-Aktien sind, haben ein Interesse an der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt. Hervorzuheben ist hier insbesondere ein Interesse der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die Inhaberin von insgesamt 1.647.862 Stück Zuzulassender AAM-Aktien ist, und ein Interesse der ATC, die Inhaberin von insgesamt 1.075.413 Stück Zuzulassender AAM-Aktien ist. An der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien hat weiterhin die Emittentin ein Interesse, da sie hierdurch ihren Pflichten gemäß § 69 Abs. 1 BörsZulV nachkommt.

II. RISIKOFAKTOREN

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Gesellschaft und/oder die zuzulassenden Wertpapiere spezifisch sind und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Nach Einschätzung der Emittentin werden in den nachfolgenden Kategorien jeweils die beiden wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Kategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert

Die hier genannten Risiken können einzeln und kumulativ auftreten.

1. Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

- a) **Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2020 rund 62,3% des Grundkapitals aufgezehrt und erwartet zumindest über die nächsten 24 Monate keine Erträge aus Beteiligungen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein innerhalb der nächsten 24 Monate mindestens weitere EUR 4,0 Mio. an Kapital zu beschaffen, besteht ein deutliches Liquiditätsrisiko und die Gefahr den 25% Anteil an der AIG zurückgeben zu müssen.**

Die Altech Advanced Materials AG hat zum 31. Dezember 2020 rund 62,3% des Grundkapitals aufgezehrt. Die Verwaltung hat die folgenden Maßnahmen getroffen, um die Gesellschaft wieder zu refinanzieren: Von den beiden Hauptaktionären, der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der Altech Chemicals Limited wurde schon im April 2021 zugesichert, dass der Emittentin im Rahmen der der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung mindestens 1,5 Mio. EUR zufließen, was anlässlich der mit Eintragung im Handelsregister am 5. August 2021 durchgeführten Kapitalerhöhung in Höhe von 3.068.948,00 EUR auf EUR 5.650.000,00 durch Ausgabe von 3.068.948 neuen auf den Namen lautender Stückaktien auch erfolgte.

Zudem hat sich ATC bereit erklärt, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des 25%-Anteils an der AIG ausstehenden Kaufpreistraten in Höhe von 4,75 Mio. EUR, die als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen sind, zzgl. Zinsen sowie die Einzahlungsverpflichtungen in die AIG für bis zu zwei Jahre zu stunden. Der Kaufpreis für die 25%-Beteiligung an der AIG betrug gemäß Kaufvertrag vom 22. Dezember 2020 EUR 5.000.000,00 wobei ein Teilbetrag von TEUR 250 sofort fällig war. Der verbleibende Kaufpreis in Höhe von TEUR 4.750 wird in drei Raten zu je TEUR 1.583 jeweils am 1. Dezember 2021, 2022 und 2023 zur Zahlung fällig. Die Verbindlichkeit wird ab dem Tag der Beurkundung mit 3% p.a. verzinst, Zinsstichtage sind jeweils der 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres. Als Sicherung für die Verbindlichkeit aus den Ratenzahlungen wurde der erworbene 25%-Anteil an den Verkäufer verpfändet. Mit einer Nachtragsvereinbarung zum Kaufvertrag vom 20. April 2021, wurde der Emittentin durch die ATC zugesichert, die beiden zum 1. Dezember 2021 und 2022 fälligen Kaufpreistraten auf Verlangen der Emittentin bis zum längstens 20. April 2023 zu stunden. Die fälligen Kaufpreistraten werden weiterhin mit 3,0% p.a. verzinst. Darüber hinaus wurde in dieser Nachtragsvereinbarung ebenfalls vereinbart, dass die Verpflichtung zur Finanzierung der AIG durch die Emittentin entsprechend ihrem Anteil an der AIG ebenfalls bis längstens 20. April 2023 gestundet und während

dieser Zeit von ATC übernommen wird. Das zur Finanzierung der AIG gewährte Darlehen ist aktuell, bis zum Produktionsstart des Batterie-Beschichtungswerks in der AIG, zinslos. Die Emittentin hat dann spätestens zum 20. April 2023 die gestundeten Beträge an ATC zu leisten.

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein weitere Mittel in Höhe von mindestens EUR 4,0 Mio. als Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen, besteht ein deutliches Liquiditätsrisiko, welches dazu führen kann, dass die aktuelle Strategie nicht weiterverfolgt werden kann und drastische Kosteneinsparungen umgesetzt werden müssen. In dem Fall, dass die Emittentin die restlichen Kaufpreistratenzahlung für den 25%-Anteil an der AIG nicht fristgerecht bezahlen kann, würde die Emittentin den aktuell an der AIG gehaltenen Anteil wieder der ATC zurückgeben müssen und die bis zu dem Zeitpunkt geleisteten Kaufpreistratenzahlungen wären verloren. Zudem entstünden hierdurch zusätzliche Kosten ohne einen Gegenwert für die Emittentin. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, würde die Emittentin ihre derzeit einzige wesentliche Beteiligung verlieren und damit komplett abschreiben müssen.

b) Die Emittentin hält eine Option, die sie dazu berechtigt, bis zu 49% der Anteile und Stimmrechte der Altech von der ATC zu erwerben. Der Erwerb dieser Minderheitsbeteiligung an der Altech könnte scheitern und hängt insbesondere von der Durchführung weiterer Kapitalmaßnahmen ab

Am 17. Juli 2019 haben die Emittentin, die Altech und Altech Chemicals Limited (ATC) einen Vertrag über die Option des Erwerbs von maximal 49% der Anteile an der Altech durch die Emittentin von der ATC geschlossen. Diese Option wurde bis zum 1. Juli 2022 verlängert. Der Vertrag beinhaltet das Recht der Emittentin, mindestens USD 20,408 Mio. (ca. EUR 17,23 Mio.) zu investieren um 10% zu erwerben und bis zu USD 100 Mio. (ca. EUR 84,43 Mio.) zu investieren um 49% der Anteile an der Altech zu erwerben. Dieses Recht ist nicht exklusiv, daher sucht ATC auch weiterhin nach zusätzlichen Optionen für die Finanzierung der Altech.

Für den geplanten Erwerb von 49% der Anteile an der Altech benötigt die Emittentin 100 Mio. USD (ca. EUR 84,43), bei nur teilweiser Ausübung der Option entsprechend weniger. Die Ausübung der Option zum Erwerb des 49%igen Anteils an Altechs HPA-Projekt konnte vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die bei Investoren zu erhöhter Vorsicht und Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft führte, nicht wie geplant im Jahr 2020 umgesetzt werden, da hierfür nicht ausreichend Eigen- oder Fremdmittel eingeworben werden konnten. Eine Hürde bei der Beschaffung der Finanzierung war aber auch, dass von potentiellen Investoren der Nachweis des Marktpreises für hochreines HPA eine Grundvoraussetzung für eine Investition war. Zwar vermittelt ein derzeit noch geltendes Off-Take-Agreement mit Mitsubishi eine gewisse Sicherheit der Abnahme des HPA aus dem von Altech geplanten Werk in Johor, aber es gibt keine definierte Preisuntergrenze. Auch kann nicht garantiert werden, dass das Off-Take-Agreement mit Mitsubishi nicht vor dem Produktionsstart im Werk in Johor oder danach durch Kündigung beendet wird. Da es nur geringe Preistransparenz in dem Markt für HPA gibt, sollte mit Industriepartnern ein Preis für das Altech HPA fixiert werden. Dies ist nur möglich, wenn Testmaterial zur Verfügung gestellt werden kann und der Nachweis der Wirksamkeit in bestimmten Bereichen wie der Batterietechnik erbracht ist. Bisher liegen keine verlässlichen Daten darüber vor, was Industriepartner bereit sind, für HPA-Anwendungen wie beispielsweise beschichtetes Anodenmaterial zu zahlen. Betrachtet man jedoch die zu erwartende Leistungssteigerung und das daraus resultierende Marktpotential, ist mit einer erheblichen Wertsteigerung durch die Veredelung des Anodenmaterials zu rechnen. Grundlage dieser Einschätzung ist eine Studie von Roskill Consulting Group, die im Juni 2021

abgeschlossen wurde und einen Anodenmaterialbedarf von 1kg pro kWh Batteriekapazität identifiziert und einen weltweiten Bedarf von 1.668mt Anodengraphit bis 2030 vorhersagt mit einem Marktwert von 7.2 Milliarden Dollar. Für Europa alleine wird eine Lithium-Ionen Batteriekapazität von 500GWh bis 2030 prognostiziert, dies sind die zurzeit in Bau bzw. Planung befindlichen Werke.

Wissenschaftliche Grundlage des geschaffenen Mehrwertes durch keramische Beschichtung des Anodengraphit liegt in der allgemein wissenschaftlich erwarteten Verringerung des Erstzyklusverlustes von 8-10% (Coulombscher Wirkungsgrad) und einer Verlängerung der Batterielebensdauer um mehr als 20%. Heutige Hochleistungs-Lithium-Ionen Batterien kosten in der Herstellung ca. 120,00 bis 140,00 USD (ca. EUR 101,00 bis 118,00) pro kWh mit dem Preisziel von \leq 100,00 USD (ca. EUR 84,00) pro kWh (Quelle Tesla). Eine Leistungssteigerung von 10% bei z.B. einer 100kWh Batterie eines Tesla S würde einem Batteriemehrwert von mindestens 1000,00 USD (ca. EUR 844,00) entsprechen.

Um die Werthaltigkeit des neuartigen Batterie-Anoden-Beschichtungsmaterial zu demonstrieren hat sich die Emittentin im Dezember 2020 mit 25% an der AIG beteiligt, mit dem Ziel gemeinschaftlich mit ATC in der AIG eine Beschichtungsanlage für Batteriematerialien aufzubauen und somit unter Nutzung der internen Unternehmenskompetenz der Altech, einerseits das Know-how eines nass-chemischen Prozesses im Gegensatz zu der heute üblichen Atomlagenabscheidung und andererseits der Komposition des Beschichtungsmediums die Fertigungstiefe erfolgreich zu erweitern. AIG hält die exklusiven Vermarktungsrechte dieser Technologie für Europa. Ziel ist es auch durch die Produktion und Anwendung von Batterie-Anoden-Beschichtungsmaterial die nötige Preistransparenz für hochreines 4N HPA in einer konkreten Anwendung zu erhalten. Die Machbarkeitsstudie für den Bau einer Beschichtungsanlage für Batteriematerialien mit hochreinem 4N HPA für Anoden Graphit und Anoden Silizium in Schwarze Pumpe, Spremberg, Sachsen befindet sich in der finalen Phase.

Übergeordnetes Ziel der Emittentin ist weiterhin der Erwerb von 49% der Anteile an der Altech. Ob es gelingt, auf Basis der aktuellen stufenweisen Strategie die benötigten Mittel zum Erwerb einer direkten Beteiligung an der Altech von mindestens USD 20,408 Mio. (ca. EUR 17,23 Mio.) einzuwerben ist aktuell unklar. Im Falle eines Scheiterns der Akquisition, beispielsweise weil eine weitere avisierte Kapitalerhöhung nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann oder die Emittentin nicht in der Lage ist, die erforderliche weitere Finanzierung zu erhalten, könnte die Emittentin die Option nicht – auch nicht zum Teil – ausüben und müsste im schlechtesten Falle sogar die 25% Beteiligung an der AIG an ATC zurückgeben und verbliebe somit ohne Beteiligung. Sie würde daher keinen (indirekten) Cashflow generieren. Es besteht das Risiko, dass auch weitere Kapitalerhöhungen nicht in einem Gesamtumfang durchgeführt werden können, der zum Erwerb der Mindestanzahl von Anteilen an der Altech oder gar zur Zahlung des Kaufpreises für den Erwerb der Anteile an der AIG erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, sein Geld in eine nicht operative Gesellschaft investiert zu haben, die keine nennenswerten Beteiligungen oder Tochtergesellschaften besitzt, mit denen sie Einnahmen erzielen könnte.

Die Options-Vereinbarung sieht zudem vor, dass die Emittentin, sollte sie keine Finanzierungsmöglichkeit für den Mindestanteil an der Altech erhalten, direkt Aktien an ATC erwerben kann. Diese Aktien werden mit einem Abschlag von 15% auf den 10-tägigen volumengewichteten Durchschnittspreis der an der australischen Wertpapierbörse („**ASX**“) gehandelten ATC-Aktien bewertet. Die Ausgabe dieser

neuen Aktien der ATC müsste jedoch zunächst von den Aktionären von ATC beschlossen werden. Es ist möglich, dass die Emittentin die Gelegenheit zum Erwerb von Anteilen an ATC (und damit zu einer indirekten Beteiligung an der Altech) nicht nutzt oder dass die Aktionäre von ATC die Ausgabe der zu erwerbenden Anteile nicht genehmigen.

Aus mehreren Gründen sucht die Emittentin auch weiterhin nach alternativen Anlagemöglichkeiten. Ein Grund ist, dass derzeit ungewiss ist, ob die Emittentin von der Option Gebrauch machen und in die Altech investieren wird. Eine Bedingung der Emittentin, um die Option auszuüben und in die Altech zu investieren, ist, dass die Altech eine ausreichende Finanzierung erhält, um ihr Geschäft zum ersten Mal in Betrieb zu nehmen. Die Altech befindet sich derzeit noch in der Finanzierungsphase. Während die Altech auch in Zukunft ein kapitalintensives Geschäft betreiben wird, benötigt sie derzeit Kapital, um dieses Geschäft zum ersten Mal in Betrieb zu nehmen (z. B. für den Bau der HPA-Anlage). Das benötigte Investitionsvolumen für die Altech beträgt rd. 300 Mio. USD (ca. EUR 253 Mio.). Darüber hinaus müssen Finanzierungskosten, verschiedene Barreservekonten (Zins- und Tilgungszahlung, Überschreitung der Baukosten, Ersatzteile) und Betriebskapital vorfinanziert werden. Derzeit wird noch ein Finanzierungsbedarf von ca. 390 Mio. USD (ca. EUR 329 Mio.) geschätzt, der die bereits getätigten Investitionsausgaben von ATC für den Bau der Stufen 1 und 2 bereits berücksichtigt. Die KfW IPEX-Bank hat der Altech bereits unter bestimmten Bedingungen eine vorrangige Finanzierung in Höhe von 190 Mio. USD (ca. EUR 160 Mio.) zugesagt. Die wichtigste Bedingung ist eine Eigenkapital- oder nachrangige Einlage in Höhe von 223,6 Mio. USD (ca. EUR 188,7 Mio.) aus einer anderen Finanzierungsquelle. Unter Berücksichtigung der Beträge, die ATC bereits an die Altech geleistet hat (die unter 223,6 Mio. USD (ca. EUR 188,7 Mio.) liegen), einschließlich des Kaufs des Standorts für die industrielle Herstellung von HPA und der Kosten für die Baufortschritte der Stufe 1 und Stufe 2, wird schätzungsweise ein Finanzierungsbedarf von weiteren 200 Mio. USD (ca. EUR 168,86 Mio.) bestehen, von dem 10 Mio. USD (ca. EUR 8,44 Mio.) als Eigenkapitalinvestition der SMS-Gruppe GmbH (entweder über ATC oder über die Emittentin) und 90 Mio. USD (ca. EUR 75,99 Mio.) als Mezzanine-Finanzierung und der Restbetrag von USD 100 Mio. (ca. EUR 84,43 Mio.) über die Investition der Emittentin in die Altech übernommen werden sollen. Ein zweiter Grund ist, dass die Emittentin weiterhin attraktive zusätzliche alternative Anlagemöglichkeiten nutzen möchte. Wenn die Emittentin in einem dieser Fälle den Emissionserlös aus Kapitalmaßnahmen zum Erwerb einer oder mehrerer zusätzlicher und/oder alternativer Beteiligungen verwenden würde, besteht für den Anleger das Risiko, Geld in Wertpapiere der Emittentin investiert zu haben, in dem Glauben, dass die Emittentin in die Altech investiert. Auch wenn entsprechende Finanzierungsmittel bei der Emittentin vorhanden sein werden, ist es möglich, dass die Emittentin diese für derzeit völlig unbekannte Anlagen verwendet.

- c) **Die Gesellschaft, damals noch firmierend unter dem Namen Youbisheng Green Paper AG, hat zwischen 2014 und 2018 ein Insolvenzverfahren durchlaufen, das mit der Umsetzung eines Insolvenzplanes abgeschlossen wurde. Die vorherige Insolvenz könnte Aktien- und Fremdkapitalinvestoren davon abhalten, in die Emittentin zu investieren und dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um weitere Anlagen zu erwerben und ihre Wachstumsstrategie fortzusetzen. Die Aufnahme neuer Geschäftsaktivitäten könnte in diesem Fall scheitern.**

Die Altech Advanced Materials AG war ursprünglich als Holding für chinesische Unternehmen der papierverarbeitenden Industrie tätig. Damals firmierte die Emittentin unter dem Namen Youbisheng Green

Paper AG. Nachdem die Emittentin im Jahr 2014 Insolvenz anmelden musste, stellte sie diese Geschäftstätigkeit vollständig ein und führte eine Neuausrichtung mit Teilen des bestehenden Teams durch, die sich auf den Rohstoffmarkt konzentrierten. Die Emittentin ist weiterhin nicht selbst operativ tätig, sondern hat ihr Geschäft als Beteiligungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Unternehmen in den folgenden Sektoren aufgenommen: Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Chemikalien, Herstellung aller Arten von Verpackungen und Papierprodukten sowie deren Vertrieb. Die Emittentin ist offen für Minderheits- und / oder Mehrheitsbeteiligungen.

Eine solche Neuausrichtung unterliegt zahlreichen Unsicherheiten und Risiken und kann vollständig oder teilweise nicht den Erwartungen entsprechen. Insgesamt hält die Emittentin zum Zeitpunkt dieses Prospekts nur eine Beteiligung in Höhe von 25% an der an der Altech Industries Germany GmbH, Dresden (AIG), und die Option, eine Minderheitsbeteiligung von bis zu 49% an der Altech zu erwerben. Alle Risiken im Zusammenhang mit der Altech können daher - wenn die Kaufoption ausgeführt wird, was nicht sicher ist - über den Wert der Beteiligung indirekte Auswirkungen auf die Emittentin haben. Bisher gab es keine Risikodiversifikation durch Diversifikation der Beteiligungen.

In Zukunft beabsichtigt die Emittentin, weitere Beteiligungen an operativen Unternehmen zu erwerben. Der Zeitpunkt des Abschlusses entsprechender Kaufverträge steht noch nicht fest und hängt von der Ertragssituation der Gesellschaft, dem Zugang zu weiterem Fremd- und Eigenkapital und dem Vorhandensein geeigneter Investitionsziele ab. Die Möglichkeiten zur Umsetzung der zugrunde liegenden Wachstumsstrategie erfordern die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der Entwicklung der neuen Geschäftsaktivitäten, um die für die geplanten weiteren Expansionsmaßnahmen erforderliche Liquidität zu erhalten. Die vorherige Insolvenz könnte Aktien- und Fremdkapitalinvestoren davon abhalten, in die Emittentin zu investieren und dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um weitere Anlagen zu erwerben und ihre Wachstumsstrategie fortzusetzen. Dies könnte auch dazu führen, dass die Emittentin weiterhin nicht in der Lage ist, das Risiko zu verteilen, und ausschließlich von der Entwicklung der AIG abhängig bleibt oder, im schlechtesten Fall, selbst diese Beteiligung wieder verliert.

- d) Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie können dazu führen, dass sich die operative Entwicklung von AIG und Altech verzögert. Käme es infolge der Covid-19-Pandemie zu einem nachhaltigen Abschwung der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte, könnte dies die Durchführung von Kapitalmaßnahmen und Aufnahme von Fremdkapital für die Emittentin erschweren. Insbesondere kleinere Gesellschaften – wie die Emittentin – die ihr Geschäft neu ausrichten und hierfür Kapital benötigen, sind davon überproportional betroffen.**

Die Covid-19-Pandemie hat vielfältige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte. Beispiele hierfür sind andauernd bestehende Reisehindernisse auch im geschäftlichen Bereich, gestörte bzw. unterbrochene Lieferketten, verschobene Forschungsprojekte oder auch weltweit abgesagte Tagungen und Messen. Sollte diese Situation andauern, kann dies dazu führen, dass sich auch die operative Entwicklung von AIG und Altech verzögert.

Sollte die Covid-19-Pandemie zu einer weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise führen, könnte dies auch die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, z.B. in der Form, dass künftig eingegangene Beteiligungen an Wert verlieren oder dass die Einwerbung weiteren Eigenkapitals im Wege

weiterer Kapitalmaßnahmen oder die Aufnahme von Fremdkapital durch die Emittentin erschwert würden. Insbesondere kleinere Gesellschaften mit Kapitalbedarf, die ihr Geschäftsmodell erst vor kurzer Zeit aufgenommen haben, sind von einer solchen Wirtschafts- und Finanzkrise überwiegend betroffen, da es diesen deutlich schwerer fällt in wirtschaftlichen Krisenzeiten Eigen- oder Fremdkapital zu wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen einzuwerben.

e) Die Bewertungen der Investitionen der Gesellschaft können falsch sein und die realen Vergangenheits-, Gegenwarts- oder Zukunftswerte der gehaltenen Beteiligungen können von diesen Bewertungen abweichen. Negative Abweichungen in der Bewertung gehaltenen Beteiligungen würden auch die wirtschaftliche Lage und den Börsenwert der Emittentin negativ beeinflussen.

Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin den inneren Wert eines Unternehmens, in das sie investieren will oder bereits investiert hat, falsch einschätzt. Eine Fehleinschätzung kann sich z.B. daraus ergeben, dass wesentliche Informationen zum Zeitpunkt der Bewertung nicht bekannt sind und daher auf der Grundlage einer unvollständigen Informationsbasis bewertet werden oder die Informationsbasis erheblichen Veränderungen unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Unternehmen absichtlich falsche Informationen über die potenziellen Anlagen, die das Unternehmen nicht als solche identifiziert, vorgelegt werden und es daher seine Anlageentscheidung auf diese Fehlinformationen stützt. Eine falsche Bewertung kann aber auch das Ergebnis einer nicht korrekten Chancen/Risiko-Analyse sein, z.B. wenn sich die Schätzungen und Erwartungen der für die potentielle Anlage relevanten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Nachhinein als falsch, unrealistisch oder zu optimistisch erweisen. Darüber hinaus kann sich eine falsche Bewertung ergeben, z.B. wenn eine für das Unternehmen, in das die Emittentin investiert hat, notwendige Anschlussfinanzierung nicht oder verspätet erfolgt und diesem Unternehmen daher die notwendige Liquidität fehlt, was zur Insolvenz dieses Unternehmens führen kann. Das Risiko einer falschen Bewertung kann dazu führen, dass eine Investition zu einem zu hohen Preis erworben wird. Wird der Wert einer Investition falsch eingeschätzt, spiegeln die im Jahresabschluss enthaltenen Zahlen nicht das tatsächliche Nettovermögen und die Betriebsergebnisse des Unternehmens wider. Es besteht das Risiko, dass die Investition in den Folgejahren ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss. Selbst wenn die Bewertung zum Zeitpunkt der Bewertung korrekt war, ist nicht sicher, dass dies zumindest bei einem Verkauf der Investition erreicht werden kann. Anleger sollten sich daher nicht allein auf die Bewertungen in der Jahresrechnung der Emittentin und in diesem Prospekt verlassen. Die jeweils aktuelle Bilanz stellt immer nur eine aktuell auf den Bilanzstichtag vorgenommene Bewertung dar, Anleger sollten sich auch selbst ein Bild über den Wert der Beteiligungen machen. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

f) Die Emittentin ist eine Beteiligungsgesellschaft und ist daher zur Deckung von Verbindlichkeiten und zur Finanzierung von Beteiligungen und der laufenden Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Umsatzerlöse und Dividenden ihrer Beteiligungen und künftigen Tochterunternehmen angewiesen.

Schwankungen des Betriebskapitals könnten sich negativ auf die Liquidität des Unternehmens auswirken. Die Gesellschaft ist eine Beteiligungsgesellschaft und verfügt nicht über einen eigenen Cashflow aus produktiven Aktivitäten. Das Hauptvermögen der Gesellschaft besteht somit grundsätzlich aus ihren Beteiligungen an Unternehmen. Derzeit hält die Emittentin neben der 25% Beteiligung an der AIG keine

nennenswerten Beteiligungen. AIG und auch Altech, an der sich die Emittentin mit bis zu 49% der Anteile beteiligen will, sind Unternehmen in der Gründungsphase, die möglicherweise auf lange Sicht keine Dividenden auszahlen können. Dennoch ist die Emittentin auf einen stetigen Cashflow ihrer zukünftigen Tochtergesellschaften und Beteiligungen angewiesen, um ihre Verbindlichkeiten zu decken sowie Investitionen und das laufende Geschäft der Emittentin zu finanzieren. Der Cashflow aus den zukünftigen Tochterunternehmen und den Beteiligungen kann Schwankungen unterliegen. Dies kann beispielsweise auf verspätet oder nicht bezahlte Rechnungen von Kunden, saisonale Schwankungen der Bestellungen, Wetterbedingungen oder Schwankungen der Rohstoffpreise zurückzuführen sein. Die Höhe der Mittel, die die Emittentin von ihren künftigen Tochtergesellschaften und Beteiligungen erhält, hängt in hohem Maße von der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation der jeweiligen Tochtergesellschaft oder Beteiligung ab. Jede künftige Entscheidung über die Zahlung von Dividenden der Gesellschaften, an denen die Emittentin beteiligt ist, hängt von der Entscheidung der nach dem jeweiligen Rechtssystem zuständigen Organen ab, diese Dividenden zu zahlen sowie von der Finanzlage der betroffenen Beteiligung, den künftigen Kapitalanforderungen und dem allgemeinen Geschäft sowie anderen Faktoren ab, die von den zuständigen Organen für relevant erachtet werden. Es gibt keine Sicherheiten in Bezug auf die Zahlung von Dividenden durch Tochtergesellschaften oder Beteiligungen.

Wenn die zukünftigen Tochtergesellschaften oder Beteiligungen der Emittentin nicht in der Lage sind, ausreichende oder rechtzeitig Gewinne an die Gesellschaft zu auszukehren, könnte dies einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf das Nettovermögen, die Finanzlage und die Ertragslage der Emittentin haben.

g) Die Emittentin unterliegt Risiken, die sich speziell aus ihrer Beteiligung an Unternehmen nach ausländischem Recht, insbesondere in Australien, ergeben.

Die Emittentin betreibt ihr Geschäft als Beteiligungsgesellschaft ohne Einschränkungen für eine bestimmte Region oder einen bestimmten Wirtschaftszweig. Die Altech ist beispielsweise eine Gesellschaft nach australischem Recht. Es ist möglich, dass die Emittentin in Zukunft in ausländische Unternehmen investiert. So ist es die Absicht der Emittentin sich auf Basis der geschlossenen Optionsvereinbarung sich an der Altech, einer australischen Gesellschaft, welche über weitere Tochterunternehmen in Australien sowie Malaysia, verfügt, künftig nach erfolgreicher Finanzierung eines solchen Anteilserwerbs, zu beteiligen. Investitionen in Unternehmen nach ausländischem Recht könnten zu dem Problem führen, dass Ansprüche gegen diese Unternehmen möglicherweise nicht oder nur zu hohen Kosten und/oder Zeit durchsetzbar sind. Darüber hinaus können tatsächliche Cashflows aus solchen ausländischen Beteiligungen, von denen die Emittentin als nicht operative Beteiligungsgesellschaft abhängt, von den von der Emittentin erwarteten Cashflows abweichen. In der Zeit vor der Insolvenz hatte die Emittentin bereits die Kontrolle über ihre internationalen Tochtergesellschaften verloren und musste anschließend Insolvenz anmelden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies erneut geschieht. Das Risiko ist besonders erhöht, solange die Emittentin nur eine Beteiligung hält und daher besonders von Cashflows aus dieser Investition abhängig ist. Sollte die Emittentin wieder den tatsächlichen Zugang zu ihrer dann einzigen ausländischen Beteiligung, der Altech, verlieren, könnte dies zur weiteren Insolvenz der Emittentin führen. Selbst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Emittentin bereits mehrere Beteiligungen hält, kann der Verlust einer wesentlichen Beteiligung im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen.

h) Die Emittentin ist als Beteiligungsgesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass keine Investitionsmöglichkeiten oder keine Investitionsmöglichkeiten zu attraktiven bzw. angemessenen Preisen gefunden werden können.

Im Rahmen der Fortführung ihrer Geschäftsstrategie tätigt die Emittentin Akquisitionen von oder Investitionen in börsennotierte und/oder nichtbörsennotierte Unternehmen. Die Emittentin hat keinen spezifischen Zeithorizont für diese Pläne und kann nicht sicher sein, dass sie in der Lage sein wird, geeignete Akquisitions- oder Investitionskandidaten zu angemessenen Preisen zu identifizieren.

Zukünftige Akquisitionen könnten zahlreiche Risiken für die Geschäftstätigkeit der Emittentin mit sich bringen, einschließlich Schwierigkeiten bei der Integration übernommener Betriebe, Produkte, Technologien oder des Personals; beträchtliche, unvorhergesehene Integrationskosten oder Prozesskosten; ein Versagen bei der Realisierung der potenziellen Kosteneinsparungen oder anderer finanzieller Vorteile und/oder der strategischen Vorteile der Übernahmen. Diese und andere Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme, Integration und dem Betrieb der erworbenen Vermögenswerte oder Unternehmen könnten dazu führen, dass die erwarteten Vorteile aus dieser Akquisition nicht realisiert werden und sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das wichtigste Element bei der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist eine ausreichende Anzahl attraktiver Investitionsmöglichkeiten. Die Emittentin ist bestrebt, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen zu erwerben, die nach Ansicht der Emittentin in ihr beabsichtigtes zukünftiges Investitionsportfolio passen, ohne auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Wirtschaftssektor beschränkt zu sein. Es ist daher für die Emittentin von wesentlicher Bedeutung, dass sie über solche Investitionsmöglichkeiten informiert ist. Die Emittentin steht in diesem Markt jedoch sowohl mit strategischen als auch mit Finanzinvestoren im Wettbewerb um attraktive Investitionen. Einige dieser Investoren verfügen über deutlich höhere finanzielle Ressourcen als die Emittentin. Für die Emittentin kann dies zu einer Intensivierung des Wettbewerbs in ihrem Zielmarkt führen. Wenn die Emittentin mit einem oder mehreren Konkurrenten um eine Beteiligung konkurrieren muss, kann dies dazu führen, dass die Emittentin einen höheren Kaufpreis bezahlen muss, um die Investition tätigen zu können oder die Beteiligung kann nicht erworben werden. Wenn das Angebot attraktiver Anlagen oder der Zugang der Emittentin zu solchen Anlagen zurückgeht oder sich nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise entwickelt oder wenn die Emittentin aufgrund des Wettbewerbs um Beteiligungen höhere Kaufpreise zahlen muss, kann dies die allgemeine Geschäftstätigkeit und das zukünftige Wachstum der Emittentin beeinträchtigen und ihre Rentabilität verringern. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

i) Die Wertpapiere, in die die Gesellschaft investiert, könnten illiquide sein und nur unter schwierigen Bedingungen, gar nicht, oder nur mit Verlust verkauft werden.

Aktuell hält die Emittentin aufgrund der Liquiditätssituation keine wesentliche Position an börsennotierten Wertpapieren. Aktuell hält die Emittentin lediglich eine weitere Position bestehend aus 1.000 Stück Aktien einer im regulierten Markt notierten deutschen Aktiengesellschaft. Allerdings beabsichtigt die Emittentin, abhängig von Ihrer Finanzierung, auch künftig wieder auf Basis ihres Geschäftszweckes als Beteiligungsgesellschaft neben ihrer Beteiligung an der AIG und ihrer potentiellen Beteiligung an der Altech in andere börsennotierte Wertpapiere zu investieren.

In Bezug auf die Marktliquidität börsennotierter Wertpapiere können Liquiditätsrisiken aufgrund einer nur geringen Liquidität der im Portfolio der Emittentin gehaltenen Wertpapiere bestehen. Die Emittentin

beteiligt sich auch an Unternehmen, deren an einer Börse gehandelte Wertpapiere nur eine geringe Marktliquidität aufweisen, aber kurz- bis langfristig ein nach Ansicht der Emittentin vorteilhaftes Chance-/Risiko-Verhältnis aufweisen können. Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen mit einer geringen Handelsliquidität bergen jedoch oftmals auch das Risiko in sich, dass ein Verkauf der Wertpapiere über die Börse nur schwer oder gar nicht möglich ist. Dieses Risiko ist auch Beteiligungen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, immanent. Die Veräußerung von nicht börsengehandelten Wertpapieren ist oftmals nur im Rahmen eines aufwändigen, strukturierten Verkaufsprozesses möglich. Derzeit hält die Emittentin mit der Beteiligung an der AIG eine Beteiligung, die bereits jetzt eine gewisse Illiquidität aufweist. Zudem ist es möglich, dass die Gesellschaft Wertpapiere eines Unternehmens erwirbt, von dem nur noch wenige Wertpapiere tatsächlich gehandelt werden. Es besteht somit das Risiko, dass die Emittentin diese Wertpapiere nur noch unter schwierigen Bedingungen, gar nicht oder nur mit Verlust verkaufen kann, was insbesondere im Fall bestehender Zahlungsverpflichtungen zu Liquiditätsengpässen oder Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

j) Die Gesellschaft unterliegt aufgrund der Struktur ihres Beteiligungsportfolios einem Klumpenrisiko.

Die Gesellschaft hält derzeit neben der Beteiligung an der AIG und der Option zum Erwerb von bis zu 49% an der Altech lediglich eine Mikrobeteiligung in Form von 1.000 Aktien einer im regulierten Markt notierten deutschen Aktiengesellschaft. Künftig werden voraussichtlich wenige Investments den Großteil des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft darstellen. Bei starker Gewichtung einzelner Investments im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gesellschaft entsteht ein Klumpenrisiko, das bei einem Wertverlust des oder der betreffenden Investments zu erheblichen Verlusten bei der Gesellschaft und zu einer deutlichen Reduzierung des Eigenkapitals der Gesellschaft führen kann, was wiederum deutliche Kursverluste der Aktien der Emittentin nach sich ziehen würde. Einem Klumpenrisiko unterliegt die Emittentin insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung an der AIG und die beabsichtigte Beteiligung an Altech, durch die andere Investitionen der Emittentin in den Hintergrund treten. Die Realisierung dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

k) Die Veränderung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand in 2018 in Form einer Betriebsprüfung des FA Köln-Altstadt für die Jahre 2014 bis 2016 statt und führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen und der Vorbehalt der Nachprüfung wurde aufgehoben. Für die Jahre ab 2017 hat noch keine Außenprüfung stattgefunden. Der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum war das Geschäftsjahr 2018. Die Steuern für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wurden erklärt, Steuerbescheide sind hierzu noch keine ergangen. Gegen Steuerbescheide aus vorherigen Geschäftsjahren laufen aktuell keine Einsprüche der Gesellschaft. Steuernachzahlungen könnten möglich sein, falls die Finanzverwaltung – insbesondere im Rahmen einer Außenprüfung – steuerlich relevante Sachverhalte abweichend zur Einschätzung der Gesellschaft beurteilt. Änderungen im Steuerrecht bergen das Risiko, dass die steuerliche Belastung der Emittentin zunimmt. Eine höhere steuerliche Belastung der Emittentin mit direkten oder indirekten Steuern führt zu einer Verringerung des Jahresergebnisses und damit des wirtschaftlichen Erfolgs. Steuerzahlungen belasten die Ertragslage der Emittentin und reduzieren das Eigenkapital. Der Eintritt dieses Risikos würde

den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

2. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

a) **Eine Investition in Aktien birgt ein Eigenkapitalrisiko. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese derzeit dabei ist, ihr Unternehmen neu aufzubauen.**

Eine Anlage in Aktien ist mit einem Eigenkapitalrisiko verbunden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können die Aktionäre ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Insbesondere haben die Gläubiger vorrangige Forderungen, die zuerst ausgezahlt werden würden, und erst nach vollständiger Begleichung dieser Forderungen hätten die Aktionäre Anspruch auf Zahlungen. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese derzeit dabei ist, ihr Unternehmen neu aufzubauen. Die Emittentin hat nach dem Verlust der Kontrolle über ihre operative chinesische Tochtergesellschaft noch keine nennenswerten Einnahmen erzielt und es fallen noch Kosten an, so dass die Liquiditätsentwicklung der Emittentin negativ ist. Das Risiko einer Insolvenz ist daher für die Emittentin höher als für andere Unternehmen. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin ist es zudem möglich, dass die Aktien am Markt nur noch sehr eingeschränkt handelbar sind, da es bereits aktuell ein nur geringes Handelsvolumen gibt und die Aktien damit nicht vor einer möglichen Liquidation verkauft werden könnten. Der Eintritt dieses Risikos könnte somit insbesondere bei vorhandenen Fremdfinanzierungen und sonstigen Verbindlichkeiten zu einem Totalverlust für die Anleger führen, da nach Befriedigung der Fremdkapitalgeber bzw. Gläubiger kein Vermögen mehr zur Befriedigung der Aktionäre vorhanden sein könnte. Im Falle der Insolvenz der Emittentin wäre jedenfalls ein teilweiser Verlust des investierten Kapitals der Aktionäre hinreichend wahrscheinlich.

b) **Mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft existiert ein Großaktionär in der Beteiligungsstruktur der Emittentin. Der Großaktionär kann somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen des Großaktionärs gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren**

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist Hauptaktionärin der Gesellschaft und verfügt gegenwärtig über 41,63% der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft. Unter Zugrundelegung der Beteiligung des Streubesitzes in den letzten Hauptversammlungen der Emittentin, ist davon auszugehen, dass die Deutsche Balaton künftig die Mehrheit der vertretenen Aktien auf den Hauptversammlungen der Emittentin stellt, wodurch diese als faktische Mehrheitsaktionärin Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der Emittentin nehmen kann. Diese Konzentration von Aktienbesitz könnte einen Kontrollwechsel bei der Gesellschaft verzögern, verschieben oder verhindern, ebenso wie eine Verschmelzung, eine Übernahme oder andere Formen des Unternehmenszusammenschlusses, die für die Anleger vorteilhaft sein könnte. Soweit die Interessen des Großaktionärs von den Interessen der Gesellschaft oder den Interessen der übrigen Aktionäre der Gesellschaft abweichen, könnte dies einen wesentlichen Einfluss auf

die strategische Ausrichtung der Emittentin haben, was zu Unsicherheiten bei den Anlegern führen wird. Dies würde sich im Börsenkurs widerspiegeln und somit Verluste für den Anleger bedeuten.

c) Es besteht das Risiko, dass die Aktien der Emittentin nicht liquide sein werden und großen Kursschwankungen unterliegen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft und verfügt gegenwärtig über 41,63% der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft. Außerdem hält die Altech Chemicals Ltd. (ATC) eine Beteiligung am Grundkapital und den Stimmrechten der Emittentin in Höhe von 27,14%. Es existiert somit nur ein sehr geringer Anteil an Streubesitz. Folglich ist davon auszugehen, dass die Anzahl der gehandelten Aktien überschaubar sein wird, was wiederum zu großen Kurschwankungen führen kann, insbesondere, wenn die Mehrheitsaktionärin oder die ATC beabsichtigen sollten, sich von einem größeren Teil ihrer Aktien der Emittentin zu trennen. Der Anleger könnte bei Eintritt dieses Risikos seine Aktien der Emittentin möglicherweise nicht, nur schwer oder nicht zum gewünschten Preis veräußern, was wiederum zu Verlusten bei den Anlegern führen könnte.

d) Da die Emittentin die Strategie verfolgt, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten, besteht das Risiko, dass den Aktionären der Emittentin zukünftig keine Dividende ausgeschüttet wird. Gewinne könnten in diesem Fall nur über die Wertsteigerung der Aktien der Emittentin anfallen und nur bei Verkauf der Aktien realisiert werden.

Die Emittentin hat in den letzten Geschäftsjahren keine Gewinne generiert. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen im Falle von Gewinnvorträgen zukünftig jeweils vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen. Sollte die Emittentin langfristig keine Dividenden ausschütten, könnte dies, insbesondere bei Kursrückgängen der Emittentin, zu Verlusten der Anleger führen.

3. Risiken auf Ebene der AIG

a) Technologiebezogene Risiken

aa) Substitutionsrisiko

Die Emittentin hat sich kürzlich an der Altech Industries Germany GmbH („AIG“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 39357, beteiligt. Sie erwarb von der ATC durch Vertrag vom 22. Dezember 2020 insgesamt 6.250 Geschäftsanteile der AIG, die eine Beteiligung von 25% an der AIG vermitteln. Die übrigen 75% der Geschäftsanteile hält weiterhin ATC. Die AIG spezialisiert sich auf Beschichtungsprozesse von Anodenmaterial mit HPA. Es wird erwartet, dass die keramische Beschichtung den Batteriekapazitätsverlust durch die Bildung einer Grenzschicht (SEI = Solid Electrolyte Interface) von 8-10% signifikant reduziert. Die positiven Effekte einer keramischen Beschichtung sind generell wissenschaftlich anerkannt und hinreichend dokumentiert. Diese extrem dünnen Beschichtungen werden in aller Regel nur über sogenannte Atomlagenabscheidungsprozesse erreicht, die in ihrer Umsetzung sehr teuer und daher wirtschaftlich kaum zu kommerzialisieren sind. ATC hat, wie im Dezember 2020 veröffentlicht, im nass-chemischen Verfahren erfolgreich Graphit mit einer nano dünnen Keramikschiicht bezogen und befindet sich nun in der Patentanmeldung (Veröffentlichung Juni

2021). Vor dem zuvor genannten wissenschaftlichen Hintergrund besitzt die keramische Nano-Beschichtungs-Technologie von ATC das Potential, bei erfolgreicher industrieller Umsetzung, die Lithium-Ionen-Batterie Energiedichte, Schnelladefähigkeit, Sicherheit und die Lebensdauer von 20 bis 30% zu erhöhen.

Erste Labortestergebnisse mit beschichtetem Silizium-Anodenmaterial lassen hier noch deutlich signifikantere Leistungssteigerungen der Lithium-Ionen-Batterien erwarten. Die Lithium-Ionen-Batterietechnologie ist aktuell ein sich schnell entwickelnder Technologiebereich in dem unterschiedlichste Konzepte parallel verfolgt werden und in dem man nicht mit Sicherheit die in Zukunft erfolgreiche Batteriearchitektur vorhersehen kann. Diese Konzepte können von der heutigen Batteriearchitektur stark abweichen und die Verwendung von beschichtetem Anodenmaterial stark einschränken oder überflüssig machen. Auch könnten die gesetzten Ziele in den Bereichen der Optimierung der Batteriedichte und Batterieleistung mit anderen Materialien erreicht werden und so dem Einsatz durch eine HPA-Beschichtung zuvorkommen. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, so wäre die Finanz- und Ertragslage der AIG stark gefährdet, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen ist, die Beteiligung an der AIG abzuschreiben, was wiederum zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

bb) Risiken im Zusammenhang mit dem Wirkungsgrad von HPA-beschichtetem Anodenmaterial

Der Umfassende Einsatz von beschichtetem Anodenmaterial ist abhängig von dem zu erreichenden Wirkungsgrad der Beschichtung, d.h. dem Potential, die Batteriedichte, die Batterieleistung und die Batterielebensdauer zu erhöhen. Die wissenschaftlich bewiesenen Ergebnisse sind jedoch nicht im allgemeinen übertragbar, sondern müssen mit jedem einzelnen Hersteller getestet werden, da die Zellchemie sehr komplex und immer individuell verschieden ist und der vorhergesagte Wirkungsgrad stark abweicht oder gar nicht realisiert werden kann. Sollte sich die von AIG entwickelte Technik nicht in die Herstellungsprozesse der Hersteller von Lithium-Ionen-Batterien integrieren lassen oder sollten die gewünschten Ergebnisse ausbleiben, so wäre Absetzbarkeit der Produkte von AIG und somit die Finanz- und Ertragslage der AIG stark gefährdet, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen wäre, die Beteiligung an der AIG abzuschreiben, was wiederum zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin führen würde. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

cc) Risiken im Zusammenhang mit der Batterietechnologie

Die Lithium-Ionen-Batterietechnologie ist aktuell ein sich schnell entwickelnder Technologiebereich in dem unterschiedlichste Konzepte von verschiedenen Marktteilnehmern parallel verfolgt werden und in dem man nicht mit Sicherheit die in Zukunft erfolgreiche Batteriearchitektur vorhersehen kann. Es existieren nicht marktreife Technologiekonzepte mit Feststoffbatterien, anodenlosen Batterielösungen und ähnlichen Lösungen für die keine Beschichtung von Anodenmaterial erforderlich ist. Sollten sich diese Technologien mittel- oder langfristig durchsetzen, so wäre die Finanz- und Ertragslage der AIG stark gefährdet, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen ist,

die Beteiligung an der AIG abzuschreiben, was wiederum zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

dd) Risiken im Zusammenhang mit der Prozesstechnik der Batteriezellfertigung

Der Herstellungsprozess der Batteriezellen, Pouch-, Micro- oder Rundzellen ist das Know-how der Hersteller und wird streng vertraulich behandelt. Inwieweit der Einsatz von beschichtetem Anodenmaterial in den bestehenden Herstellungsverfahren möglich ist, lässt sich nicht vorhersagen und ist in jedem Fall individuell über ein Qualifizierungsverfahren zu testen. Es besteht das Risiko, dass prozesstechnische Gründe die wirtschaftliche Anwendung von beschichtetem Anodenmaterial verhindern. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, wäre die AIG nicht in der Lage, ihre Technologie auf den Markt zu bringen oder Gewinne damit zu erzielen. Dies würde sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage der AIG auswirken, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen ist, die Beteiligung an der AIG abzuschreiben. Das wiederum kann zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin führen. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

b) Marktbezogene Risiken der AIG

aa) Markteintrittsbarrieren

Die heutige Batteriezellfertigung basiert auf bestehenden, geprüften Lieferketten und Lieferanten. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind prinzipiell schwer zu brechen und in der komplexen Batterieherstellung im Besonderen, weil einzelne Komponenten, Materialien oder Beschichtungstechnologien nicht preissensibel sind, sondern deren Anwendung alleine von einer signifikanten Verbesserung der Batterie in Bezug auf Energiedichte und Leistung oder Sicherheit beruhen. Dies kann einen erfolgreichen Markteintritt bzw. Vermarktung der Beschichtungstechnologie verhindern. Sollte es der AIG nicht gelingen, Kundenbeziehungen aufzubauen und Absatzverträge zu schließen, wäre die AIG nicht in der Lage, ihre Technologie gewinnbringend auf den Markt zu bringen. Dies würde sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage der AIG auswirken, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen ist, die Beteiligung an der AIG abzuschreiben, was wiederum zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

bb) Qualifizierungsperiode

Batteriezellhersteller, die ihre Batteriezellen an die Automobilindustrie liefern, müssen einen strengen Qualifizierungsprozess durchlaufen, der unter Umständen mehrere Jahre benötigt und so einen schnellen Markteintritt verhindert oder auch ganz ausschließt, wenn neue Materialien auf Grund des hohen Aufwandes erst gar nicht qualifiziert werden können. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, wäre die AIG möglicherweise nicht in der Lage, ihre Technologie rechtzeitig gewinnbringend auf den Markt zu bringen. Dies würde sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage der AIG auswirken, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen ist, die Beteiligung an der AIG abzuschreiben, was wiederum zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin

führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

cc) Preisverfall

Der Preisdruck in der Automobilindustrie ist besonders hoch um die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der Elektromobilität zu erzielen. Erreicht werden die Kostenziele im Besonderen durch Skalierungseffekte und sukzessive Verbesserung der bereits eingesetzten Technologien. Die Fortsetzung und Entwicklung der schon heute bestehenden Preisdegression lässt sich nicht vorhersagen, so dass bei einer Beschleunigung des Preisverfalls eine Konkurrenzfähigkeit der Beschichtungstechnologie und –materialien nicht mehr gegeben sein kann. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, wäre die AIG möglicherweise nicht in der Lage ihre Technologie gewinnbringend auf den Markt zu bringen. Dies würde sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage der AIG auswirken, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen ist, die Beteiligung an der AIG abzuschreiben, was wiederum zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

dd) Risiken im Zusammenhang mit der Produktstrategie der Automobilindustrie

Die Umsetzung von umweltfreundlichen, sicheren und leistungsfähigen Lithium-Ionen-Batterien ist das Ziel der Automobilhersteller, aber deren Verwirklichung ist abhängig von der zukünftigen Fertigungstiefe. Bei völligem Outsourcing der Herstellung der Lithium-Ionen-Batterien könnten die Ziele der Zulieferer den Zielen der Endhersteller teilweise widersprechen. Insbesondere die Langlebigkeit der Batterie könnte mit den wirtschaftlichen Zielen der Zulieferer konkurrieren, da dies den Absatz der Produkte der Zulieferer beeinflussen könnte. Derartige Zielkonflikte könnten den Einsatz von verbesserten Materialien und Beschichtungstechnologien verhindern. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, wäre die AIG möglicherweise nicht in der Lage ihre Technologie gewinnbringend auf den Markt zu bringen. Dies würde sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage der AIG auswirken, was sich mittelbar auf die Emittentin auswirken würde, da sie möglicherweise gezwungen ist, die Beteiligung an der AIG abzuschreiben, was wiederum zu Verlusten bzw. einer Reduzierung des Eigenkapitals der Emittentin führen kann. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

4. Risiken auf Ebene der Altech

Es ist weiterhin das übergeordnete Ziel der Emittentin, die Option zum Erwerb einer Beteiligung an der Altech zumindest teilweise auszuüben. Ungeachtet dessen, dass bisher keine Anteile an Altech erworben wurden, werden deshalb Risiken auf Ebene der Altech in diesem Prospekt dargestellt. Risiken auf Ebene der Altech können aber erst dann als mittelbare Risiken der Emittentin erachtet werden, sobald die Emittentin eine wesentliche Beteiligung an der Altech erworben hat, was derzeit noch nicht der Fall ist. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Emittentin den Erwerb einer Beteiligung an der Altech auf Grundlage der Optionsvereinbarung im laufenden Geschäftsjahr 2021 für unrealistisch erachtet. Die nachfolgend dargestellten Risiken auf Ebene der Altech sind somit derzeit für die Emittentin noch nicht

relevant. Sie werden dies erst, sobald die Emittentin ausreichende Mittel zum Erwerb einer Beteiligung an der Altech eingeworben hat und diese auch für den Erwerb der Beteiligung an der Altech verwendet.

a) Geschäftsbezogene Risikofaktoren der Altech

Für den Fall einer Ausübung der Option zum Erwerb einer Beteiligung an der Altech würden sich folgende geschäftsbezogenen Risikofaktoren auf Ebene der Altech mittelbar auf die Emittentin auswirken:

aa) Marktentwicklungen

Ungünstige Entwicklungen auf den HPA-Märkten, Produktionsprobleme, Naturkatastrophen oder andere Gründe könnten dazu führen, dass die Altech weniger HPA verkauft als erwartet, ihre erwarteten Einnahmen nicht erreicht und nur geringe bis keine Gewinne erzielt und sich daher negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirkt. Die HPA-Branche ist prozyklisch mit der Nachfrage nach Produkten, die eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung verbunden sind, wie Lithium-Ionen-Batterien, LEDs oder Smartphone-Komponenten. Dies kann zu einer gewissen Volatilität der Marktpreise für HPA in Zeiten makroökonomischer Unsicherheit oder Rezession führen.

bb) Abhängigkeit von einem einzigen Kunden

Im April 2016 haben ATC und die australische Tochtergesellschaft der Mitsubishi Corporation (Japan), Mitsubishi Australia Ltd. ("**Mitsubishi**"), einen Abnahmevertrag für die HPA-Produktion abgeschlossen. Im Rahmen der Vereinbarung muss ATC das HPA, das über die Altech abgebaut und verarbeitet werden soll, exklusiv an Mitsubishi abgeben. Das Geschäft der Altech wird daher voraussichtlich hauptsächlich auf der Produktion für und dem Verkauf ihrer HPA-Produkte an Mitsubishi beruhen.

Wenn die Altech nicht in der Lage ist, ihre bestehende Beziehung zu Mitsubishi aufrechtzuerhalten, oder wenn Mitsubishi die künftig geplanten Käufe der Produkte der Altech reduziert, kündigt oder sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder sogar ein Insolvenzverfahren beantragen muss, kann es sein, dass die Altech nicht nur nicht in der Lage sein wird, die gewünschte Entwicklung zu erreichen, sondern, dass dies möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf Umsatz und/oder Gewinn haben würde.

Darüber hinaus überprüfen so große Unternehmen wie Mitsubishi ihre Lieferanten ständig und neigen dazu, Vereinbarungen mit ihren Lieferanten wie der Altech häufig neu auszuhandeln. Mitsubishi könnte versuchen, die Preise zu senken und weitere für Lieferanten ungünstigere Bedingungen umzusetzen. Wenn Mitsubishi den Vertrag kündigt, die vereinbarte Kaufmenge reduziert oder den Vertrag zu Ungunsten der Altech ändert, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage und Entwicklung der Altech bis hin zur Insolvenz. Das Auftreten eines oder mehrerer der oben genannten Umstände würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

cc) Abhängigkeit vom Kaolinabbau

Das Geschäft der Altech hängt von der Fähigkeit ab, Kaolin unter den wirtschaftlichen Bedingungen und Mengen in dem Bergbaug Gebiet abzubauen, für das die Altech lizenziert ist, die in ihrer Machbarkeitsstudie angenommen wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, hätte dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Altech, wenn sie nicht in der Lage wäre, eine alternative Kaolinversorgung mit ähnlichem Aluminiumoxidgehalt und zu einem Preis zu identifizieren, der den Planungen für die

eigenen Kosten für Bergbau und Transport nach Malaysia entspricht. Dies könnte indirekt der Emittentin vollständig ihre Geschäftsgrundlage berauben und könnte bis hin zu einer Insolvenz führen.

Darüber hinaus ist die Altech darauf angewiesen, dass HPA in einer wirtschaftlich rentablen Größenordnung aus dem abgebauten Kaolin extrahiert wird. Die Emittentin schätzt, basierend auf den Kaolinmessungen in der Meckering-Mine, dass das Kaolin dort zu ungefähr 30% aus Aluminiumoxid besteht. Der tatsächliche Aluminiumoxidgehalt in Kaolin kann vom Ergebnis dieser Messungen abweichen. Wenn weniger als der geschätzte Aluminiumoxidgehalt von 30% vorhanden wäre, müsste die Altech mehr Kaolin abbauen als erwartet, um die gleiche Menge HPA herzustellen. Dies würde zu höheren Kosten als erwartet führen. In diesem Fall ist es der Altech möglicherweise nicht mehr möglich, HPA zu wirtschaftlich rentablen Bedingungen herzustellen.

Das Eintreten eines oder mehrerer der oben genannten Umstände würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

dd) Es könnte der Altech nicht gelingen, ihr geistiges Eigentum und ihr technologisches Know-how angemessen zu schützen, und es besteht das Risiko, dass sie die Rechte an geistigem Eigentum anderer verletzt. Ein unzureichender Patentschutz könnte die Wettbewerbsposition der Altech verschlechtern und sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

Der Produktionsprozess der Altech hängt stark von ihrem technologischen Fachwissen ab. Es kann nicht garantiert werden, dass das Patent der Altech auf ihren Produktionsprozess nicht von Dritten verletzt wird. Darüber hinaus könnte Fachwissen, das durch eine Patentregistrierung nicht wirksam geschützt werden kann, sowie anderes nicht patentiertes firmeneigenes Fachwissen an Dritte weitergegeben werden. Aufgrund des internationalen Charakters des Geschäfts der Altech ist sie möglicherweise nicht in der Lage, ihre Patente, sonstigen Rechte an geistigem Eigentum und ihr Fachwissen angemessen zu schützen. Zwar wird davon ausgegangen, dass die Patente der Altech gültig sind, die Erteilung eines Patents bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass es wirksam ist und dass mögliche Patentansprüche im erforderlichen oder gewünschten Umfang durchgesetzt werden können. Insbesondere sind Rechte an geistigem Eigentum in einigen Ländern Asiens und in anderen Ländern schwer durchzusetzen, da die Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, die diese Rechte schützen, in diesen Ländern einem anderen Standard entsprechen als in Ländern wie Deutschland. Wenn ein Patent keinen ausreichenden Schutz bietet, entweder weil es ungültig oder unwirksam ist, besteht das Risiko, dass Wettbewerber das Fachwissen der Altech kopieren, ohne hohe Kosten für deren Entwicklung zu

verursachen. Die Durchsetzung wirksamer bestehender Patente könnte auch komplizierte, langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten mit ungewissen Ausgang erfordern.

Die Beträge für Patente werden als immaterielle Vermögenswerte aktiviert und separat abgeschrieben. Eine außerordentliche Abschreibung dieser immateriellen Vermögenswerte aufgrund eines unzureichenden Schutzes oder eines erfolgreichen Widerspruchs Dritter kann die Rentabilität der Altech beeinträchtigen.

Das Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Umstände würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin auswirken.

ee) Rechte am Bergbauggebiet

Das der Altech gewährte Bergbauggebiet ML70/1334 („**Mining Tenement**“) befindet sich in Westaustralien und unterliegt den Gesetzen des Bundesstaates Western Australia. Für das Mining Tenement wurde der Altech eine Lizenz erteilt. Die Lizenz wird von der Landesregierung Westaustraliens, Ministerium für Minen, Industrie Regulierung und Sicherheit (Department of Mines, Industry Regulation and Safety) ausgestellt und erlaubt den Abbau von Mineralien.

Das Mining Tenement unterliegt den Regeln und Anforderungen des Mining Act 1978 (WA) („**Mining Act**“) und es besteht die Verpflichtung, die für das gewährte Mining Tenement geltenden Bedingungen zu erfüllen. Dies schließt unter anderem die Zahlung der Jahresmiete und die Zahlung von Lizenzgebühren für abgebaute Mineralien ein.

Das Mining Tenement unterliegt einer jährlichen Überprüfung und einer regelmäßigen Erneuerung, von denen die erste am 18. Mai 2037 fällig ist. Obwohl beabsichtigt ist, alle Bedingungen im Zusammenhang mit dem Mining Tenement zu erfüllen, kann dies für die Zukunft nicht garantiert werden. Wenn der Inhaber eines Rechts an einem Bergbauggebiet die entsprechenden Bedingungen und Verpflichtungen nicht einhält und ein Antrag auf Ausnahme oder Erleichterung nicht gestellt oder bewilligt wurde, wird der sogenannte Warden of Mines (WA) oder der Minister für Minen und Erdöl; Energie; und industrielle Beziehungen (WA) (entsprechend den Bestimmungen des Mining Act) eine Geldbuße verhängen oder die Entziehung des Rechts an dem Mining Tenement anordnen. Eine Geldbuße könnte sich negativ auf die finanzielle Situation der Altech auswirken. Ein Verlust des Rechts an dem Mining Tenement könnte dazu führen, dass die Altech kein Kaolin mehr abbauen kann. In diesem Fall müsste ein anderes Bergbaurecht erworben werden, um die Verarbeitung im HPA-Werk aufrechtzuerhalten. Dies ist für die Altech möglicherweise nicht möglich, weswegen Kaolin und/oder Aluminium gekauft werden müsste. Dies ist möglicherweise nur unter wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen möglich.

Das Eintreten eines oder mehrerer der oben genannten Umstände würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

ff) Umweltvorschriften

Die geplanten Bergbaubetriebe in Westaustralien unterliegen einer Reihe von Umweltvorschriften und die geplante HPA-Anlage in Malaysia wird einer Reihe von Umweltvorschriften unterliegen. Die Nicht-

einhalten von Umweltgesetzen und -vorschriften kann zu Geldstrafen oder zur dauerhaften oder vorübergehenden Schließung des Bergbaubetriebs, der HPA-Anlage oder beidem führen, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Finanzlage der Altech auswirken würde.

Sollten sich diese Gesetze und Vorschriften ändern und infolgedessen wesentliche zusätzliche Ausgaben erforderlich sein, um diese neuen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, könnte dies die Ertrags- und Finanzlage der Altech nachteilig beeinflussen. Wenn die Altech die Anforderungen aus geänderten Gesetzen und Vorschriften nicht erfüllen kann, kann dies auch zu hohen Geldstrafen oder zur dauerhaften oder vorübergehenden Schließung des Bergbaubetriebs, der HPA-Anlage oder beidem führen.

Das Eintreten eines oder mehrerer der oben genannten Umstände würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

b) Marktbezogene Risikofaktoren der Altech

Für den Fall einer Ausübung der Option zum Erwerb einer Beteiligung an der Altech würden sich folgende marktbezogene Risikofaktoren auf Ebene der Altech mittelbar auf die Emittentin auswirken:

aa) Die Emittentin ist indirekt Risiken im Zusammenhang mit der Altech ausgesetzt, da diese der Konkurrenz anderer Unternehmen ausgesetzt ist, von denen einige erheblich höhere Mittel haben.

Die Altech ist Risiken aus dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen ausgesetzt. Es gibt weltweit nur eine kleine Anzahl von HPA-Herstellern. Laut einer Marktstudie von Technavio Research machen die fünf größten Hersteller von HPA etwa 50% des Gesamtmarktes aus. Der Markt für HPA ist ein Markt mit bedeutenden Wachstumsentwicklungen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass in Zukunft noch mehr Hersteller auf den Markt kommen werden. Einige dieser Wettbewerber verfügen möglicherweise über größere finanzielle Ressourcen, ein größeres Potenzial für technisches Fachwissen und Ausrüstung und sind möglicherweise seit einiger Zeit in der Exploration von Bodenschätzen aktiv. Dies würde es ihnen ermöglichen, einen bestehenden Wettbewerbsvorteil zu sichern oder sogar weiterzuentwickeln. Darüber hinaus haben einige Länder möglicherweise erkannt oder werden erkennen, dass HPA für bestimmte Branchen wie die High-Tech-Industrie von erheblicher Bedeutung ist und möchten daher der Abhängigkeit Chinas entgegenwirken, das derzeit fast den gesamten globalen Markt kontrolliert (nach den Untersuchungen der Altech waren im Jahr 2016 14 der 20 weltweit führenden HPA-Hersteller in China ansässig). Insbesondere die USA, die derzeit am Rande eines Handelskrieges mit China stehen, könnten daran interessiert sein, die Produktion von HPA in den USA oder einem politisch verbundenen Land zu fördern. So sind die Erschließung neuer Bergbaugebiete, die Wiedereröffnung alter Bergbaugebiete und der allgemeine Abbau von Kaolin sowie der Bau von HPA-Anlagen nach einem Verfahren, das mit der Altech identisch oder ähnlich ist und damit der Wettbewerb im Allgemeinen sowie die Wettbewerber in diesen Ländern politisch unterstützt.

Einerseits könnte eine zunehmende Anzahl von Wettbewerbern zu einem Rückgang der Marktanteile der Altech führen. Darüber hinaus könnten mehr Wettbewerber dazu führen, dass mehr HPA produziert wird und die HPA-Preise sinken werden. Dies würde dazu führen, dass die Altech weniger Umsatz und

Gewinne erzielt. Dies würde sich auch negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

bb) Substitutions Risiko

Die Kundenzielgruppe für das von Altech hergestellte HPA sind Unternehmen mit Produkten, bei deren Herstellung die Nutzung von hochreinem Aluminiumoxid (99,99%) HPA von Vorteil ist, weil aufgrund der Reinheit des HPA die Eigenschaften der Produkte verbessert werden. 4N HPA ist im Vergleich zu Aluminiumoxid geringerer Reinheit im oberen Preissegment angesiedelt. Es besteht das Risiko, dass Nutzer von hochreinem HPA aus Preisdruck zu unreineren Alternativprodukten mit einer Reinheit <99,7% abwandern und somit die von Altech angestrebte Absatzmenge nicht erreichbar ist. Dies würde dazu führen, dass die Altech weniger Umsatz und Gewinne erzielt. Dies würde sich auch negativ auf den Wert einer Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

cc) Beträchtliche Preisschwankungen und negative Preisentwicklungen von HPA könnten sich negativ auf die Altech und damit auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

Die Geschäftstätigkeit der Altech sowie ihr Nettovermögen, ihre Finanzlage und ihre Ertragslage hängen wesentlich von der Entwicklung der Preise und der Nachfrage nach HPA ab.

Erfahrungsgemäß können die Rohstoffmärkte im Allgemeinen sehr volatil sein. Es ist unvorhersehbar, wie lange und für welche Waren eine ausreichende Nachfrage herrscht. Die Zukunftsaussichten auf den HPA-Märkten sind für die weitere Geschäftsentwicklung der Altech von großer Bedeutung. HPA ist in verschiedenen Industriebereichen (z.B. Hightech oder elektronische Automobilindustrie) gefragt. CRU Consulting, eine in England ansässige Beratungsfirma, hat in ihrem für ATC erstellten Bericht zum globalen Ausblick des HPA Marktes vom Juli 2019 (Global HPA Outlook 2019) ein jährliches Nachfragewachstum von 30% bis 2028 prognostiziert, was eine Nachfrage von 272.000 Tonnen HPA im Jahr 2028 bedeuten würde.

Die Analyse der weltweiten Anwendung von HPA durch die CRU ergab zwei wichtige Fakten: Erstens, dass die Nachfrage nach keramikbeschichteten Separatoren (CCS) in Lithium-Ionen-Batterie-Anwendungen vorhanden ist und schnell zunehmen wird, da immer energiedichere Batterien auf den wachsenden Markt der Elektromobilität kommen; zweitens, dass sich die Fertigungstrends in der LED-Produktion, die selbst einen hervorragenden Wachstumstrend aufweist, in letzter Zeit zugunsten größerer Saphir-Wafer verschoben haben und somit den Bedarf weiter antreiben.

Hinzu kommt heute die Entwicklung, dass Elektrodenmaterialien der Lithium-Ionen-Batterie mit hochreiner Keramik beschichtet werden. Hierfür hat Altech eine Studie bei Roskill in Auftrag gegeben, einem führenden Berater der Rohstoffindustrie dessen Ergebnisse (Juni 2021) diesen positiven Trend bei Anodengraphit bestätigen.

Es ist jedoch ungewiss, ob sich der prognostizierte Trend weiter fortsetzt. Ein signifikanter Nachfragerückgang und/oder eine Substitution von hochreinem HPA durch weniger reinem HPA könnten sich

erheblich negativ auf die Altech auswirken. Dies würde sich auch negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

c) Bergbaubezogene Risikofaktoren der Altech

Für den Fall einer Ausübung der Option zum Erwerb einer Beteiligung an der Altech würden sich folgende bergbaubezogene Risikofaktoren auf Ebene der Altech mittelbar auf die Emittentin auswirken:

aa) Risiken, die sich aus der Art des Bergbaus und der Exploration ergeben, können sich negativ auf die Ertragssituation der Altech auswirken und sich daher negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken

Derzeit basieren die die Einschätzungen von Altech bezüglich des Kaolin-Ressourcenvorkommens auf Basis der nach australischen Minenbewertungsstandards „**JORC** Code (Joint Ore Reserve Committee)“ durchgeführten Untersuchungen. Dieser Standard ist für alle Minengesellschaften, die an der australischen Börse notiert sind, bindend und unterscheidet je nach Umfang einer Untersuchung des Erzvorkommens und seiner Abbaubarkeit zwischen Inferred (erwartet) Indicated (angezeigt), Probable (wahrscheinlich), Measured (gemessen), Proven (nachgewiesen). Der JORC report der Orelogy Mining Consultants, einem australischen Beratungsunternehmen für Minengesellschaften, von Oktober 2016 weißt folgende Aluminiumoxid-Vorkommen (Al₂O₃) in Meckering aus:

<u>Kategorie nach JORC</u>	<u>Vorkommen</u>
Inferred:	7.9mt
Indicated:	3.3mt
Measured:	1.5mt
Summe:	12,7mt
Probable:	0,770mt
Proven:	0,454mt
Summe:	1,224mt
Gesamt:	13,924mt

Die nach JORC bewerteten bzw. geschätzten Vorkommen von ca. 13,9mt Al₂O₃ würden für den Betrieb der HPA Anlage in Johor Malaysia für über 250 Jahre ausreichen.

Der Abbau von Mineralien birgt Risiken, die selbst mit einer Kombination aus Erfahrung, Wissen und sorgfältiger Bewertung möglicherweise nicht angemessen gemindert werden können. Bergbaubetriebe unterliegen Gefahren, die normalerweise bei Explorations- und Bergbauarbeiten auftreten. Dazu gehören unerwartete geologische Formationen, Steinschläge, Überschwemmungen, Dammwandversagen und andere Vorfälle oder Bedingungen, die zu Schäden an Anlagen oder Ausrüstungen führen können, die den Betrieb und die Finanzergebnisse der Altech erheblich beeinträchtigen können. Bergbauprojekte werden möglicherweise nicht planmäßig fortgesetzt, und es besteht die Möglichkeit, dass sich der

Zeitpunkt der angestrebten Produktion verzögert. Ebenso ist es möglich, dass die Altech möglicherweise nicht das Niveau der angestrebten Bergbauproduktion erreicht. Die Produktionsmengen im Bergbau können auch durch Faktoren beeinflusst werden, auf die die Altech keinen Einfluss hat.

Unter anderem kann ein oberflächennaher Grundwasserspiegel den Abbau stören und zusätzliche Explorationskosten verursachen.

Das Eintreten eines oder mehrerer der oben genannten Umstände würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

bb) Bestehende und mögliche zukünftige Anforderungen für Explorations- und Bergbautätigkeiten aufgrund hoher Umweltstandards in Australien könnten sich nachteilig auf die Altech und sich daher auch negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

Die Altech erfüllt die aktuellen gesetzlichen Anforderungen, um eine Bergbaulizenz zu erhalten. Altech erhielt 2017 bereits die Lizenz des westaustralischen Ministeriums für Bergbau, Branchenvorschriften und Sicherheit für das Meckering-Minengelände.

Angesichts der Tatsache, dass der Bundesstaat Westaustralien in seiner Gesetzgebung hohe Umweltstandards verlangt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Westaustralien künftig andere Gebiete unter besonderen Schutz stellt. Dies könnte auch den Bereich umfassen, in dem die Altech tätig ist. Weitere Bedingungen und Genehmigungsanforderungen für eine Explorationsaktivität könnten sich ergeben, die die Altech behindern und/oder einschränken und/oder die Kosten für die Altech unerwartet erhöhen würden. Das westaustralische Ministerium für Bergbau, Branchenregulierung und Sicherheit überprüft von Zeit zu Zeit die Umwelanleihen, die auf Bergbau- und Explorationsgrundstücken bestehen. Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass eine solche Überprüfung keine negative Bewertung ergeben könnte, so dass der Betrag der Anleihe erhöht oder bestimmte restriktive Bedingungen für die Bergbautätigkeiten festgelegt werden könnten. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf das Geschäft der Altech auswirken und die Grundlage für ihre Bergbau- und Explorationsaktivitäten aufheben. Dies würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

d) Verarbeitungsbedingte Risikofaktoren der Altech

Für den Fall einer Ausübung der Option zum Erwerb einer Beteiligung an der Altech könnten sich folgende verarbeitungsbedingte Risikofaktoren auf Ebene der Altech mittelbar auf die Emittentin auswirken:

aa) Die Verwendung chemischer Substanzen im Produktionsprozess kann zu Unfällen führen, die zu Verletzungen von Menschen oder zur Verschmutzung der Umwelt führen. Dies kann zu zivilrechtlichen Ansprüchen und strafrechtlichen Sanktionen gegen die Altech führen und den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech nachteilig beeinflussen.

Bei der Verarbeitung von Kaolin in Malaysia wird die Altech Malaysia eine Vielzahl von Chemikalien verwenden, von denen einige wie z.B. Salzsäure negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können. Darüber hinaus fallen im Laufe des Prozesses Nebenprodukte wie

Kieselsäure oder Abfallstoffe an, die sich auch negativ auf Gesundheit und Umwelt auswirken können. Wenn diese Chemikalien unsachgemäß behandelt, unsachgemäß gelagert oder unsachgemäß entsorgt werden, können Mitarbeiter oder Dritte verletzt werden. Dies kann auch zu Umweltschäden führen, beispielsweise wenn Abfallstoffe ins Grundwasser gelangen.

Infolgedessen könnten zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Altech und/oder ihre Tochtergesellschaften geltend gemacht werden. Ein unsachgemäßer Umgang mit Chemikalien kann auch zu strafrechtlichen und behördlichen Sanktionen führen. Im schlimmsten Fall könnten Lizenzen und Genehmigungen, die für den Betrieb der Fabrik erforderlich sind, der Altech und/oder deren Tochtergesellschaft entzogen werden.

Die Altech unterhält verschiedene Versicherungen, die ihrer Ansicht nach für ihre Geschäftstätigkeit üblich sind. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Altech vollständig gegen alle potenziellen Gefahren versichert ist, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind. Ein unzureichender Versicherungsschutz könnte zu erheblichen Kosten für die Altech führen.

Das Eintreten eines oder mehrerer der oben genannten Umstände könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Altech und damit auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

bb) Die Altech ist Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit in Malaysia ergeben, insbesondere politischen Risiken, Risiken nachteiliger Gesetzesänderungen und Klima- / Umweltrisiken, die zu erhöhten Kosten für die Altech führen und sich daher negativ auf die Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken können.

Nachdem das Kaolin in Australien abgebaut und nach Malaysia transportiert wurde, soll es dort im eigenen HPA-Werk der Altech in Johor durch die Altech Malaysia verarbeitet werden. Malaysia ist einer der sogenannten Emerging Markets, die noch nicht so entwickelt sind wie beispielsweise Westeuropa. Darüber hinaus ist Malaysia wiederholt Naturkatastrophen wie saisonalen Stürmen und starken Regenfällen ausgesetzt, die manchmal zu Überschwemmungen führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass besonders heftige Stürme und starke Regenfälle bestehende Zufahrtsstraßen und Brücken zerstören können. Eine Verzögerung bei der Verarbeitung von Kaolin könnte zu erhöhten Kosten für die Altech führen, da dennoch Kosten für Personal oder Verarbeitungsgeräte anfallen. Zukünftige politische und wirtschaftliche Veränderungen in Malaysia könnten beispielsweise auch dazu führen, dass Beschränkungen oder Nachteile in Bezug auf die Aktivitäten ausländischer Unternehmen eingeführt werden. Dies würde sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Altech auswirken.

III. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Altech Advanced Materials AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 118874 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg, und die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 123141 mit Sitz in Gräfelfing und der Geschäftsanschrift: Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklären zudem, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Für den Fall, dass von einem Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ist der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind solche Angaben, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse sowie gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse, die zum Datum des Prospektes gemacht werden, beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist.

Angaben unter Verwendung von Begriffen wie „glauben“, „davon ausgehen“, „erwarten“, „annehmen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“, „können“, „wollen“, „werden“, „antizipieren“, „anstreben“, oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen enthalten jedoch bekannte und unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Leistungen der Emittentin oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: Anlageverhalten der Anleger, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, Wettbewerb durch andere Beteiligungsgesellschaften, Kapitalbedürfnisse der Emittentin, Finanzierungskosten, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin und sonstige in diesem Prospekt genannten Faktoren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen,

soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

3. Quellenangaben

Sämtliche Angaben zu Marktanteilen, Marktentwicklungen und -trends, zu Wachstumsraten, zu Umsätzen auf den in diesem Prospekt beschriebenen Märkten sowie zur Wettbewerbssituation der Emittentin beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen oder Schätzungen der Emittentin. Die Quellen der jeweiligen Informationen werden an den entsprechenden Stellen im Prospekt genannt.

Sofern die Angaben auf Schätzungen der Emittentin beruhen, können diese von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus nennt die Emittentin die entsprechenden Quelle(n) der Angaben.

Die Emittentin hat allerdings die in öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der aus öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Marktstudien und Umfragen häufig auf Annahmen und Informationen Dritter beruhen und von Natur aus spekulativ und vorausschauend sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass einige Einschätzungen der Emittentin auf solchen Marktstudien Dritter beruhen.

4. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Website der Emittentin unter <https://www.altechadvancedmaterials.com/> eingesehen werden:

- Aktuelle Satzung der Emittentin
- Dieser Wertpapierprospekt
- Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr
- Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht der Gesellschaft nach HGB zum 30. Juni 2020

Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

5. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“) erstellt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in Euro, auch abgekürzt als „EUR“ beziehen sich auf die

gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

Bestimmte Zahlen- und Finanzangaben sowie Marktdaten in diesem Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet, so dass die hierin angegebenen Gesamtbeträge nicht in allen Fällen den Beträgen in den zugrunde liegenden Quellen entsprechen. Angaben erfolgen zum Teil in Tausend-Euro (TEUR) oder in Millionen-Euro (EUR Mio.). Durch die Angabe in TEUR und EUR Mio. können sich Rundungsdifferenzen, auch im Vergleich zu dem im Finanzteil dieses Prospekts mittels Verweis einbezogenen Jahres- und Zwischenabschluss ergeben.

6. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dieser Wertpapierprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die Billigung dieses Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bezieht sich nur auf die Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

Diese Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Aktien oder als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Aktien für die Anlage vornehmen. Dieser Prospekt wurde als vereinfachter Prospekt gemäß Artikel 14 Absatz 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt. 295.791 der Zugelassenen AAM-Aktien waren mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. 1.281.761 der Zugelassenen AAM-Aktien waren seit dem 16. März 2020 ununterbrochen zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Zudem sind die Zuzulassenden AAM-Aktien mit den Zugelassenen AAM-Aktien fungibel. Folglich sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Artikels 14 Absatz 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1129 erfüllt und somit die vereinfachten Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen anwendbar.

7. Gültigkeitsdauer des Prospekts

Dieser Wertpapierprospekt verliert seine Gültigkeit mit Zulassung der 4.072.448 auf den Namen lautenden Stückaktien der Altech Advanced Materials AG zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard), die Gegenstand dieses Prospektes sind, voraussichtlich am 12. August 2021. Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

IV. DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT

1. Allgemeine Angaben

a) Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt

Insgesamt 1.577.552 Aktien der Emittentin mit der ISIN: DE000A2LQUJ6 sind bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen. 4.072.448 Aktien der Emittentin mit der ISIN: DE000A289V45 sind dagegen noch nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen. Von den insgesamt 4.072.448 Zuzulassenden AAM-Aktien stammen 3.068.948 Aktien aus der am 5. August 2021 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenen Kapitalerhöhung; die verbleibenden 1.003.500 Zuzulassenden AAM-Aktien stammen aus einer Kapitalerhöhung der Emittentin, deren Durchführung am 27. Juli 2020 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Die Zugelassenen AAM-Aktien sind außerdem in den Handel im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf und Berlin einbezogen.

Die Aktien der Emittentin wurden auf Grundlage des deutschen Aktiengesetzes geschaffen. Sämtliche AAM-Aktien sind auf den Namen lautende Stückaktien und in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verwahrt werden.

Die Emittentin fungiert zusammen mit der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing („mwb“) als Zulassungsantragsteller (die „Zulassungsantragsteller“). Die mwb ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münchens, Deutschland, unter HRB 123141. Die Rechtsträgerkennung der mwb (LEI) lautet: 391200ENQM9FRDEEWW40 Telefonnummer: +49 89 85852 0, Fax: +49 89 85852 505, Internetadresse: info@mwbfairtrade.com.

Die Emittentin hat am 2. August 2021 zusammen mit der mwb die Zulassung der 4.072.448 Zuzulassenden AAM-Aktien bei der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Jede Zuzulassende AAM-Aktie ist eine auf den Namen lautende Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR und voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2021.

b) Bekanntmachungen; Zahlstelle

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Internet unter <https://www.altechadvancedmaterials.com/> und satzungsgemäß im Bundesanzeiger.

Die Zahlstelle ist die BankM AG, Mainzer Landstraße 61, 60329 Frankfurt am Main.

c) Voraussichtlicher Zeitplan für die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien

Der Emission der Zuzulassenden Aktien und der darauffolgenden Zulassung zum Handel im regulierten Markt liegt der folgende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

2. August 2021	Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard)
10. August 2021	Billigung des Zulassungsprospekts
12. August 2021	Zulassungsbeschluss der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse über die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard)
16. August 2021	Notierungsaufnahme der Zuzulassenden AAM-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse

d) Börsenzulassung

Am 2. August 2021 wurde der Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gestellt. Die Emittentin geht davon, dass am 16. August 2021 die Notierungsaufnahme der Zuzulassenden AAM-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt.

2. Mit den AAM-Aktien verbundene Rechte

a) Dividendenrechte

Sämtliche AAM-Aktien sind mit derselben Gewinnberechtigung ausgestattet.

Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und damit über seine vollständige oder teilweise Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung, die einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet.

Der Vorstand hat einen Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten, an den die Hauptversammlung nicht gebunden ist. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der einzelne Aktionär nur im Fall eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung. Dividenden dürfen nur aus einem Bilanzgewinn der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Der Bilanzgewinn wird anhand des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der nach Maßgabe der einschlägigen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt wird, errechnet. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und stellt diesen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest. Vorstand und Aufsichtsrat können in diesem Fall Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren oder kleineren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen. Derzeit enthält die Satzung der Emittentin keine entsprechende Regelung.

Sämtliche AAM-Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 dividendenberechtigt.

Der Ausschüttungsanspruch (Dividendenanspruch) entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses nach § 174 Absatz 2 Nr. 2, § 58 Absatz 3 AktG. Der Anspruch auf den Bilanzgewinn ist unlösbar mit dem Wertpapier verbunden. Anspruchsinhaber ist somit der Inhaber der jeweiligen Aktie, auf die der Dividendenanspruch entfällt. Der Dividendenanspruch verjährt mit Ablauf der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB. Im Falle der Verjährung des Dividendenanspruchs steht der Gesellschaft eine rechtshemmende Einrede gegenüber dem Anspruchsinhaber des verjährten Dividendenanspruchs zu. Erhebt die Emittentin gegenüber diesem Anspruchsinhaber die vorgenannte Einrede, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet an den Anspruchsinhaber die entsprechende Dividende auszubezahlen.

Da keine anderweitige Satzungsregelung besteht, sind beschlossene Dividenden gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Tag zur Auszahlung fällig, sofern die Hauptversammlung im Einzelfall keine spätere Fälligkeit beschließt.

Die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bei der die Globalurkunden über die Aktien der Gesellschaft verwahrt sind, wird die auf die Aktien entfallenden Dividenden den jeweiligen Depotbanken automatisch gutschreiben. Die inländischen Depotbanken trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber ihren Kunden. Aktionäre, deren Aktien bei ausländischen Depotbanken verwahrt werden, sollten sich bei diesen Depotbanken über das dort geltende Verfahren informieren.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung künftiger Dividenden wird von der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen, insbesondere ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage, ihrer Zukunfts- und Marktaussichten sowie von den zukünftigen steuerlichen, regulatorischen und sonstigen Rahmenbedingungen abhängen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen jedoch im Falle von Gewinnvorträgen zukünftig jeweils vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen.

b) Stimmrechte

Jede Aktie der Emittentin gewährt in einer Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für Aktionäre der Emittentin.

c) Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Nach dem deutschen Aktiengesetz steht grundsätzlich jedem Aktionär einer Aktiengesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien der Gesellschaft im Verhältnis seiner Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft zu. Das deutsche Aktienrecht gestattet ferner den vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts unter bestimmten Voraussetzungen. Sowohl für die Kapitalerhöhung als

auch für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss ist ein Beschluss der Hauptversammlung notwendig. Durch Hauptversammlungsbeschluss, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals umfasst, kann der Gesellschaft ein bedingtes oder ein genehmigtes Kapital eingeräumt werden.

aa) Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 20. Mai 2021 eine Änderung der Satzung der Emittentin in § 5 der Satzung beschlossen, wonach das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Mai 2026 um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar-einlagen erhöht werden kann (Genehmigtes Kapital 2021). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Kreditinstituten gleichgestellt sind die gleichgestellten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen.

Diese Satzungsänderung ist noch nicht ins Handelsregister eingetragen.

bb) Bedingtes Kapital

Gemäß § 5a der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital um bis zu EUR 785.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 785.000 auf den Namen lautende Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die „Schuldverschreibungen“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 12. März 2020 beschlossenen Ermächtigung bis zum 1. März 2025 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen statt dessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Emittentin hat am 12. März 2020 die nachfolgende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderungen beschlossen:

„a) **Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

i. *Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Grundkapitalbetrag, Laufzeit*

Die in der Hauptversammlung am 17. Juli 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 gefassten Beschlüsse werden aufgehoben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. März 2025 einmalig oder mehrmals Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (nachstehend zusammen die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu 785.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 785.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihebedingungen“) zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „Konzernunternehmen“) ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das die Schuldverschreibung emittierende Konzernunternehmen die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Zahlung der hierauf zu entrichtenden Zinsen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen sowie die Options- oder Wandlungsrechte können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden.

Ferner kann die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein.

Die Schuldverschreibungen werden jeweils in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

ii. *Optionsrecht, Wandlungsrecht, Wandlungspflicht*

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein.

Der Bezug von Aktien bei Ausübung des Optionsrechts erfolgt gegen Zahlung des festgesetzten Optionspreises. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Optionspreis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen gemäß lit. iii. angepasst wird. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung geleistet werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann sich ferner auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Bezugsrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Bezugsrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen; insbesondere kann eine Wandlungspflicht auch an ein entsprechendes Verlangen der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens geknüpft werden. Neben oder anstelle der Wandlungspflicht kann auch ein eigenes Recht der Gesellschaft vorgesehen werden, die Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division eines unter

dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsbestimmungen gemäß nachfolgendem lit. iii. geändert werden kann. Die Anleihebedingungen können ferner bestimmen, dass das Umtauschverhältnis auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet wird; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Umtauschrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Umtauschrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

iii. *Optionspreis, Wandlungspreis, wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises*

Der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch im Falle eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 90 % des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während des nachfolgend jeweils genannten Zeitraums betragen:

- *Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären nicht zum Bezug angeboten werden, ist der Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen (bei Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen) bzw. über die Zuteilung im Rahmen einer Ausgabe von Schuldverschreibungen (bei einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten) maßgeblich.*
- *Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären zum Bezug angeboten werden, ist der Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Bekanntmachung der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 Satz 1 AktG oder, sofern die endgültigen Konditionen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG erst während der Bezugsfrist bekannt gemacht werden, stattdessen der Durchschnittskurs während der Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse ab Beginn der Bezugsfrist bis*

zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen maßgeblich.

Der Durchschnittkurs ist jeweils zu berechnen als arithmetisches Mittel der Schlusskurse an den betreffenden Börsenhandelstagen.

In den Fällen einer Wandlungspflicht oder eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft kann nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch ein Wandlungspreis bestimmt werden, der entweder mindestens dem vorgenannten Mindestpreis oder mindestens 90 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. vor dem jeweils anderen für die Wandlungspflicht maßgeblichen Zeitpunkt entspricht, auch wenn der zuletzt genannte Durchschnittskurs den vorgenannten Mindestpreis unterschreitet.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zur Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sonstige Maßnahmen durchgeführt werden oder Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten führen können (etwa Dividendenzahlungen, die Ausgabe weiterer Wandel- oder Optionschuldverschreibungen oder Genussrechte oder der Kontrollenerwerb durch einen Dritten).

Eine Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann dabei auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht oder die Anpassung einer etwaigen Zuzahlung bewirkt werden. Statt oder neben einer Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann Verwässerungsschutz nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch in anderer Weise gewährt werden. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass bei Ausgabe von Aktien, weiteren Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Bezugsrecht der Aktionäre ein Verwässerungsschutz durch Anpassung des Options- oder Wandlungspreises nur erfolgt, soweit den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungs-

rechts der Gesellschaft Verpflichteten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

iv. *Bezugsrechtsgewährung, Ausschluss des Bezugsrechts*

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Das Bezugsrecht kann dabei jeweils ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise auszuschließen:

- (1) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandel-schuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, bzw. den hieraus im Fall eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.*
- (2) *Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie – auch im Falle eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 110 % des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft an*

der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandeltage vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen (bei Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen) bzw. über die Zuteilung im Rahmen einer Ausgabe von Schuldverschreibungen (bei einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten) beträgt. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden; ferner sind hierauf Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten ausgegeben werden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte, welche ein entsprechendes Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht vermitteln, während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderweitiger Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren,

wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz).

v. *Barausgleich, Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Andienungsrecht*

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können auch das Recht der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder in Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. In diesen Fällen kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter lit. iii. genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

vi. *Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabepreis, Ausgabezeiträume sowie Kündigung, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum, Anpassung des Bezugspreises, eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses und Begründung einer Wandlungspflicht zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibung ausgebenden Konzernunternehmens festzulegen.“

Es wurden durch die Emittentin keine Finanzinstrumente auf Grundlage der beschlossenen Ermächtigung vom 12. März 2020 begeben, sodass Rechte auf die Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital zu diesem Zeitpunkt nicht bestehen.

d) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Im Falle einer Auflösung der Emittentin ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft aufzuteilen, wenn nicht im Zeitpunkt der Aufteilung Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind. Derzeit hat die Emittentin keine Vorzugsaktien begeben.

e) Sonstige mit den AAM-Aktien verbundene Rechte

Die Aktien der Emittentin unterliegen grundsätzlich keiner Handelsbeschränkung und können ohne Zustimmungserfordernis der Emittentin oder anderer Aktionäre frei übertragen werden. Im Übrigen stehen den Aktionären alle sonstigen Aktionärsrechte aus dem Aktiengesetz zu, die sich aus der Inhaberschaft von Stammaktien ergeben.

3. Verwässerung

Verwässerung umfasst zwei Aspekte: Die Verwässerung der Beteiligungsquote und die wertmäßige Verwässerung.

Die Verwässerung der Beteiligungsquote beschreibt den Effekt, den die Ausgabe neuer Aktien auf die individuelle Beteiligungsquote der an der Gesellschaft bereits beteiligten Aktionäre hat, wenn sie keine neu ausgegebenen Aktien entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung zeichnen. Die wertmäßige Verwässerung beschreibt den Effekt, den die Ausgabe von neuen Aktien zu einem bestimmten Emissionspreis auf das Eigenkapital der Gesellschaft je Aktie hat.

Da die Emittentin im Rahmen des Antrages auf Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel im regulierten Markt keine neuen Aktien anbietet/ausgibt, wird im Zusammenhang mit der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt weder eine Verwässerung der Beteiligungsquote noch eine wertmäßige Verwässerung eintreten.

Sollte die Emittentin zukünftig Kapitalmaßnahmen durchführen, könnte es sowohl zu einer Verwässerung der Beteiligungsquote als auch zu einer wertmäßigen Verwässerung bestehender Aktionäre kommen.

4. Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien

Der Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien dient der Erfüllung der Verpflichtung der Emittentin aus § 69 BörsZulV. Hiernach ist die Emittentin bereits zum Handel im regulierten Markt zugelassener Aktien verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen, die Zulassung zum Handel im regulierten Markt zu beantragen.

Die Emittentin erzielt aus der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien keine Einnahmen.

5. Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Sämtliche Aktionäre der Emittentin, die Inhaber Zuzulassender AAM-Aktien sind, haben Interesse an der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum regulierten Markt. Hervorzuheben ist hier insbesondere das Interesse der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die Inhaberin von insgesamt 1.647.862

Zuzulassender AAM-Aktien ist, und das Interesse der ATC, die Inhaberin von insgesamt 1.075.413 Zuzulassenden AAM-Aktien ist. An der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien hat weiterhin die Emittentin Interesse, da sie hierdurch ihren Pflichten gemäß § 69 Abs. 1 BörsZulV nachkommt.

Weitere Interessen oder (potentielle) Interessenkonflikte, die wesentlich für die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel an einem regulierten Markt sein könnten, bestehen nicht.

6. Kosten der Zulassung zum Börsenhandel

Die Kosten für die Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) werden sich voraussichtlich auf insgesamt rund TEUR 75 belaufen. Weder die Gesellschaft noch die mwb werden diese Kosten an die Aktionäre der Emittentin weiterbelasten.

V. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

1. Allgemeine Angaben

a) Firma, Sitz und Unternehmensdaten

Die Emittentin firmiert unter dem Namen Altech Advanced Materials AG. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter HRB 118874 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung („LEI“) lautet 529900PVUKFVG9GDEQ03.

Die Emittentin hat ihre Geschäftsanschrift in der Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet: +49 (6221) 649 24-0. Die Website der Gesellschaft ist unter der Internetadresse <https://www.altechadvancedmaterials.com/> zu erreichen. Die Angaben auf der Website der Gesellschaft sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen wurden.

b) Gründung und Unternehmensgeschichte

Die Altech Advanced Materials AG (ehemals Youbisheng Green Paper AG) wurde am 4. März 2011 mit Sitz in Köln gegründet und im Handelsregister Amtsgerichts Köln unter HRB 72130 eingetragen.

Am 20. April 2011 erwarb das Unternehmen alle Anteile an GUI XIANG Industry & Co. Ltd. mit Sitz in Hongkong im Rahmen einer Nachgründung von folgenden Unternehmen:

- a) Hongkong Kai Yuan International Investment Holdings Limited mit Sitz in Hongkong,
- b) Yong Chang International Holdings Limited mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln,
- c) Zhong Guan Investments Limited mit Sitz in Tortola, Britische Jungferninseln,
- d) Hachinger Investments Limited mit Sitz in Hongkong und
- e) Asia Paper Group Limited mit Sitz in Singapur.

Die Hauptversammlung der Emittentin am 21. April 2011 stimmte dieser Vereinbarung zu und beschloss außerdem, das Grundkapital um 9.950.000,00 EUR von 50.000,00 EUR auf 10.000.000,00 EUR zu erhöhen.

Die Nachgründungsvereinbarung wurde am 18. Mai 2011 in das Handelsregister eingetragen. Ab diesem Datum war die Emittentin die Holdinggesellschaft eines chinesischen Herstellers von umweltfreundlichem Linerboard (Wellpappenrohpaperen), welches zur Herstellung von Kartonagen verwendet wird.

Das operative Geschäft wurde von Quanzhou Guige Paper Co. Ltd. mit Sitz in Quanzhou, Provinz Fujian, China, und Hubei Guige Paper Co. Ltd. mit Sitz in Huanggang, Provinz Hubei, China, durchgeführt. Die Youbisheng Green Paper AG war mehrheitlich indirekt an diesen Unternehmen beteiligt.

Zu dieser Zeit war der Unternehmensgegenstand des Unternehmens die Verwaltung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind: Herstellung aller Arten von Verpackungs- und Papierprodukten sowie deren Vertrieb. Die Emittentin selbst hat keine operativen Geschäfte getätigt.

Der Börsengang der Emittentin fand im Juli 2011 statt. Die Aktien wurden zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Auf Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters wurde die Notierung am 29. Dezember 2014 von Prime Standard in General Standard geändert.

Im Jahr 2014 verlor die Emittentin die Kontrolle über ihre chinesischen Tochtergesellschaften. Es stellte sich heraus, dass die Emittentin keine Möglichkeit hatte, ihre operativen Tochtergesellschaften zu beeinflussen, so dass weder Gewinnabführungen vorgenommen wurden noch die für die Emittentin erforderliche Liquidität von ihren Tochtergesellschaften bereitgestellt wurde. Gewinnabführungsverträge mit den Tochterunternehmen bestanden nicht, so dass eine Durchsetzung nicht möglich war. Infolgedessen musste das Unternehmen Insolvenz anmelden. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 13. August 2014 wurde Dr. Christoph Niering zum vorläufigen Insolvenzverwalter für das Vermögen der Emittentin ernannt.

Die Tochtergesellschaft der Emittentin, die Youbisheng UG (haftungsbeschränkt) mit einem Grundkapital von 1,00 EUR wurde im Insolvenzverfahren gegründet und am 20. Oktober 2014 unter HRB 82568 in das Handelsregister des Kölner Amtsgerichts eingetragen. Sie diente lediglich als Mittel zur Ausübung der Managementfunktion auf der Ebene von Gui Xiang Industry Co. Limited, Hongkong.

Auf der Grundlage des Gutachtens und des Berichts des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 22. Dezember 2016 erfolgte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin durch Beschluss des Kölner Amtsgerichts vom 3. Januar 2017. Am 17. Oktober 2017 wurde dem zuständigen Gericht ein Insolvenzplan vorgelegt.

Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 24. November 2017 beschlossen und am 15. Januar 2018 rechtskräftig. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 22. Februar 2018 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin aufgehoben.

Am 30. August 2018 wurde die Youbisheng UG (haftungsbeschränkt) wegen fehlenden Vermögens von Amts wegen gelöscht. Am 14. September 2018 beschloss die Hauptversammlung, den Sitz der Gesellschaft von Köln nach Heidelberg zu verlegen. Am 16. November 2018 wurde die Gesellschaft unter HRB 731927 im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Aus dem abgeschlossenen Insolvenzverfahren wurde die letzte Planbedingung, die Verwertung der Tochtergesellschaft in Hongkong, mit der Versteigerung der Gui Xiang Industry Co. Ltd. am 15. Mai 2019 erfüllt. Damit wurde die Gesellschaft frei von allen Altlasten und konnte sich nun unbefangen auf die Suche nach einem neuen operativen Geschäftsbetrieb begeben.

Am 17. Juli 2019 hat die Emittentin einen Optionsvertrag mit Altech Chemicals Limited („**ATC**“) und Altech Chemicals Australia PTY LTD („**Altech**“) unterzeichnet, welcher es der Gesellschaft erlaubt, bis zu 49% der Anteile an dem hochreinen Alumina Projekt („**HPA**“) der Altech für bis zu USD 100 Mio. (ca. EUR 84,43 Mio.) zu erwerben („**HPA-Projektoption**“). Für diese Option zahlte die Gesellschaft an Altech nach Closing der HPA-Projektoption im August 2019 eine Gebühr in Höhe von EUR 500.000,- in bar. Die Option wurde durch die Emittentin als sonstiger Vermögensgegenstand bilanziert.

Der Optionsvertrag sieht im Wesentlichen vor:

1. Die Emittentin hat das Recht sich mit mindestens 10% (für einen anteiligen Betrag von USD 20,4 Mio. (ca. EUR 17,22 Mio.)) bis zu einem direkten HPA-Projektanteil von höchstens 49% für USD 100 Mio. (ca. EUR 84,43 Mio.) durch Übernahme von Anteilen an Altech zu beteiligen;
2. Die Emittentin verpflichtet sich, die erworbenen Anteile 6 Jahre nach Projektstart (definiert als „Project Financial Close“, wenn also die Gesamtfinanzierung für das Projekt steht) an Altech zurück zu verkaufen auf Basis einer festgelegten Rendite von 15% p.a.;
3. Altech erhält das Recht, den Rückkauf der erworbenen Anteile an Altech auf gleicher Basis innerhalb von 6 Jahren vorzeitig von der Emittentin zu verlangen,
4. Die Emittentin kann ihre Rückverkaufsverpflichtung gegen Zahlung einer Gebühr von USD 10.000,- (ca. EUR 8.442,00) jederzeit kündigen und damit ihre HPA-Projektbeteiligung behalten.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. Juli 2019 wurde unter anderem die Umbenennung der Gesellschaft in Altech Advanced Materials AG, die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien, eine Kapitalerhöhung von bis zu rund 63 Mio. EUR und die Änderung des Unternehmensgegenstandes beschlossen.

Die auf oben genannter Hauptversammlung vom 17. Juli 2019 beschlossene Kapitalerhöhung wurde nicht durchgeführt. Die im Kapitalerhöhungsbeschluss festgelegte Frist – und auch die von der Hauptversammlung vom 15. Januar 2020 beschlossene Verlängerung – lief ab, bevor die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wurde.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 12. März 2020 wurde die bis dahin noch nicht umgesetzte Kapitalerhöhung noch einmal in Höhe von bis zu EUR 63.102.080,00 von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen. Die Umsetzung der Kapitalerhöhung war in Tranchen möglich. Der Kapitalerhöhungsbeschluss, wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 8. September 2020 bis zum 11. Dezember 2020 verlängert. Die Kapitalerhöhung wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 27. Juli 2020 im Umfang von 1.003.500 EUR durch Ausgabe von 1.003.500 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen mit einem Bruttoemissionserlös von rund 1,1 Mio. EUR durchgeführt.

Die HPA-Projektoption wurde am 17. Dezember 2020 zunächst bis zum 1. Juli 2021 und am 20. April 2021 bis zum 1. Juli 2022 verlängert.

Im Dezember 2020 konnte die Emittentin den Erwerb von 25,0 % der Geschäftsanteile an ATC's deutscher Tochtergesellschaft Altech Industries Germany GmbH („AIG“), Dresden, bekannt gegeben. Die deutsche Tochtergesellschaft AIG hält die exklusiven Rechte für die Europäische Union zur Nutzung der Patente von ATC und Altech in Bezug auf die Herstellung von HPA und Anode Grade Aluminiumoxid, dem Anoden-Batteriebeschichtungsmaterial.

c) Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr läuft satzungsgemäß vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Chemie, Herstellung aller Arten von Verpackungs- und Papierprodukten, sowie deren Vertrieb.

Ferner umfasst der Unternehmensgegenstand insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Die Gesellschaft darf in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder zu seiner Erfüllung unmittelbar oder mittelbar erforderlich erscheinen. Sie darf dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

2. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde von der MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

3. Corporate Governance

Der erstmals im August 2002 im Bundesanzeiger veröffentlichte Deutsche Corporate Governance Kodex ("DCGK") in der derzeit geltenden Fassung vom 16. Dezember 2019 gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand, und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex enthält Empfehlungen (so genannte „Soll-Vorschriften“) und Anregungen (so genannte „Kann-Vorschriften“). Der Kodex kann unter www.dcgk.de abgerufen werden.

Das Aktienrecht verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 161

AktG, jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex' wurden durch die Emittentin bisher nicht angewendet und werden zukünftig bis auf weiteres nicht angewendet werden. Der Aufsichtsrat und Vorstand der Emittentin sehen die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex auf große Publikumsgesellschaften mit den entsprechend komplexen Strukturen zugeschnitten. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft auch weiterhin ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

VI. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Unternehmen in folgenden Sektoren ausgerichtet: Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Chemikalien, Herstellung aller Arten von Verpackungen und Papierprodukten sowie deren Vertrieb.

2. Beschreibung der wichtigsten Märkte der Emittentin

Die Emittentin ist eine Beteiligungsgesellschaft, die Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften tätigt, welche ein gutes Chancen/Risiko Verhältnis darstellen, insbesondere in den Geschäftsfeldern Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Chemie, Herstellung aller Arten von Verpackungs- und Papierprodukten, sowie deren Vertrieb. Die Emittentin hat keinen geografischen Fokus und ist offen für Minderheits- und / oder Mehrheitsinvestitionen. Die Emittentin plant am Markt der Lithium-Ionen-Batterien und somit dem schnell wachsenden Elektromobilitätssektor sowie an der erwarteten Marktentwicklung für die sonstigen Anwendungen von hochreinem Aluminiumoxid zu partizipieren. Hierzu hat sich die Emittentin mit 25% an der Altech Industries Germany, Dresden, beteiligt, in der gemeinsam mit dem Partner Altech Chemicals Limited, Australien, eine Fabrik für die Herstellung von Anodenbeschichtungsmaterial für Lithium-Ionen-Batterien entstehen soll. Derzeit befindet sich die Machbarkeitsstudie hierfür in der Ausarbeitung. AIG hält die exklusiven Rechte für die Nutzung von Altech's Beschichtungstechnologie für Anodenmaterialien und für Altech's HPA-Herstellungstechnologie innerhalb der Europäischen Union. Des Weiteren hat die Emittentin die ungesicherte Möglichkeit, bis zu 49% der Anteile an der Altech, deren Anteile derzeit zu 100% von ATC gehalten werden, für bis zu 100 Mio. USD (ca. EUR 84,43 Mio.) zu erwerben, um sich so an dem HPA-Projekt zu beteiligen. Die Emittentin ist jedoch auch an zusätzlichen oder alternativen Anlagen interessiert.

Die Emittentin ist als Beteiligungsgesellschaft am Kapitalmarkt Marktfaktoren ausgesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass insbesondere negative politische Stressfaktoren zu größeren Kapitalmarktschwankungen führen werden.

3. Investitionen

Aufgrund ihres Geschäftsmodells besteht die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft überwiegend aus dem Erwerb (Investitionen) und der Veräußerung (Desinvestition) von Beteiligungen.

Am 17. Juli 2019 unterzeichnete die Emittentin eine Optionsvereinbarung mit Altech Chemicals Limited und der Altech, über die HPA-Projektoption. Der Optionsvertrag wurde am 17. Dezember 2020 zunächst bis zum 1. Juli 2021 und am 20. April 2021 bis zum 1. Juli 2022 verlängert.

Am 22. Dezember 2020 erwarb die Emittentin 25% der Geschäftsanteile an der Altech Industries Germany GmbH (AIG) von der ATC zu einem Kaufpreis von EUR 5 Mio., von dem EUR 250.000,00 sofort zur Zahlung fällig wurden. Der Restkaufpreis in Höhe von TEUR 4.750 wird in drei Raten zu je TEUR 1.583 jeweils am 1. Dezember 2021, 2022 und 2023 zur Zahlung fällig. Die AIG hält die exklusiven Rechte für die Europäische Union zur Nutzung der Patente von ATC, die sich auf die Herstellung und

Vermarktung von HPA und die Aluminiumoxid-Beschichtung von Lithium-Ionen-Batterie-Anodenmaterialien wie Graphit und Silizium beziehen. Die Emittentin hat sich im Rahmen der Beteiligung dazu bereit erklärt die Investition in der AIG für die Machbarkeitsstudie und den späteren Aufbau einer Batteriebeschichtungsanlage anteilmäßig, also mit 25%, mitzufinanzieren.

Weitere Beteiligungen sind im Geschäftsjahr 2020 und im 1. Halbjahr 2021 nicht erfolgt.

Derzeit sind keine weiteren Investitionen oder Desinvestitionen beschlossen. Gegenwärtig laufen auch keine weiteren Investitionen und/oder Desinvestitionen von besonderer Bedeutung.

Mögliche Quellen für Finanzierungsmittel werden aller Voraussicht nach weitere Kapitalmaßnahmen sein.

4. Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren

Im Zeitraum der letzten 12 Monate fanden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten).

5. Wesentliche Verträge

Am 17. Juli 2019 unterzeichnete die Emittentin eine Optionsvereinbarung mit ATC und der Altech, über die HPA-Projektoption. Der Optionsvertrag wurde am 17. Dezember 2020 zunächst bis zum 1. Juli 2021 und am 20. April 2021 bis zum 1. Juli 2022 verlängert.

Die Option kann von der Emittentin zu jedem Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2022 ausgeübt werden.

Es ist geplant, die Ausübung der Option aus Mitteln zu bezahlen, die die Emittentin im Rahmen zukünftiger Kapitalerhöhungen aufnehmen will. Die Emittentin hat das Recht, mindestens 10% (für einen anteiligen Betrag von 20,4 Mio. USD (ca. EUR 17,22 Mio.)) bis maximal 49% der Anteile an der Altech (für den vollen Betrag von 100 Mio. USD (ca. EUR 84,43 Mio.)) zu erwerben. Sollte die Emittentin nicht über ausreichende Mittel verfügen, um den Mindestbetrag der Anteile an der Altech (20,4 Mio. USD (ca. EUR 17,22 Mio.)) zu zeichnen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Aktionäre der ATC auch direkt Anteile an der ATC zeichnen. Diese Aktien würden mit einem Abschlag von 15% auf den volumengewichteten 10-Tage-Durchschnittspreis der an der australischen Wertpapierbörse gehandelten Aktien der ATC bewertet.

Am Ende eines Zeitraums von sechs Jahren nach vollständiger Durchfinanzierung des Altech HPA-Projektes muss die Emittentin alle erworbenen Anteile an der Altech zu einem Preis an ATC zurückverkaufen, der der Emittentin eine Rendite von 15% p.a. auf ihre anfänglichen Anschaffungskosten bringen würde. ATC ist verpflichtet, die Anteile an der Altech zu denselben Konditionen zurückzukaufen. ATC hat die Option, die Emittentin zu veranlassen, ihre Anteile an der Altech jederzeit vor Ablauf der 6-Jahresfrist zu einem Kaufpreis zurückzukaufen, der die gleiche jährliche Rendite von 15% liefern würde. Die Emittentin kann ihre Rückverkaufsverpflichtung jederzeit durch Zahlung einer Stornogebühr

von USD 10.000,00 (ca. EUR 8.442,00) an ATC kündigen, wodurch ihre Anteile an der Altech erhalten bleiben würden und kein Rückverkauf erfolgen würde.

Am 22. Dezember 2020 erwarb die Emittentin 25% der Geschäftsanteile an der Altech Industries Germany GmbH (AIG) von der ATC zu einem Kaufpreis von EUR 5 Mio., von dem EUR 250.000,00 sofort zur Zahlung fällig und auch bezahlt wurden. Der Restkaufpreis in Höhe von TEUR 4.750 wird in drei Raten zu je TEUR 1.583 jeweils am 1. Dezember 2021, 2022 und 2023 zur Zahlung fällig. Die AIG hält die exklusiven Rechte für die Europäische Union zur Nutzung der Patente von ATC, die sich auf die Herstellung und Vermarktung von HPA und die Aluminiumoxid-Beschichtung von Lithium-Ionen-Batterie-Anodenmaterialien wie Graphit und Silizium beziehen.

6. Business Plan

Strategische Ziele der Emittentin

Wesentliches strategisches Ziel der Emittentin für die nächsten zwei Geschäftsjahre ist es, an dem aufgrund des schnell wachsenden Elektromobilitätssektors prosperierenden Markt der Lithium-Ionen-Batterien sowie an der erwarteten Marktentwicklung für die sonstigen Anwendungen von hochreinem Aluminiumoxid zu partizipieren.

Hierfür hat sich die Altech Advanced Material AG mit 25% an der Altech Industries Germany, Dresden, („AIG“) beteiligt, die übrigen 75% der Anteile hält die Altech Chemicals Limited, Australien („ATC“). AIG möchte eine Fabrik für die Herstellung von Anodenbeschichtungsmaterial errichten. Derzeit befindet sich eine entsprechende Machbarkeitsstudie in der Ausarbeitung. AIG hält exklusive Rechte für die Nutzung von Beschichtungstechnologie für Anodenmaterialien und die Rechte an der Technologie zur Herstellung von hochreinem Aluminiumoxid („HPA“) innerhalb der Europäischen Union auf Basis eines Lizenzvertrages mit der Altech Chemicals Australia Pty Ltd, Australien, („Altech“).

Des Weiteren hält die Emittentin eine Option, sich an der Altech mit bis zu 49% zu beteiligen. Der Erwerbspreis beträgt bei vollständiger Ausübung der Option 100 Mio. USD (ca. EUR 84,43 Mio.), bei Teilausübung entsprechend weniger. Die Optionsvereinbarung wurde am 17. Juli 2019 zwischen der Emittentin, der ATC und der Altech abgeschlossen. Aktuell ist die Altech hundertprozentige Tochtergesellschaft der ATC. Die Option läuft aktuell bis 1. Juli 2022. Altech ist Inhaberin des geistigen Eigentums und gewerblicher Schutzrechte an der HPA-Technologie sowie hundertprozentige Muttergesellschaft der Altech Chemicals Sdn Bhd, Malaysia, über die in Johor, Malaysia, eine Anlage zur Herstellung von 4.500 t p.a. HPA entstehen soll, und der Altech Meckering Pty Ltd, Australien, in der die Rechte an der Kaolin-Mine in Australien gehalten werden, die zur Beschaffung des Rohstoffes zur Herstellung des HPA dient.

Die genaue Höhe der Beteiligungsquote an Altech hängt dabei von der Höhe des Erlöses aus zukünftigen Kapitalerhöhungen, sowie von der Akquisition zusätzlicher Finanzierungsquellen ab. Die Emittentin beabsichtigt, 49% der Anteile an der Altech zu erwerben, was einen Gesamtfinanzierungsaufwand von 100 Mio. USD (ca. EUR 84,43 Mio.) erfordern würde. Darüber hinaus ist in den nächsten zwei Geschäftsjahren kein weiterer konkreter Erwerb von Wertpapieren anderer Unternehmen geplant, auch wenn dies bei entsprechenden Gelegenheiten nicht ausgeschlossen ist. Die Umsetzung dieses Ziels

soll stufenmäßig durch zukünftige Kapitalerhöhungen erfolgen. So ist geplant, zuerst weitere Kapitalerhöhungen durchzuführen, um die 25% Investitionsbeteiligung an der angedachten Batteriebeschichtungsanlage in der AIG zu finanzieren und nach Inbetriebnahme dieser Anlage sollen weitere Kapitalerhöhungen zum Erwerb des Anteils an Altech erfolgen.

Derzeit gibt es keine gesicherte Finanzierung für die Anschaffungskosten, weder für die 49% Altech-Beteiligung noch für die 25% AIG-Beteiligung oder die zu erwartende Co-Investition in die angedachte Batteriebeschichtungsanlage in der AIG.

Sensitivitätsanalyse

Wenn der Erlös aus geplanten künftigen Kapitalerhöhungen nicht ausreicht, um die Investitionen in der AIG für die angedachte Batteriebeschichtungsanlage anteilmäßig mitzufinanzieren, würde eine Verwässerung der Beteiligung drohen. Sollten die Mittel aus den geplanten künftigen Kapitalerhöhungen nicht einmal ausreichen, um die ausstehenden Kaufpreistraten aus dem Erwerb der AIG-Beteiligung zu bezahlen, würde die Emittentin die Beteiligung an der AIG an die ATC zurückgeben müssen und bereits getätigte Kaufpreistratenzahlungen wären verloren.

Würden des Weiteren der Erlös aus geplanten künftigen Kapitalerhöhungen nicht ausreichen, um die gesamten 49% der Anteile an der Altech zu erwerben, kann die Emittentin ihre liquiden Mittel dazu verwenden, einen entsprechend geringeren Anteil der Anteile an der Altech zu erwerben. Wenn der Erlös nicht ausreicht, um mindestens 10% der Anteile an der Altech zu erwerben, kann die Emittentin ihre liquiden Mittel zum Erwerb von Anteilen an ATC verwenden. Diese Anteile werden mit einem Abschlag von 15% auf den gewichteten 10-Tage Durchschnittskurs der an der australischen Wertpapierbörse gehandelten Aktien ausgegeben. Die Aktionäre der ATC müssten der Ausgabe dieser Aktien hingegen zuvor zustimmen bzw. die Ausgabe der Aktien beschließen. Wenn dies aus Sicht der Emittentin nicht attraktiv ist, könnte die Emittentin andere Anlagemöglichkeiten in diesem Sektor in Betracht ziehen.

Schlüsselpersonen

Das Geschäft der Emittentin als Beteiligungsgesellschaft ist derzeit nicht abhängig von bestimmten Schlüsselpersonen.

Marktwettbewerber

Der Emittentin sind derzeit keine Marktwettbewerber konkret bekannt, die ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Unternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Chemikalien, Herstellung aller Arten von Verpackungen und Papierprodukten sowie deren Vertrieb ausgerichtet haben.

Die Emittentin ist aber gleichwohl davon überzeugt, dass weltweit Beteiligungsgesellschaften, Investmentfonds und andere Finanzierungsvehikel existieren, die ihren Investmentschwerpunkt in einem ähnlichen oder vergleichbaren Bereich wie die Emittentin gesetzt haben, sodass nach Ansicht der Emittentin Marktwettbewerber vorhanden sein werden, gleichwohl diese der Emittentin nicht bekannt sind. Gleichzeitig geht die Emittentin davon aus, dass einige dieser Marktwettbewerber mit deutlich höheren liquiden Mitteln ausgestattet sind als die Emittentin.

Marktwettbewerber existieren außerdem auf Ebene der von der Emittentin derzeit angestrebten Beteiligungen, also im Bereich der Herstellung und Verarbeitung von HPA und der hier zugrundeliegenden Forschungs- und Entwicklungsarbeit.

Der Einsatz von HPA in der Lithium-Ionen-Batterie wird von nahezu allen Herstellern von Lithium-Ionen-Batterien vorangetrieben, sowohl in der Kathode, dem Separator und auch in dem angestrebten Geschäftsfeld der AIG, dem Anodenmaterialien. Hinreichende wissenschaftliche Literatur ist hierzu allgemein bekannt. Die hier genannten Verfahren sind jedoch technisch sehr aufwendig (Atomlagenabscheidung) und in der Regel nicht kommerziell umsetzbar.

Nach Kenntnis der Emittentin gibt es derzeit keine Wettbewerber, die in der Lage sind in einem nass-chemischen Verfahren gleichmäßige Schichtdicken mit wenigen Nanometern (nm) zu erreichen. Es handelt sich um ein einzigartiges, zur Patentanmeldung eingereichtes Verfahren der Altech. Es wird erwartet, dass das Verfahren kostengünstig und relativ unkompliziert industriell aufgebaut und verwertet werden kann. Die Beteiligung an AIG und Altech ermöglichen der Emittentin die Partizipation am Markt der Lithium-Ionen-Batterien und dem schnell wachsenden Elektromobilitätssektor auf Basis von hochreinem Aluminiumoxid nach dem durch die Altech entwickelten Herstellungsprozess; sowohl bei der Herstellung von als auch der Beschichtung mit HPA. Nach Ansicht der Emittentin gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass Wettbewerber einen ähnlichen Wissenstand der nass-chemischen Beschichtung erreicht haben, aber kann dies auch nicht ausschließen. In Zukunft wird es jedoch mit Sicherheit andere Unternehmen geben, die diese Technologie beherrschen werden. Patente erhöhen hier die Markteintrittsbarriere von Mitbewerbern, aber können diese nicht ausschließen.

Abhängigkeit von einer begrenzten Anzahl von Kunden oder Lieferanten

Die Emittentin ist nicht auf eine begrenzte Anzahl von Kunden oder Lieferanten angewiesen.

Vermögenswerte, die für die Produktion erforderlich sind und nicht dem Emittenten gehören

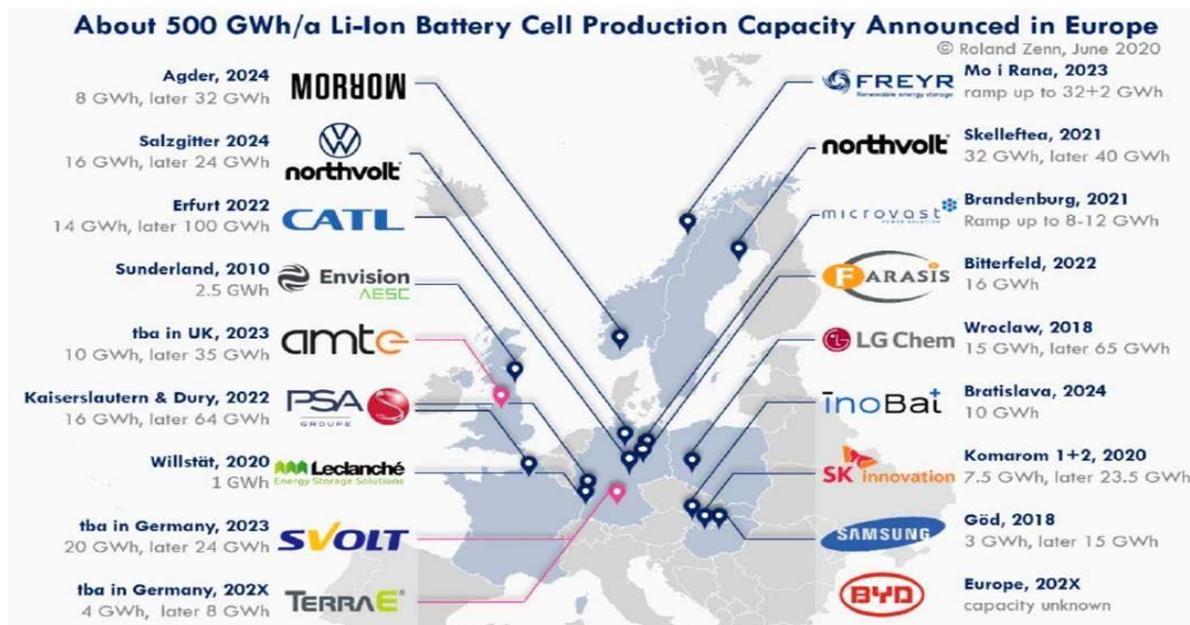
Die Emittentin benötigt als Beteiligungsgesellschaft keine Vermögenswerte für die Produktion, die nicht der Emittentin gehören.

VII. DIE AIG

Die Emittentin hat sich mit 25% an der Altech Industries Germany, Dresden, („AIG“) beteiligt, in der gemeinsam mit dem Partner Altech Chemicals Limited, Australien („ATC“), eine Fabrik für die Herstellung von Anodenbeschichtungsmaterial entstehen soll. Derzeit befindet sich die Machbarkeitsstudie für den Bau dieser Beschichtungsanlage für Anodenmaterial im Industriepark „Schwarze Pumpe“, Spremberg, Sachsen in der Ausarbeitung. AIG hält die exklusiven Rechte für die Nutzung von Altech's Beschichtungstechnologie für Anodenmaterialien und für Altech's HPA-Herstellungstechnologie innerhalb der Europäischen Union auf Basis eines Lizenzvertrages mit der Altech Chemicals Australia Pty Ltd, Australien, („Altech“).

Die Machbarkeitsstudie basiert auf einer Beschichtungsanlage, die in der ersten Phase eine Jahreskapazität von 10.000 Tonnen beschichtetem Anodengraphit leistet (max. Tagesleistung 35t). Die Auslegungskapazität wurde von einer Prognose der Produktionskapazität europäischer Lithium-Ionen-Batterieanlagen und dem daraus resultierenden Bedarf an Anodenmaterial abgeleitet. Bis 2025 wird die zu errichtende Herstellungskapazität auf ca. ~500 GWh pro Jahr geschätzt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1 – Angekündigte Lithium-Ionen-Batterie Produktion in Europa



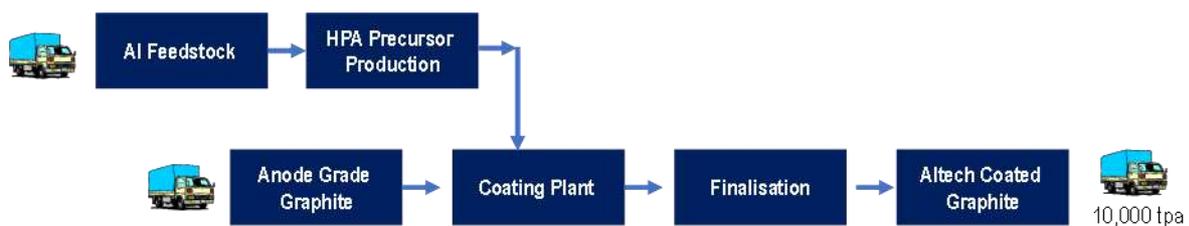
Basierend auf dieser Prognose beträgt die Gesamtmenge an Graphit, die voraussichtlich für die Anodenproduktion in Europa benötigt wird, ca. 500.000 Tonnen pro Jahr, wenn alle geplanten Lithium-Ionen-Batterieanlagen die volle Produktionskapazität erreichen. Bei der Bestimmung der Größe der Beschichtungsanlage für die Machbarkeitsstudie ist AIG jedoch konservativ davon ausgegangen, dass nur 50 % der prognostizierten Lithium-Ionen-Batterie-Fabriken eintreten werden, weshalb die vorgeschlagene Beschichtungsanlagenkapazität von 10.000 Tonnen pro Jahr 4 % des gesamten europäischen Marktes für Anodengraphit entsprechen würde. Das Layout der geplanten Beschichtungsanlage am vorgeschlagenen Standort, dem Industriepark Schwarze Pumpe in Sachsen, ist so ausgelegt, dass es den Bau zusätzlicher Materialbeschichtungskapazitäten in der Zukunft ermöglichen würde, wie z. B. eine Siliziumbeschichtungsanlage und/oder zusätzliche Graphitbeschichtungskapazitäten.

Die vorgeschlagene Anlage wird außerdem so konzipiert, dass sie 100 % erneuerbaren Strom aus dem lokalen Stromnetz nutzt, mit einer geringfügigen Solarstromerzeugung vor Ort für die Gebäude. Das Design wird den Status eines grünen Projekts anstreben. Es ist geplant, dass das Projekt nach Abschluss der PFS vom Centre of International Climate and Environmental Research (CICERO), Norwegen, für eine grüne Akkreditierung zugänglich gemacht wird.

Batterie Material Beschichtungsprozess

Der Beschichtungsprozess für Batteriematerialien besteht aus vier Stufen (siehe Abbildung 2). Stufe 1 ist der Produktionsschritt zur Herstellung eines HPA-Vorproduktes unter Verwendung eines alternativen Aluminium-Rohstoffs. In Zukunft kann das HPA-Vorprodukt von der HPA-Anlage von Altech in Johor, Malaysia, geliefert werden. Dies ermöglicht der Beschichtungsanlage einen von der Anlage in Johor unabhängigen Entwicklungszeitrahmen.

Abbildung 2 - Blockschaftbild der Beschichtungsanlage für Batteriematerialien



Stufe 2 ist die Annahme des Anoden-Batteriematerials (Graphit oder Silizium) in Schüttgut-Säcken oder Fässern. Der nächste Schritt ist der HPA-Nanobeschichtungsprozess, der in der Beschichtungsabteilung der Anlage stattfindet - dies ist die proprietäre Technologie, die Altech entwickelt hat. Die letzte Stufe des Prozesses ist die Fertigstellung in dem die Nano-Beschichtung in einem thermischen verfahren keramisch kristallisiert. Das fertig beschichtete Material kann dann entweder in Schüttgutsäcken oder -fässern für den Versand an die Endverbraucher verpackt werden.

Hintergrund

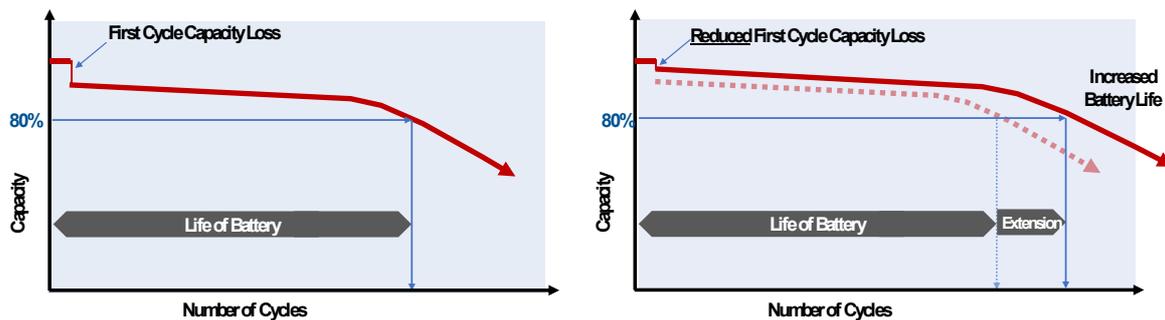
HPA wird üblicherweise als Beschichtung auf den Separatorplatten innerhalb einer Lithium-Ionen-Batterie verwendet, da mit Aluminiumoxid beschichtete Separatoren die Batterieleistung, Haltbarkeit und allgemeine Sicherheit verbessern. Es wurde jedoch eine wachsende Nachfrage nach Aluminiumoxid innerhalb der Anodenkomponente der Lithium-Ionen-Batterie festgestellt, da die mit Aluminiumoxid beschichteten Graphit- und Siliziumpartikel potenziell positive Auswirkungen auf die Lebensdauer und Leistung der Lithium-Ionen-Batterie haben können.

Die Anoden von Lithium-Ionen-Batterien bestehen typischerweise aus Graphit, wobei einige Batterien derzeit geringe Mengen an Silizium enthalten. In einer Lithium-Ionen-Batterie treten Lithium-Ionen-Verluste zunächst als inaktive Schichten auf, die sich während des allerersten Batterie-Ladezyklus bilden; die Verluste nehmen dann mit jedem weiteren Batterie-Nutzungszyklus zu. Typischerweise gehen etwa 8 % der Lithium-Ionen durch die Bildung einer metallisierten Lithium-Ionen-Grenzschicht während des

allerersten Ladezyklus der Batterie verloren. Dieser "Kapazitätsverlust während des ersten Zyklus" oder "Irreversibilität während des ersten Zyklus" ist eine seit langem bekannte, aber bisher nur unzureichend gelöster Effekt der Lithium-Ionen-Batterien.

Abbildung 3 zeigt die potenzielle Verlängerung der Batteriebensdauer, wenn der Kapazitätsverlust im ersten Zyklus reduziert oder eliminiert werden kann, so dass mehr Lithium-Ionen während des Lebenszyklus an der Batterieleistung teilnehmen können.

Abbildung 3 - Veranschaulichung der potenziellen Auswirkung eines reduzierten "Erstzyklus-Kapazitätsverlusts"



Der Kapazitätsverlust beim ersten Zyklus in einer Lithium-Ionen-Batterie, auch Coulombischer Wirkungsgrad genannt, ist auf den Verbrauch von Lithium-Ionen innerhalb der Batterie während des ersten Ladezyklus zurückzuführen. Im ersten Lade und Entladezyklus entsteht eine Grenzschicht von metallisiertem Lithium auf dem Anodenmaterial bzw. der Anode, die als "Solid Elektrolyt Interphase" (SEI) bezeichnet wird. Überwiegend sind die in Lithium-Ionen-Batterie-Anoden verwendeten Graphitpartikel unbeschichtet, ebenso wie die Siliziumpartikel. Die Hersteller versuchen nun jedoch, die Graphit- und Siliziumpartikel der Anoden mit einer sehr dünnen Schicht Aluminiumoxid zu beschichten. Tests haben gezeigt, dass mit Aluminiumoxid beschichtete Graphitpartikel das Potenzial haben, den Kapazitätsverlust beim ersten Zyklus zu reduzieren. Im Gegenzug kann diese Innovation die Energiedichte der Batterie messbar erhöhen, die Lebensdauer der Batterie verlängern und die Gesamtleistung der Batterie verbessern. Zudem zeigen wissenschaftlich dokumentierte Tests, dass mit HPA beschichtete Anoden eine höhere Sicherheit bei mechanischen Schäden bieten und somit die Risiken eines Brandes reduzieren bzw. verhindern können.

Silizium hat für die Verwendung in Lithium-Ionen-Batterieanoden einen erheblichen Vorteil gegenüber Graphit, da es im Vergleich zu Graphit die zehnfache theoretische Energiekapazität aufweist. Zu den Einschränkungen bei der Verwendung von Silizium in Batterieanoden gehören jedoch eine Volumenausdehnung der Partikel von bis zu 300 %, wenn sie unter Spannung stehen, und ein großer "Erstzykluskapazitätsverlust". Die Industrie ist der Meinung, dass die Verkapselung von Siliziumpartikeln durch das Aufbringen einer Nanoschicht aus Aluminiumoxid diese Probleme lösen kann und möglicherweise einen "Game Changer" darstellt, der den Weg für eine höhere Energiedichte und Lebensdauer von Lithium-Ionen-Batterien und einen geringeren Erstzyklus-Lithiumverlust ebnet würde. Das in dem Kaolin enthaltene Aluminiumoxid ist im Anschluss an eine thermische Behandlung extrem hart und wird auf der Mohs-Skala mit 9 bewertet, fast so hart wie Diamant, der mit 10 bewertet wird - daher wird es als

Material für Partikelbeschichtungen bevorzugt.

Es wird erwartet, dass Altechs Nano- -Aluminiumoxid-Beschichtungstechnologie die coulombische Effizienz (CE) (insbesondere die CE im ersten Zyklus), die Energiedichte, die Ladezyklenstabilität, die allgemeine Batterieleistung und die Schnellladefähigkeit sowie die Sicherheit verbessert.

VIII. Die Altech

Die Emittentin ist derzeit daran interessiert, nach Umsetzung der Batteriebeschichtungsanlage in der AIG eine Beteiligung an der Altech zu erwerben. Daher hat die Emittentin eine Optionsvereinbarung geschlossen, die es ihr ermöglicht, eine Minderheitsbeteiligung (bis zu 49%) an der Altech zu erwerben. Der folgende Abschnitt enthält daher Informationen zu den Schlüsselmärkten und den Haupttätigkeitsbereichen der Altech.

1. Schlüsselmärkte und Marktfaktoren der Altech

Einleitung

Die Altech plant über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Altech Chemicals Sdn Bhd in Malaysia („**Altech Malaysia**“) den Bau und den Betrieb einer Anlage in Tanjung Langsat, Johor, Malaysia, zur Verarbeitung und Herstellung von hochreinem Aluminiumoxid. Die Anlage ist auf die Herstellung von 4.500 Tonnen pro Jahr angelegt. Die Altech beabsichtigt hiermit ein kosteneffizienter Lieferant von 4N HPA (99,99% reines Aluminium Oxid „Al₂O₃“) zu werden. Das Ausgangsmaterial für die HPA-Anlage soll aus einer Kaolinlagerstätte in Meckering, Westaustralien, der Altech Meckering Pty Ltd. („**Altech Meckering**“), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Altech bezogen und an die HPA-Verarbeitungsanlage in Malaysia geliefert werden.

HPA-Markt

Durch die geplante Beteiligung an der Altech wirken sich die Marktfaktoren des HPA-Marktes auch indirekt auf die Emittentin aus.

Über hochreines Aluminiumoxid (HPA)

Hochreines Aluminiumoxid ist die reinste Form des kommerziell hergestellten Aluminiumoxids mit einem Mindestreinheitsgrad von 99,99% (4 N). HPA hat eine weiße Erscheinung und typischerweise eine körnige Struktur; sein Wert ist signifikant höher als bei Aluminiumoxiden mit einer Reinheit von weniger als 4 N.

HPA-Markt und Nachfrage

HPA ist ein hochwertiges, margenstarkes und begehrtes Produkt, da es der entscheidende Bestandteil für die Herstellung von synthetischem Saphir ist. Synthetischer Saphir wiederum wird zur Herstellung von Substraten für LED-Leuchten, Halbleiterscheiben für die Elektronikindustrie und kratzfestem Saphirglas für Armbanduhren, optische Fenster und Smartphone-Komponenten verwendet. Derzeit gibt es keinen Ersatz für HPA bei der Herstellung von synthetischem Saphir.

Die Hauptnachfrage nach synthetischem Saphir besteht in der Verwendung bei der Herstellung von Substraten für LED-Leuchten, bei denen ein Saphir-Wafer als Basis verwendet wird, auf dem die Elektronik der LED platziert wird.

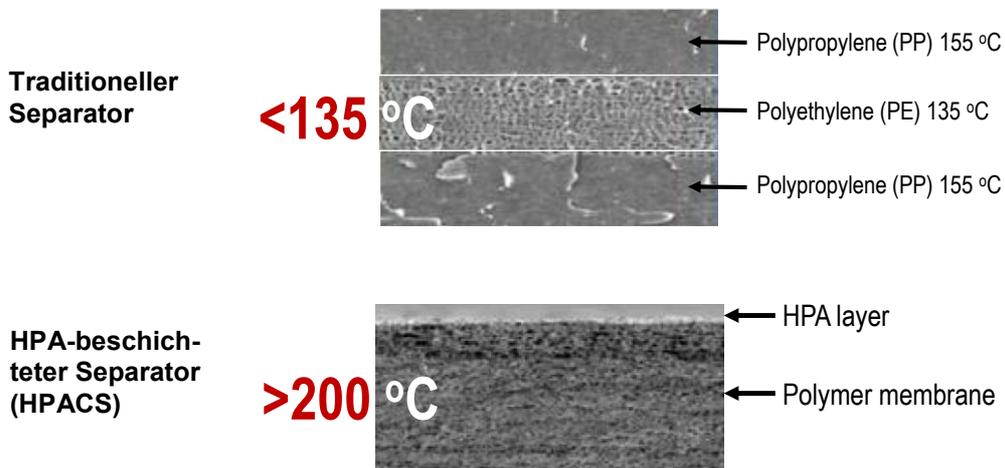
Saphir ist nach dem Diamant der zweithärteste Stoff. Dieses Attribut in Kombination mit seiner Kratzfestigkeit hat herkömmliche Anwendungen von synthetischem Saphirglas für Anwendungen wie Armbanduhren und Kameraobjektive, optische Fenster und Komponenten für Smartphones und andere tragbare Geräte gesehen.

Die Herstellung von synthetischem Saphirglas erfordert das Erzeugen großer einzelner Kristallkugeln aus schmelzendem 4N HPA. Diese werden dann in Abhängigkeit von ihrer Zielverwendung in Durchmessern unterschiedlicher Größe geschnitten und geformt. Bei der Herstellung dieser Saphirglas-Kugeln und folglich auch der des synthetischen Saphirs gibt es keinen Ersatz für HPA.

In jüngster Zeit hat der HPA-Verbrauch aufgrund anderer Anwendungen zugenommen, beispielsweise im Bereich der Lithium-Ionen-Batterien („LIB“), in denen HPA zunehmend als Material für die Beschichtung des Separators innerhalb einer LIB aber auch in der Kathode und Anode verwendet wird.

HPA wird als dünne Schicht auf die Separatoren aufgetragen, die die Batterieanode und die Kathode trennen; dies erhöht die Sicherheit und Temperaturbeständigkeit. Traditionell basieren die meisten LIB-Separatoren auf Polyethylen („EP“) oder Polypropylen („PP“), die für etablierte Kathoden wie bei Lithium-Eisenphosphat-Akkumulatoren („LFP“) Lithium-Mangan-Akkumulatoren („LMO“) und Lithium-Cobaltdioxid-Akkumulatoren („LCO“) geeignet waren. Angesichts der Tatsache, dass elektronische Geräte und Elektrofahrzeuge immer kleinere Batterien mit immer höheren Energiedichten erfordern, geht der Trend zu Kathoden aus Nickel-Mangan-Kobalt („NMC“), um der höheren Energiedichte gerecht zu werden. Einer der Nachteile für eine kleinere, kompaktere und energieintensivere Batterie ist eine höhere Batterietemperatur, und hier wird HPA äußerst wichtig. Die Partikelgröße von HPA, die als Beschichtung für diese Anwendung verwendet wird, ist ultrafein, weniger als 1 Mikrometer, was mit der HPA-Anlage von ATC erreicht werden soll.

Abbildung 1 - LIB-Separatoren-Beschichtungen



Quelle: Altech Chemicals Ltd.

Zur Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien mit HPA beschichteten Separatoren werden ca. 20-40 g HPA pro Kilowattstunde („kWh“) Batterieleistung verwendet. Zum Beispiel für eine Batterie der höchsten Leistungsstufe werden ca. 2 kg bis 4 kg benötigt, Tendenz steigend. Angesichts einer prognostizierten raschen Expansion des LIB-Marktes aufgrund der Nachfrage nach Elektrofahrzeugen und Ökostromspeichern (Solar und Wind) wird allein im LIB-Sektor ein deutlicher Anstieg des HPA-Verbrauchs prognostiziert. Laut einem von der Deutschen Bank (2016) veröffentlichten LIB-Marktforschungsbericht wird die LIB-Nutzung von 70 GWh pro Jahr im Jahr 2015 auf 535 GWh pro Jahr bis 2025 voraussichtlich

mehr als um das 7-fache steigen.¹

HPA-Preisgestaltung, Angebot und Marktdynamik

Die häufigsten Varianten von Aluminiumoxid und HPA mit den damit verbundenen Richtpreisen in Abhängigkeit von Reinheit und Morphologie sind ca.:

HPA-Varianten	Marktpreis (geschätzt)
- Aluminiumoxid in Schmelzqualität (SGA) (99,5% Al ₂ O ₃ -Reinheit):	USD 400/t (ca. EUR 337/t)
- 3 N HPA (99,9% Al ₂ O ₃ -Reinheit):	USD 6.000/t (ca. EUR 5.065/t)
- 4 N HPA * (99,99% Al ₂ O ₃ -Reinheit):	USD 15.000/t – USD 40.000/t (oder USD 15/kg bis USD 40/kg) (ca. EUR 12.664/t – EUR 33.771/t (oder EUR 12,7/kg – EUR 33,8/kg))
- 5 N HPA (99,999% Al ₂ O ₃ -Reinheit):	USD 50.000/t (ca. 42.214/t)

* Altechs Ziel-HPA-Produktqualität

Aktuelle HPA-Versorgung im Markt

Es gibt weltweit eine kleine Anzahl von HPA-Herstellern. Laut dem Persistence Report 20216 beliefern die sieben größten HPA-Hersteller rund 63% des globalen HPA-Marktes.² Dies hat sich nur unwesentlich geändert, wie der neuere Report von CRU Consulting vom März 2020 zeigt. Sumitomo Chemicals aus Japan hat den ersten Platz als Marktführer an das chinesische Unternehmen Hebei Pengda New Materials verloren. Der Marktanteil von Sumitomo Chemicals am gesamten HPA-Marktvolumen stagniert bei ca. 16,6%, während der Marktanteil von Hebei Pengda New Materials überproportional auf 23% Marktanteil gewachsen ist. Dies geht aus einer Studie zum HPA Markt & Ausblick der CRU Consulting hervor, die im Auftrag der ATC erstellt wurde.

Der derzeitige Marktstandard für die Herstellung von HPA verwendet in der Regel hochverarbeitete Ausgangsmaterialien wie Aluminiummetall oder Aluminiumsulfat, auf die dann eine Anzahl verschiedener Wiederaufbereitungsmethoden für die HPA-Produktion angewendet werden:

- Hydrolyse von Aluminium;
- Cholinhydrolyse von Aluminium;
- thermische Zersetzung von Ammoniumaluminiumsulfat; oder
- thermische Dekompression von Ammoniumaluminiumcarbonathydroxid.

Da etablierte HPA-Hersteller ein raffiniertes Aluminiummetallprodukt als Ausgangsmaterial verwenden, wurden die aktuellen HPA-Produktionskosten als erheblich höher eingeschätzt als die für das HPA-

¹ Deutsche Bank Market Research; "Welcome to the Lithium-ion Age"; published on 9 May 2016; introduction.

² Persistence Market Research; High Purity Alumina Market Global Industry Analysis and Forecast, 2018-2026 (Revision Oct 2018) S. 139

Projekt von ATC.

ATC hat den Vorteil, dass Kaolin (Erz) als Ausgangsmaterial verwendet werden kann, das nur sehr geringe Mengen an Natrium (Na) und Eisen (Fe) enthält, Verunreinigungen, die für die HPA-Verarbeitung kontraproduktiv sind. Aluminiummetall weist typischerweise höhere Gehalte an Natrium und Eisen auf, von denen bekannt ist, dass sie die Verarbeitung von HPA beeinflussen und die Verarbeitungskosten erhöhen können. Zudem ist die Verarbeitung von Kaolin umweltfreundlich und energiesparend.

Zusammenfassung:

- Das bestehende Angebot an globalem HPA wird von großen, diversifizierten Chemieunternehmen dominiert und konzentriert sich stark auf den asiatisch-pazifischen Raum (> 80%).
- Hauptproduzenten von HPA sind in der Regel Unternehmenskonglomerate, die einen geringen Anteil des Gesamtumsatzes mit der HPA-Produktion erzielen (z. B. weniger als 5% für Sumitomo Chemicals).
- Für HPA-Spezialproduzenten besteht eine erhebliche Möglichkeit, den drohenden Mangel an HPA-Lieferungen zu überbrücken, insbesondere für HPA-Produzenten mit geringeren Verarbeitungskosten aufgrund der Verwendung alternativer Ausgangsmaterialien wie Kaolin-Ton.
- Aufgrund der langen Entwicklungsvorlaufzeiten, des erheblichen Kapitalaufwands, der Produktqualifizierungszeiten und des erforderlichen Aufbaus von Kundenbeziehungen ist es von großem Vorteil, als ein großer, kostengünstiger HPA-Hersteller als Erster auf den Markt zu kommen.

HPA Marktausblick

Nach Ansicht der Emittentin ist der HPA-Markt sowohl undurchsichtig als auch dynamisch, da er sich an die sich rasch entwickelnde Nachfrageänderung des LIB-Sektors anpasst. Ein HPA-Marktausblick wurde für ATC von CRU Consulting („**CRU**“), einem unabhängigen Rohstoffanalytiker mit Hauptsitz in London, erstellt. Die Prognose kam zu dem Schluss:

Starke 4N + HPA-Nachfragewachstumsprognose

Die uneingeschränkte Nachfrageprognose für 4N HPA und höhere Qualitätsstufen (Reinheit von 99,99% oder mehr) („**4N + HPA**“), und demnach das Marktsegment, für das das Werk von ATC ausgelegt ist, ist deutlich stärker als die CRU in ihrem vorherigen Marktbericht, der 2018 angefertigt wurde, prognostiziert hatte.

Die ursprünglich prognostizierte 4N HPA-Nachfrage wurde bis 2025 auf 92.900 Tonnen geschätzt.³ In ihrem jüngsten Marktbericht schätzte CRU, dass die Nachfrage für 4N + HPA theoretisch um 30% p.a. wachsen könnte, ab 19.000 Tonnen p.a. (2018) auf 272.000 Tonnen (2028), aber dass dieses Wachstum durch die begrenzte Verfügbarkeit des Angebots eingeschränkt wird und dass ein Anstieg der HPA-Preise wahrscheinlich auf ein großes Defizit zurückzuführen wäre.⁴

CRU schätzt, dass der Markt für HPA in Pulverform, das in LIB-Separatoren verwendet wird, bis 2028

³ CRU Consulting: “High-purity alumina market outlook A report for Altech Chemicals Ltd” (14 June 2018) p. 10

⁴ CRU Consulting: “High-purity alumina market outlook for mezzanine financing” (25 June 2019) p. 39

bei ausreichender Versorgung bis zu 187.000 Tonnen pro Jahr erreichen könnte. Die von ACT geplanten 4.500 Tonnen pro Jahr der Produktion wäre nur ein kleiner Teil davon. Darüber hinaus wird prognostiziert, dass HPA in der Pellet- / Perlenform, die in Leuchtdioden („LEDs“) verwendet wird, bis 2028 bis zu 85.000 Tonnen pro Jahr erreicht und voraussichtlich eine größere Preisfestigkeit aufweisen wird, da synthetischer Saphir das am weitesten verbreitete Substratmaterial ist, das in der Festkörperbeleuchtungsindustrie verwendet wird.

Im Rahmen der Erläuterung der Marktwachstumsprognose für 4N + HPA erklärte CRU Folgendes:

- Die Nachfrage nach keramikbeschichteten Separatoren („CCS“) in LIB-Anwendungen wird stark zunehmen, da damit der wachsende Markt für Elektrofahrzeuge mit energiedichteren Batterien bedient werden kann;
- Die Herstellungstrends in der LED-Produktion – die selbst einen hervorragenden Wachstumstrend aufweisen – haben sich kürzlich zugunsten größerer Saphir-Wafer verschoben, was tiefgreifende (positive) Konsequenzen für den 4N + HPA-Markt haben wird. Das Streben nach fehlerfreien 6" und 8" Wafer wird die Nachfrage nach hochreinem HPA steigern; und
- CRU äußerte sich positiv zu ATC´s Plan, HPA entweder in Pellet- oder Perlenform herzustellen, und erklärte, dass ATC *„in der Lage sein dürfte, seinen Produktmix an die Entwicklungen auf dem Markt anzupassen, was es ihr ermöglichen wird, ihre Fähigkeit, die gesamte Produktion zu platzieren, zu maximieren, sobald der Betrieb aufgenommen wurde.“*

HPA - Gleichbleibende Qualität ist der Schlüssel

In seinem Kommentar zur Qualität berichtete CRU, dass die wichtigsten Lieferanten von 4N + HPA in der Vergangenheit Sumitomo und Nippon Light Metal in Japan, Baikowski in Frankreich und den USA sowie Sasol in den USA und Deutschland waren. In den letzten Jahren hat die chinesische Produktion deutlich zugenommen, aber die Produktqualität ist variabel und liegt weitestgehend unterhalb der Qualität der etablierten Hersteller – typischerweise auf dem Niveau von 99,9-99,99% und fällt damit in das „kostenbewusste“ Segment des HPA-Marktes (kleinere LED-Wafer und suboptimale LIB-Separatoren).

Der CRU-Bericht zitiert dabei Aussagen von zahlreichen Marktteilnehmern, wonach Hersteller von Separatoren aktiv nach qualitativ hochwertigem HPA für ihre Beschichtungen suchen, obwohl auch viel kostengünstigeres HPA (d.h. 3N HPA) auf den CCS-Markt geliefert wird. Das Analytenteam von CRU erkennt an, dass eine erhöhte HPA-Reinheit eine Reihe positiver Auswirkungen hat, wie beispielsweise einen größeren potenziellen Lebenszyklus der LIB-Zelle und eine geringere Wahrscheinlichkeit, Dendriten aufzubauen. Dendriten beeinträchtigen die Sicherheit der Zelle (was von besonderer Bedeutung für Elektrofahrzeughersteller ist). Insbesondere Natrium- und Eisenverunreinigungen haben großen Einfluss auf die Qualität von LIB-CCS-Anwendungen, da erstere die Aufnahme von Lithiumionen stören und letztere magnetisch sind und zum Aufbau von Dendriten beitragen.

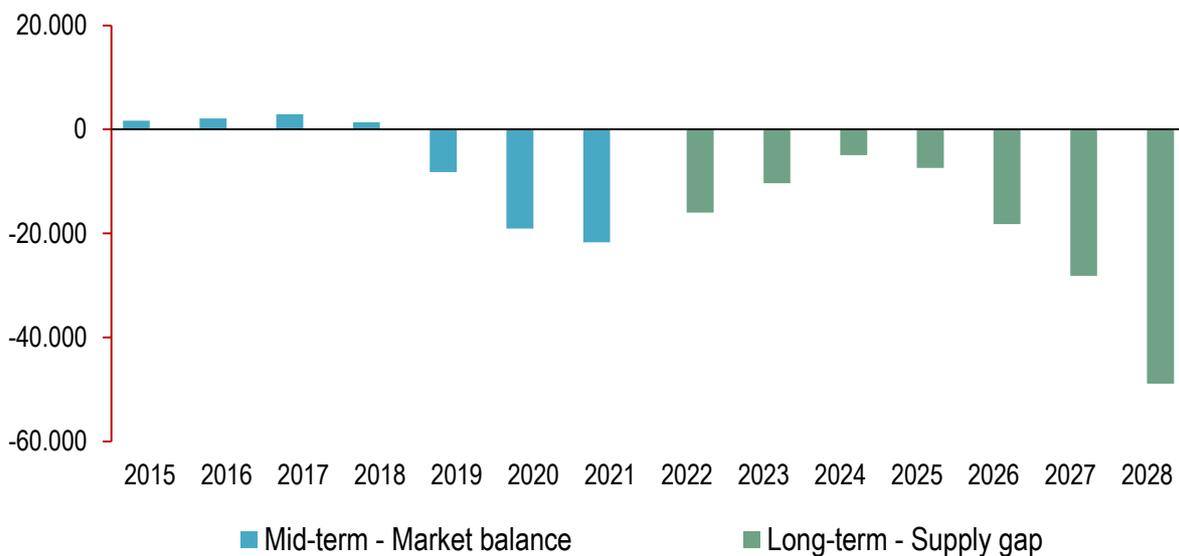
Signifikanter HPA-Versorgungsengpass

Bei der Schätzung des zukünftigen 4N + HPA-Nachfrage- und Angebotsgleichgewichts berücksichtigte CRU alle bevorstehenden Projekte oder solche, die sich in der Vor-Machbarkeitsphase befinden, sowie Ankündigungen für geplante Produktionsänderungen bestehender Hersteller. CRU ermittelte die erwarteten Kapazitäten dieser Unternehmen und filterte sie durch ihre standardisierte Project Gateway-Me-

thode, um seriöse Annahmen für die endgültigen HPA-Mengen zu treffen, die von den neuen Marktteilnehmern und bestehenden Herstellern auf den Markt gebracht werden, sowie für den Zeitpunkt einer solchen Versorgung.

Selbst nachdem das modellierte Nachfrageprofil für den LIB CCS-Markt (mit Ausnahme der anspruchsvollsten Elektrofahrzeughersteller) eingeschränkt wurde, um eine Bewegung in Richtung zur Nachfrage von 99,9% Aluminiumoxid (3 N HPA) wegen des prognostizierten Defizits von 4N + HPA-Angebots zu erzwingen, kam der Bericht zu einem bevorstehenden signifikanten Marktdefizit. Das Angebot konnte, selbst in einem sehr optimistischen Szenario, nicht mit der Nachfrage nach 4N + HPA Schritt halten. Die Ergebnisse der eingeschränkten Analyse zeigen ein großes offensichtliches kurzfristiges 4N + HPA-Defizit (blaue Balken in Abbildung 2), das von ATC und einer Reihe weiterer HPA-Anbieter im Zeitraum 2022-24 kurzzeitig gemildert wird, bevor sich die Angebotslücke wieder zu vergrößern beginnt ab Jahr 2025 und den Folgejahren (grüne Balken in Abbildung 2 unten). Zum Ende des Prognosezeitraums 2028 soll sogar ein Defizit von ~ 50.000 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

Abbildung 2 - CRU base case Marktbilanz und Versorgungslücke für 4N + HPA, 2015-2028, in Tonnen



Quelle: CRU Global HPA Outlook 2019

Einfluss der CRU-Prognosen auf die endgültige Investitionsentscheidungsstudie von ATC

In ihrem Bericht zum Marktausblick hat CRU eine langfristige Preisprognose (2022-2028) vorgelegt, die höher ist als die, die ATC in ihrem FIDS-Modell („**Financial Investment Decision Study**“) angenommen hat. Die Preise von CRU beginnen ab 2020 aufgrund des erwarteten Marktdefizits zu steigen, was durch den erwarteten Anstieg der Produktionskosten weiter unterstützt wird. Unter Annahme der Preisprognose von CRU hat ATC berechnet, dass der durchschnittliche Jahresumsatz für ihr HPA-Projekt mit 4.500 Tonnen pro Jahr von USD 120 Mio. (ca. EUR 101 Mio.) pro Jahr auf USD 144 Mio. (ca. EUR 121 Mio.) pro Jahr steigen würde. Der diskontierte Cashflow oder der Barwert (Net Present Value, NPV) würde um 32% von USD 505 Mio. (ca. EUR 426 Mio.) auf USD 669 Mio. (ca. EUR 564 Mio.) steigen, und das EBITDA bei voller Produktionsrate würde um 31% von USD 76 Mio. p.a. (ca. EUR 64 Mio. p.a.) auf USD 100 Mio. p.a. (ca. EUR 84,43 Mio.) steigen.

HPA Vertrieb und Abnahme

Im April 2016 gab ATC bekannt, dass es mit Mitsubishi einen Abnahmevertrag für die gesamte HPA-Produktion unterzeichnet hat. Die Vereinbarung ernennt Mitsubishi zum exklusiven Käufer der HPA-Produktion von ATC. Die Vereinbarung beginnt am Tag der ersten Lieferung des endgültigen HPA-Produkts und hat eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren. Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung darf ATC seinen HPA nur an Mitsubishi verkaufen, und Mitsubishi darf HPA nur von ATC kaufen, und beide Parteien (ATC und Mitsubishi) haben bestimmte Zielverkaufsmengen festgelegt, wobei der Verkaufspreis auf dem vorherrschenden Marktpreis für HPA festgelegt ist. Mitsubishi erhält eine Gebühr von 5% auf den endgültigen Verkaufspreis von HPA.

2. Haupttätigkeitsbereiche der Altech

Die Altech - Altech Chemicals Australia Pty Ltd.

Die Altech ist bestrebt, durch den Bau und Betrieb einer HPA-Anlage mit einer Produktionskapazität von 4.500 t p.a. in Johor, Malaysia, ein ihrer Meinung nach kosteneffizienter Lieferant von hochreinem Aluminiumoxid (Al_2O_3) mit einer Reinheit von 99,99% (4N) zu werden.

Das Ausgangsmaterial für die HPA-Anlage wird durch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Altech, der Altech Meckering Pty Ltd., in Meckering, Westaustralien, abgebaut und an die HPA-Verarbeitungsanlage in Malaysia geliefert. Die Altech Meckering ist Inhaberin der Bergbaulizenz für die Kaolinlagerstätte, die das Ausgangsmaterial für die Produktion von HPA liefert. Die HPA-Verarbeitungsanlage wird von einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Altech, der Altech Chemicals Snd Bhd, Malaysia, betrieben. Mit dem Bau der HPA-Verarbeitungsanlage hat die Altech Malaysia bereits begonnen.

Der Nettobarwert des Projekts (NPV) wird auf ca. USD 505 Mio. (ca. EUR 426 Mio.) geschätzt, wobei ein Abzinsungssatz von 7,5% angewendet wird. Die Amortisierungszeit für die Altech beträgt 4,5 Jahre, berechnet als die Zeit, bis der kumulierte freie Cashflow der Altech nach der Investitionsphase Null erreicht. Die Finanzprognose der Altech zeigt eine Bruttomarge des Umsatzes von 63%, d.h. Umsatzerlöse abzüglich Verkaufskosten, und ein jährliches EBITDA von USD 76 Millionen (ca. EUR 64 Mio.) bei voller Produktion, wobei das EBITDA als Nettogewinn zuzüglich Steuern, Zinsen und Abschreibungen berechnet wird. Die interne Rendite (IRR) beträgt 22%, basierend auf der Free Cashflow-Prognose der Altech. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Finanzkennzahlen und Hauptannahmen finden sich in den folgenden Tabellen.

Wichtige Finanzkennzahlen und Annahmen der Altech (alle Zahlen ungeprüft und auf Basis von Informationen von ATC festgelegt)

	USD			
Projekt Investitionen	297.6	million	HPA Verkaufspreis	USD 26.90 per kg
Unternehmenskosten	7.7	million	Produktionskosten[^]	USD 9.90 per kg
Betriebsausgaben p.a.*	44.6	million	Bruttomarge	63 %
NPV	505.6	million	Diskontierung	7.5 %
Umsatz p.a.	120.3	million	Amortisation	4.5 years
EBITDA p.a.	75.7	million	Interner Zinsfuß	21.9 %

* Beinhaltet Anlaufkosten für das Betriebskapital in Höhe von ca. USD 2,1 Mio. pro Jahr.

[^] Beinhaltet Verkaufskosten von ca. USD 1,35 pro kg und allgemeine Betriebskosten von USD 0,47 pro kg.

Die Projektschätzungen wurden von Altech wie folgt vorgenommen und beziehen sich auf 100% der Altech:

Investitionskosten: Umfassen USD 280 Mio. (ca. EUR 236 Mio.) Festpreispauschale für Entwicklung, Planung und Bau des malaysischen HPA-Werks durch das deutsche Ingenieurbüro SMS group GmbH („SMS“); 3,345 Mio. AUD (2,5 Mio. USD (ca. EUR 2,11 Mio.)) Festpreis-Pauschale für Entwicklung, Planung und Bau der Kaolin-Containerverladeanlage Meckering durch die in Perth ansässige Stimulus Engineering Pty Ltd.; 5,25 Mio. USD (ca. EUR 4,43 Mio.) für den Kauf von Grundstücken für den HPA-Standort in Malaysia und Kosten im Zusammenhang mit Grundstücken und der Bergbaulizenz in Meckering; Versicherung während des Baus USD 2,9 Millionen (ca. EUR 4,45 Mio.); und Betriebskapital für die erste Kaolin-Bergbaukampagne in Höhe von 6,95 Mio. USD (ca. EUR 5,87 Mio.).

Unternehmenskosten: Sind die geschätzten Betriebskosten während der geschätzten 24-monatigen Bauzeit der Altech. Derzeit ruhen die Bauarbeiten.

Betriebsausgaben p.a.: Sind die geschätzten jährlichen Kosten für den Betrieb der Altech einschließlich der allgemeinen Betriebskosten bei der angenommenen Produktionsrate von 4.500 t p.a. Die Betriebskostenschätzungen umfassen alle Arbeits-, Strom-, Gas-, Chlorwasserstoffkosten und Kosten für andere Reagenzien, Ersatzteile, Versicherungs-, Kaolinabbau- und Transportkosten, die Kosten für den Verkauf und Versand des fertigen HPA sowie alle anderen geschätzten Verbrauchsmaterialien und Nebenkosten die jedes Jahr angefallen.

NPV (Net Present Value): Alle zukünftigen Cashflows der Altech (einschließlich der Kosten für das operative Betriebskapital) über die angenommene 30-jährige Projektlaufzeit wurden mit einem Abzinsungssatz von 7,5% auf den Barwert abgezinst.

Umsatz p.a.: Ist der geschätzte Jahresumsatz (brutto) aus dem geschätzten Umsatz von HPA, sobald

die volle Produktion von 4.500 t p.a. erreicht ist.

Produktionskosten: Sind die geschätzten Kosten für die Herstellung eines Kilogramms HPA (einschließlich der allgemeinen Betriebskosten und Verkaufskosten) bei der vollen Produktionsrate des HPA-Werks von 4.500 t p.a.

Amortisation: Ist der Zeitraum in Jahren, in dem die von der Altech generierten nicht diskontierten Cashflows vor Steuern (einschließlich der Kosten für das Betriebskapital vor dem Betrieb) den Gesamtinvestitionskosten von 297,6 Mio. USD (EUR 251,3 Mio.) entsprechen.

Abzinsungssatz: ist der geschätzte gewichtete durchschnittliche Kapitalkostensatz für die Altech.

Interner Zinsfuß: Der Abzinsungssatz, der bei Anwendung auf die künftigen geschätzten Cashflows der Altech (einschließlich der Kosten für das operative Betriebskapital) für die 30-jährige Projektlaufzeit zu einem Kapitalwert von Null führen würde.

EBITDA: Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Die Kapazität der HPA-Anlage beträgt 4.500 t p.a. Die Annahmen zu Betriebskosten, HPA-Verkaufspreis, Produktionsanstieg der HPA-Anlage, Wechselkursen, geplanten Gesamtschulden und dem bestätigten Exportkreditfinanzierungsbetrag der Bundesregierung spiegeln die aktuellen Bedingungen und Aussichten wider. Der Umfang der Meckering-Anlage ist im Vergleich zur HPA-Anlage gering und die damit verbundenen Kapitalkosten machen einen relativ kleinen Teil der gesamten Projektkosten aus. Für das HPA-Werk in Malaysia wurden von ATC umfangreiche technische Modellanalysen und Testarbeiten durchgeführt, um das Risiko von Produktkontaminationen während der Produktion zu verringern (z. B. Kristallisation, Trocknung, spezielle Auskleidungen im ACH-Wärmer und HPA-Drehrohrofen) und somit die 4N Reinheit zu garantieren. Alle für das Werk in Johor in Malaysia erwarteten Hauptkapitalkosten werden durch den Vertrag mit SMS über die Entwicklung, Planung und Bau des malaysischen HPA-Werks abgedeckt. Dieser Vertrag umfasst Fertigstellung, Durchsatz und Prozess- / Qualitätsgarantien.

Die Zahlen basieren auf Annahmen der ATC und werden, vorausgesetzt die Annahmen der ATC seien richtig, erst realisierbar sein, sobald die Finanzierung für die HPA-Anlage in Malaysia und für den Betrieb der Kaolin-Mine durch die Altech Meckering steht.

Altech Unternehmensgruppe

ATC hält derzeit sämtliche Anteile der Altech. Die ATC ist eine australische Aktiengesellschaft mit mehr als 2.500 Aktionären. Ihre Aktien sind an der australischen ASX notiert. ATC hat kein anderes Geschäft als sein hochreines Aluminiumoxidprojekt.

Weitere Unternehmen, aus denen sich die Gruppe zusammensetzt, sind:

Die **Altech Chemicals Australia Pty Ltd. (Altech)** ist die Zwischenholdinggesellschaft für das HPA-

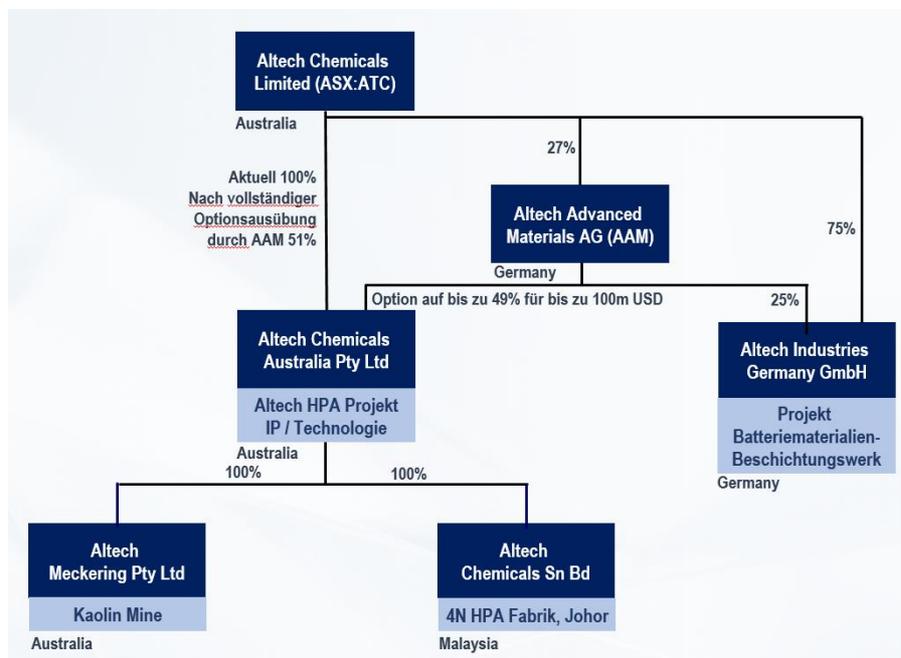
Projekt von ATC und wird derzeit zu 100% von ATC gehalten. Die Altech hält sämtliche Anteile an Altech Meckering und sämtliche Anteile an der Altech Malaysia. Sie besitzt auch alle Patente, Patentanmeldungen, Marken und Markenmeldungen für das HPA-Verfahren, die von Altech Malaysia künftig angewendet werden.

Die **Altech Meckering Pty Ltd. (Altech Meckering)** ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Altech. Die Altech Meckering hält alleine sämtliche Rechte an der Meckering Kaolin-Lagerstätte, das Meckering Mining Lease und die Rechte an dem Grundstück, in dem sich das Meckering Mining Lease befindet. Altech Meckering wird das gesamte Kaolin liefern, das Altech Malaysia für seine HPA-Anlage benötigt. Altech Malaysia wird sein einziger Kunde sein.

Die **Altech Chemicals Sdn Bhd Malaysia (Altech Malaysia)** ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Altech. Altech Malaysia wird alleinige Eigentümerin der HPA-Anlage sein, die in Johor, Malaysia, gebaut werden soll. Die ersten beiden Bauabschnitte wurden bereits realisiert. Aktuell werden die Bauarbeiten hingegen nicht fortgeführt, solange nicht die weitere Finanzierung des Baus der HPA-Anlage gesichert ist. Wartungskosten entstehen aktuell keine durch die ruhenden Bauarbeiten. Auch sind keine besonderen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Geringfügige Kosten entstehen durch das Betreiben eines dort ansässigen Büros, die Anstellung einer Mitarbeiterin durch die Altech Malaysia, die Wartung des Geländes, die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes und durch allgemeine Nebenkosten.

Die **Altech Industries Germany GmbH (AIG)** ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 39357, mit Sitz in Dresden, Geschäftsanschrift: Katharinenstr. 9, 10711 Berlin. Die Geschäftsanteile der AIG werden zu 75% von der ATC und zu 25% von der Emittentin gehalten. Die AIG erstellt aktuell eine Machbarkeitsstudie für die Erstellung einer Nano-Batteriebeschichtungsanlage mit HPA. Es ist geplant hier zuerst eine kleinere Testanlage und dann eine produktive Batteriebeschichtungsanlage zu erstellen. Die Machbarkeitsstudie dient dazu die Kosten sowie das Ertragspotential einer solchen Anlage zu bestimmen.

Nachfolgendes Organigramm stellt die Beteiligung der Emittentin an der AIG und die HPA-Projektoption dar:



Hintergrund des HPA-Projekts

Im Oktober 2017 veröffentlichte ATC seine FIDS für die Entwicklung einer HPA-Anlage in Malaysia mit einer Herstellungskapazität von 4.500 t HPA p.a., die ihre Rohstoffe aus dem Kaolinsteinbruch der Altech Meckering in Westaustralien bezieht.

Die FIDS war eine umfassende und detaillierte Studie über die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit für den Bau und Betrieb einer HPA-Verarbeitungsanlage im Industriekomplex Tanjung Langsat, Johor, Malaysia, mit einer Herstellungskapazität von 4.500 t HPA p.a., und die damit verbundene Entwicklung eines wirtschaftlichen und technischen Konzepts für den Abbau und die Verladung der notwendigen Rohstoffe aus der Kaolin-Tagebauminne der Altech Meckering in Westaustralien, um Rohstoffe für die HPA-Anlage bereitzustellen.

Die FIDS definiert die optimale chemische Verarbeitungsmethode und die damit verbundenen Anforderungen für die HPA-Anlage, die optimale Abbaumethode für die Kaolinlagerstätte in Meckering und alle notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für eine erfolgreiche Projektentwicklung der HPA-Verarbeitungsanlage. Detaillierte Schätzungen der Kapital- und Betriebskosten wurden von potenziellen Lieferanten, Auftragnehmern oder Experten eingeholt, um eine detaillierte finanzielle Modellierung des vorgeschlagenen Projekts zu ermöglichen.

Insgesamt geht ATC davon aus, dass die geplante HPA-Anlage im unteren Quartil der Produktionskostenkurve im Vergleich zu weltweiten HPA-Herstellern liegen wird.

Die FIDS kamen zum Ergebnis, dass das HPA-Projekt von ATC ein finanziell solides Geschäftsmodell ist und dass die Altech ein margenstarkes und wertvolles Vorhaben darstellen könnte. In Anbetracht der in den FIDS vorgestellten technischen und kommerziellen Analyse ging ATC in die Finanzierungsphase der Altech über und holte gleichzeitig die entsprechenden Genehmigungen und Zulassungen ein. Anfang 2019 wurde mit dem Anlagenbau begonnen.

HPA aus Kaolin

Die Herstellung von Aluminium oder Aluminiumoxid aus Kaolin (oder „**aluminiumhaltige Tonerde**“) ist kein neues Konzept. Im Vergleich zu den konventionellen Bayer-Raffinierungs- und Schmelztechniken, d.h. Verfahrenstechnologien, die häufig für die industrielle Herstellung von Schmelz-Aluminiumoxid („**Smelter Grade Alumina**“ kurz „**SGA**“) aus Bauxit eingesetzt werden, verspricht die direkte Extraktion von Aluminiumoxid aus Tonerden viele Vorteile. Aus diesem Grund hat die Industrie viele Jahre damit verbracht, Technologien für die Extraktion von Aluminiumoxid aus Tonen zu entwickeln und zu perfektionieren. In den 1980er Jahren wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika Pilotanlagenversuche durchgeführt, um die Fähigkeit anderer Rohstoffe zur Herstellung von Aluminiumoxid in Schmelzqualität (> 99,5% Al₂O₃) zu bestimmen, da die USA über keine lokalen Bauxitressourcen verfügen. Es hat sich gezeigt, dass Kaolin, also aluminiumhaltiger Ton oder aluminiumoxidtragende Tone in Kombination mit einer Verarbeitung auf Salzsäurebasis (Chlorwasserstoff („**HCl**“)) ideal für die Herstellung von Aluminiumoxid mit einer sehr hohen Reinheit (> 99,99% Al₂O₃) ist. Dies ist hauptsächlich auf das Fehlen von

Natriumionen im Kaolin/Ton-Ausgangsmaterial zurückzuführen. Aufgrund der damals begrenzten Nachfrage nach einem Aluminiumoxidprodukt von solch hoher Reinheit wurde die HCl-Verarbeitungstechnologie zur Extraktion von Aluminiumoxid aus Tonen jedoch nicht kommerzialisiert. Stattdessen wurde das Bayer-Verfahren als führende Verarbeitungstechnologie für die großtechnische kommerzielle Produktion von Aluminiumoxid unter Verwendung von Bauxiterz als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Aluminium etabliert.

HPA-Anlagenbau

ATC unterzeichnete am 20. November 2018 offiziell den Festpreisvertrag über den Bau des schlüsselfertigen HPA-Werks zum Pauschalpreis in Höhe von 280 Mio. USD (ca. EUR 236 Mio.) mit der SMS group GmbH in Düsseldorf. Im Februar 2019 begannen unmittelbar nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die örtlichen Behörden die Bauarbeiten für die erste Stufe des Bauplanes. Zum 31. Dezember 2020 hatte ATC rund 29,5 Mio. AUD (~ 23 Mio. USD (ca. EUR 19,42 Mio.)) für die Bautätigkeiten der Stufen 1 und 2 ausgegeben, welche fertiggestellt wurden. Aktuell ruhen die Bautätigkeiten. Wartungskosten entstehen aktuell keine durch die ruhenden Bauarbeiten. Auch sind keine besonderen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Geringfügige Kosten entstehen durch das Betreiben eines dort ansässigen Büros, die Anstellung einer Mitarbeiterin durch die Altech Malaysia, die Wartung des Geländes, die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes und durch allgemeine Nebenkosten.

Status des ATC HPA-Projekts

Seit dem Start des HPA-Projekts von ATC hat dieses die folgenden wichtigen Meilensteine erreicht:

- Eine unter gewissen Bedingungen stehende Zusage zur Projektfinanzierung in Höhe von bis zu 190 Mio. USD (ca. EUR 160 Mio.) bei der KfW IPEX-Bank (erreicht im Dezember 2017);
- Abschluss und Ausführung des HPA-Anlagenbauvertrags mit der SMS group GmbH (abgeschlossen im November 2018);
- Abschluss und Ausführung des Bauvertrags mit Simulus Engineering Pty Ltd für die Meckering-Containerverladeanlage (abgeschlossen im Dezember 2018); und
- Baubeginn der malaysischen HPA-Anlage (Beginn Februar 2019)
- Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2 (Umspannwerk) wurden bis Juli 2020 fertiggestellt.

Entwicklung des HCl-Prozesses von ATC

Der nun festgelegte Prozess wurde seit 2011 entwickelt und mit umfassenden Testarbeiten verifiziert, um die Anwendung der HCl-Verarbeitung von Kaolin aus der Meckering-Kaolinlagerstätte in Westaustralien zur Herstellung von HPA zu bestätigen. Erfolgreiche Testarbeiten im Labormaßstab wurden zunächst in Perth, Westaustralien, von forensischen und analytischen Chemikern der TSW Analytical Pty Ltd („**TSW**“) durchgeführt. Anfang 2014 begann eine größere Chargenverarbeitung von Kaolin aus einer Testgrube in Meckering, die von der Simulus Engineering Pty Ltd durchgeführt wurde, eine in Perth ansässige Gruppe für hydrometallurgische und mineralische Prozessdienstleistungen. TSW erbrachte während der groß angelegten Versuche einzelner Chargen weitere Analysedienstleistungen.

Die diskontinuierliche Verarbeitung einzelner Chargen umfasste die Nassverarbeitung repräsentativer Proben von zufällig ausgesuchte Abraum aus der eigenen Kaolinmine in Meckering (WA), um so die Prozesstechnik und den Prozessablauf zu optimieren bzw. zu bestätigen. Das nun aufbereitete Kaolin

wurde dann in Chlorwasserstoff (Salzsäure) gelöst und anschließend kalzinert mit dem Ziel der Säureauslaugung zur Herstellung von Aluminiumchlorid. Der weitere Prozess beinhaltet die Re-Kristallisation von Aluminiumchlorid, zwei Reinigungsstufen, das Rösten zur Säurerückgewinnung (Knowhow der SGL Carbon) und die endgültige Kalzinierung für die Herstellung des hochreinen HPA als Endprodukt.

Die Ergebnisse ermöglichten eine signifikante Optimierung des HCl-Prozessflusses, sowie die Vereinfachung des endgültigen HPA-Anlagendesigns. Die Ergebnisse der Chargenverarbeitung bestätigten, dass die direkte Extraktion von HPA durch nass-chemisches auslösen in Chlorwasserstoff aus Kaolin der Meckering-Lagerstätte von Altech ein geeignetes Verfahren ist. Der Prozess wurde in der letzten detaillierten Konstruktions- und Entwurfsphase, vorwiegend am hinteren Ende der HPA-Anlage nach dem Rösten, weiter verfeinert, um so optimale bzw. flexible Kristall-Morphologien zu erreichen, die für die verschiedenen Anwendungsbereiche von hochreinem HPA erforderlich sind.

Altech beabsichtigt, sein HPA-Produktionsverfahren zu patentieren und hat 7 Patentanmeldungen in Australien eingereicht. Im Jahr 2018 wurde das erste Patent erteilt. Die anderen Patentanmeldungen sind anhängig. Altech hat auch in Malaysia und Europa Patentanmeldungen für sein Verfahren zur Verarbeitung und Herstellung von HPA eingereicht.

Nach Ansicht von ATC hängt der HPA-Produktionsprozess nicht von der Erteilung eines der angemeldeten Patente ab. Der Zweck der Patentanmeldungen besteht darin, Altech das ausschließliche Recht zur Verwendung des HPA-Produktionsverfahrens, das sie entwickelt hat, für die entsprechenden Patentschutzperioden einzuräumen. Der Patentschutz in den Gerichtsbarkeiten, für die die entsprechenden Anträge eingereicht wurden, gilt im Falle eines Standardpatents für einen Zeitraum von 20 Jahren (Australien, Europa, Malaysia) und für ein Innovationspatent für einen Zeitraum von 8 Jahren (Australien).

Das Kaolin-Vorkommen in Meckering

Die Meckering-Kaolinlagerstätte der Altech enthält hochwertiges primäres Kaolin, das extrem wenig Verunreinigungen (Natrium und Eisen) enthält und daher nach Ansicht der Emittentin ein ideales Ausgangsmaterial für die HPA-Verarbeitungsanlage der Altech ist.

Die Lagerstätte in Meckering befindet sich ca. 130 km östlich von Perth in Westaustralien. Die Lagerstätte ist über die Straße, über den Great Eastern Highway, leicht zu erreichen. Hierbei handelt es sich um eine gut ausgebaute Nationalstraße (die grundsätzlich bei jedem Wetter befahrbar ist), die Perth mit Kalgoorlie verbindet. Der Great Eastern Highway ist der westliche Teil der Hauptstraßenverbindung zwischen Perth und den östlichen Bundesstaaten Australiens. Das "Mining Tenement" M70 / 1334 wurde am 19. Mai 2016 von der westaustralischen Landesregierung, dem Ministerium für Minen, Industrie Regulierung und Sicherheit (department of Mines, Industrial Regulation and Safety) über die Lagerstätte Meckering vergeben und ist ungefähr 86 Hektar groß. Die hundertprozentige Tochtergesellschaft der Altech, die Altech Meckering Pty Ltd, ist der eingetragene Pächter.

Zudem übte die Altech Meckering Pty Ltd ihre Kauf-Option aus und erwarb im Oktober 2017 ein Teil von Lot 1 auf dem Flur-Plan 33289 von ungefähr 92,9575 Hektar, das die gesamte Fläche des Mining

Tenements ML M70/1334 abdeckt. Die Altech Meckering Pty Ltd ist somit nicht nur im Besitz aller Bergbaurechte sondern ist vollständiger Eigentümer des Grundstücks. Das Grundstückseigentum ist nicht zeitlich begrenzt.

Erzreserven

Im Oktober 2016 wurde eine erste Schätzung des Erzreservats (JORC 2012) für die Kaolinlagerstätte Meckering veröffentlicht (über das gewährte Mining Tenement M70/1334).

JORC stellt den rechtlich bindenden **australischen** Minenbewertungsstandard „**JORC** Code (Joint Ore Reserve Committee)“ dar. Dieser Standard ist für alle Minengesellschaften, die an der australischen Börse notiert sind bindend und unterscheidet je nach Umfang einer Untersuchung des Erz Vorkommen und seiner Abbaubarkeit zwischen Inferred (erwartet) Indicated (angezeigt), Probable (wahrscheinlich), Measured (gemessen), Proven (nachgewiesen). Der JORC report der Oreology Mining Consultants von Oktober 2016 weist folgende Al₂O₃ vorkommen in Meckering aus:

Kategorie nach JORC	Vorkommen
Inferred:	7.9mt
Indicated:	3.3mt
Measured:	1.5mt
Summe:	12,7mt
Probable:	0,770mt
Proven:	0,454mt
Summe:	1,224mt
Gesamt:	13,924mt

Die nach JORC bewerteten bzw. geschätzten Vorkommen von ca. 13,9mt Al₂O₃ würden für den Betrieb der HPA Anlage in Johor Malaysia für über 250 Jahre ausreichen.

Der Erzabbauplan und der Grubenentwurf zusammen mit den Bohrproben ergeben eine Schätzung der Erzreserven, die sich aus den Kategorien Probable und Proven zusammensetzen, die die Kaolin-Rohstoffanforderungen für einen HPA-Verarbeitungsbetrieb für eine Lebensdauer von 30 Jahren ermöglicht.

Bergbauplan

Das Ausgangsmaterial für das HPA-Werk in Malaysia soll aus der Tagebau-Kaolinmine von Altech Meckering geliefert werden. Für die Produktion von 4.500 t HPA pro Jahr im Werk Johor, Malaysia werden ca 43.500 t/Jahr Rohmaterial aus Meckering benötigt. Bei dieser Produktionsrate kann die Kaolinlagerstätte in Meckering den Kaolinbedarf der Anlage in Johor, Malaysia, weit über die Lebensdauer der Anlage hinaus decken.

Der vorgeschlagene Abbauplan sieht für die ersten drei Jahre eine Förderrate von ca. 20.750 Tonnen Kaolin pro Jahr vor, gefolgt von einer konstanten Abbaurate von ca. 43.500 Tonnen. Der Abbau erfolgt durch einen Bergbauunternehmer, der über einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten ungefähr 136.000

Tonnen Kaolin fördert. Der Bergbau findet im Sommer statt, um wetterbedingte Einschränkungen zu vermeiden. Das Kaolin wird vor Ort offen als Schüttguthalde gelagert und in Behältern von ca. 1 Tonne, mit ca. 37 Standard-Containern pro Woche nach Malaysia transportiert. Der Transport erfolgt über ca. 130 km auf der Straße zum Hafen von Fremantle. Es handelt sich hierbei um einen einfachen Transport auf voll befestigten Straßen.

Rohes Kaolin wird von Altech Meckering im Rahmen eines Liefervertrags (abgeschlossen am 1. März 2017) an Altech Malaysia geliefert.

Die Altech hat ein Bergbauunternehmen (den „**Auftragnehmer**“) ausgewählt, das die Förderarbeiten in Meckering auf Vertragsbasis durchführen soll. Die Geräte die für diesen einfachen Abbau erforderlich sind beschränken sich auf einige Bagger, LKW, eine Planierdraupe, Wasserwagen zur Staubunterdrückung, Straßenwalzen und Frontlader. Nach westaustralischen Maßstäben ist der vom Auftragnehmer durchgeführte Kaolinabbau im Hinblick auf das Volumen des zu bewegenden Materials und die eingesetzte Ausrüstung gering. Die Mine befindet sich in einem nicht bewohnten Teil West Australiens auf Ackerland.

Für einen Betrieb von 30 Jahren und einen Abbau von ca. 1,36 Mio. t Erz benötigt Altech nur 10 einzelne Förderperioden von je 6 Wochen. Das Auftragsunternehmen wird aus diesem Grund in Abständen von drei Jahren das jeweilige Förderprogramm durchführen. Bei dem offenen Tagebau handelt es sich um einen einfachen Abbaubetrieb ähnlich dem eines Kieswerkes. Von den 1,36 Mio. t, die abgebaut werden sollen, ist das erste Abbauprogramm im zweiten Baujahr mit einem Gesamtumfang von 140.500 t Kaolin und 147.800 t Oberflächen-Abraum geplant.

Logistik/Fracht

Die Kaolinmine Meckering der Altech befindet sich etwa 8 km südlich der Stadt Meckering. Der Zugang zum Gelände erfolgt über den Great Eastern Highway, gefolgt von mehreren Routenoptionen über versiegelte und nicht versiegelte Straßen, die einen direkten und unkomplizierten Zugang zum Gelände mit schweren Lkws ermöglichen.

Der Transport von ca. 43.500 t p.a. Kaolin vom Standort erfolgt durch die Frachtpartner der Altech mit ca. 37 Containern pro Woche, die über die Straße (ca. 130 km) zum Hafen von Fremantle, Westaustralien, transportiert werden.

Vom Hafen in Fremantle wird die wöchentliche Lieferung von ca. 37 Containern auf dem Seeweg direkt zum malaysischen Containerhafen Tanjung Pelepas und schließlich über die Straße (ca. 90 km) zum HPA-Werk im Industriekomplex Tanjung Langsat transportiert.

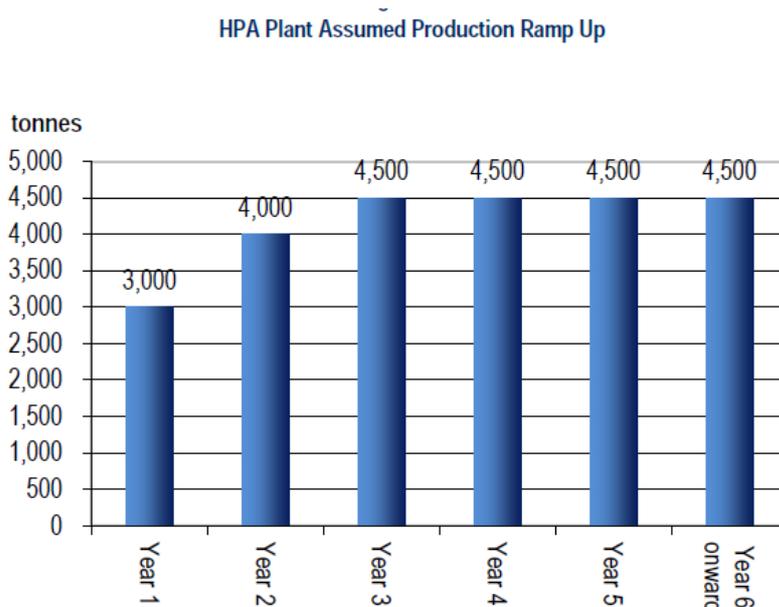
Die Zollabfertigung in Malaysia wird von einem malaysischen Vertreter arrangiert. Im HPA-Werk wird eine Versorgung mit mindestens 20 gefüllten Containern aufrechterhalten. Die Lagerkapazität beträgt bis zu 40 gefüllte Container und 20 leere Container. Leere Container werden vom Lieferwagen zum Hafen zurückgebracht.

Produktionsanlauf

Der Hochlaufplan für die HPA-Produktion von Altech Malaysia sieht drei (3) Jahre vor, bis die volle Kapazität und die Produktion im Dauerbetrieb erreicht sind. Die maximale Kapazität der Anlage soll 4.500 t p.a. HPA-Produktion betragen. Um den Hochlaufplan für das Anfahren der Anlage einzuhalten, sind alle Geräte angemessen dimensioniert sowie die Prozesskomponenten im Einzelnen vom Hauptlieferanten auf ihre Qualität und Leistungsfähigkeit getestet.

Der Bau des malaysischen HPA-Werks begann im Januar 2019. Die ersten Arbeiten zur Errichtung des Standorts wurden Mitte Februar 2019 abgeschlossen und der Übergang zu der Bauphase 1 eingeleitet. Die Bauphase 1 umfasste alle Erdarbeiten, Grundstücks-Nivellierung und Befestigung; Stützwände, Entwässerung und umfangreiche Pfahlgründung der Fundamente. Als Anteil zum Prozess wurden die schwierigen, unterirdische Regenwasser-/Prozessmedientanks („**OSD-Tanks**“) erstellt; Zudem wurden alle Aufbau- und Verdichtungsarbeiten auf dem Industriegelände erfolgreich abgeschlossen sowie eine große Industriehalle errichtet, die während des Baus der Anlage zur Montage von wichtigen Komponenten genutzt wird und später im Betrieb der Anlage als Wartungshalle dient. Diese Bauphase 1 wurde im Oktober 2019 abgeschlossen und im Anschluss mit der Bauphase 2 begonnen, die im Wesentlichen die gesamte Ausführungsplanung beinhaltet und den Bau und Anschluss aller wichtigen Medien für die HPA Anlage enthält, hier insbesondere die Mittelspannungseinspeisung, sowie Umspannung und Verteilerstation des elektrischen Stroms. Diese Arbeiten wurden im Juni 2020 abgeschlossen. Der frühe Bau dieser „Spannstation“ erlaubte somit das Einholen aller notwendigen Bau- und Betriebsgenehmigungen, die bereits erteilt sind. Aufgrund der aktuell noch ausstehenden Gesamtprojektfinanzierung wurden seitdem die Arbeiten an dem HPA-Werk in Johor, Malaysia, von Altech ruhend gestellt. Altech geht davon aus, dass ab Erreichen des Financial Close, also der Zurverfügungstellung der Projektgesamtfinanzierung, der Rest der Bauarbeiten und die Inbetriebnahme der HPA-Anlage bei planmäßigem Verlauf innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der restlichen Baumaßnahmen erfolgen kann.

Abbildung 3 – HPA Anlage: Voraussichtlicher Produktionsanlauf



Quelle: Altech Chemicals Ltd

Der große Vorteil der erfolgreichen Fertigstellung von Bauphase 1 und 2 sind, dass so alle geotechnischen Risiken und Risiken der Pfählung sowie des Fundamentbau ausgeschlossen werden können. Dies reduziert das Risiko einer zeitlichen Verzögerung der Fertigstellung und/oder Kostensteigerung erheblich.

IX. ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG; ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

1. Kapital

a) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.650.000,00 und ist eingeteilt in 5.650.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien). Das Grundkapital ist voll einbezahlt.

Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verwahrt werden.

Die Emittentin hält keine eigenen Aktien.

b) Eigene Aktien

Eine Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien besteht nicht.

c) Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 20. Mai 2021 eine Änderung der Satzung der Emittentin in § 5 beschlossen, wonach das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Mai 2026 um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Kreditinstituten gleichgestellt sind die gleichgestellten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen. Diese Satzungsänderung ist noch nicht ins Handelsregister eingetragen.

d) Bedingtes Kapital

Gemäß § 5a der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital um bis zu EUR 785.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 785.000 auf den Namen lautende Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die „Schuldverschreibungen“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 12. März 2020 beschlossenen Ermächtigung bis zum 1. März 2025 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses

jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen statt dessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

f) Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere

Es wurden durch die Emittentin keine Finanzinstrumente auf Grundlage der beschlossenen Ermächtigung vom 12. März 2020 begeben, sodass die Ausgabe neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt.

2. Satzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter HRB 118874 eingetragen. Die aktuelle Satzung der Gesellschaft ist bei diesem Registergericht hinterlegt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Chemie, Herstellung aller Arten von Verpackungs- und Papierprodukten, sowie deren Vertrieb.

Ferner umfasst der Unternehmensgegenstand insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Die Gesellschaft darf in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder zu seiner Erfüllung unmittelbar oder mittelbar erforderlich erscheinen. Sie darf dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

3. Ausgewählte auf die Gesellschaft anzuwendende Vorschriften

a) Informations- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Kapitalbeteiligungen

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Bestimmungen über die Mitteilungspflichten ihrer Aktionäre.

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes muss ein Unternehmen der Gesellschaft mitteilen, ob sein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft ein Viertel der Anteile oder sein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft oder seine Stimmrechte mehr als die Hälfte überschreiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern der Gesellschaft bekanntzumachen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Bestimmungen, wonach Stimmrechte oder Kapitalbeteiligungen

an Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, einem Unternehmen zugerechnet werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass das Unternehmen, das das Eigentum an den Aktien tatsächlich kontrolliert, die entsprechende Mitteilung durchführt. Kommt die mitteilungspflichtige Partei ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, kann sie die Rechte aus ihren Aktien nicht mehr ausüben. Die Mitteilungspflichten nach dem Aktiengesetz gelten nicht für Emittenten, deren Aktien an einem regulierten Markt gehandelt werden. Insoweit wird das Aktiengesetz durch das Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) überlagert und ist subsidiär, solange das Wertpapierhandelsgesetz auf einen Emittenten Anwendung findet.

Da die Zugelassenen AAM-Aktien der Gesellschaft an einem geregelten Markt gehandelt werden, gelten nach den vorstehenden Ausführungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre die Vorschriften des WpHG über die Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen an Stimmrechtsanteilen vorrangig.

Hiernach hat derjenige, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet („**Meldepflichtiger**“), dies unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), spätestens innerhalb von vier Handelstagen mitzuteilen. Der Emittent hat diese Stimmrechtsmitteilung wiederum innerhalb von drei Handelstagen nach Zugang der Stimmrechtsmitteilung zu veröffentlichen. Das WpHG enthält in diesem Zusammenhang verschiedene Regelungen, die sicherstellen sollen, dass die Zurechnung der Stimmrechte an die Person erfolgt, die die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte auch tatsächlich kontrolliert.

Das Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet darüber hinaus auch diejenigen, die direkt oder indirekt (Finanz-) Instrumente halten, die dem Inhaber ein entweder bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten oder ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen, oder sich auf Aktien im Sinne der ersten Variante beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die in Variante 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht. Die Anzahl der für die Mitteilungspflicht hiernach maßgeblichen Stimmrechte ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte hiervon abweichend auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist.

Daraus ergeben sich Meldepflichten gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der BaFin, wenn die Gesamtzahl dieser Instrumente eines Meldepflichtigen, die dieser direkt hält und/oder diesem zugerechnet werden, die Schwellen von 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der gesamten Stimmrechte des Emittenten erreichen, überschreiten oder unterschreiten. Entsprechendes gilt, wenn die Summe aus Stimmrechten und Finanzinstrumenten die vorgenannten Schwellen erreichen, überschreiten oder unterschreiten.

Rechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte zugerechnet

werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die vorgenannten Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche der Aktionäre auf den Bilanzgewinn und Ansprüche am Liquidationserlös, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflichten verlängert sich die Frist des Rechtsverlustes um 6 Monate sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist und die Abweichung bei der Höhe der in der vorangegangenen unrichtigen Mitteilung angegebenen Stimmrechte nicht weniger als 10 Prozent des tatsächlichen Stimmrechtsanteils beträgt und dabei eine Mitteilung über das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten einer der Schwellen von 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent unterlassen wurde. Der Rechtsverlust gilt für die Verletzung der Mitteilungspflichten für Finanzinstrumente und der Mitteilungspflicht bei Zusammenrechnung von Finanzinstrumenten und Stimmrechten entsprechend. Im Übrigen kann bei Nichteinhaltung der Meldepflicht eine Geldbuße verhängt werden. Die BaFin wird ergriffene Maßnahmen und Bußgelder auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Ein Meldepflichtiger, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Eine Änderung der Ziele ist dem Emittenten innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen.

Nach dem WpÜG muss eine Person, die 30 Prozent oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, dies unter Angabe der Höhe ihres Stimmrechtsanteils innerhalb von sieben Kalendertagen durch Bekanntgabe im Internet und über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlichen und danach allen Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot unterbreiten, sofern keine Befreiung von diesem Erfordernis erteilt wird oder das Erreichen oder Überschreiten der 30 Prozent-Schwelle auf Grund eines Übernahmeangebots erfolgt (vgl. §§ 29 ff. i.V.m. § 10 WpÜG). Das WpÜG enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass der Anteilsbesitz denjenigen Personen zugerechnet wird, die die mit den betreffenden Aktien verbundenen Stimmrechte tatsächlich kontrollieren. Wird die Mitteilung über das Erreichen oder Überschreiten der 30 Prozent-Schwelle nicht übermittelt oder ein erforderliches öffentliches Pflichtangebot nicht unterbreitet, kann der Aktionär die mit den Aktien verbundenen Rechte (darunter die Stimmrechte und bei Vorsatz auch Gewinnbeteiligungsrechte) während der Dauer der Nichterfüllung dieser Pflichten nicht ausüben (§ 59 WpÜG). Zudem kann in solchen Fällen ein Bußgeld verhängt werden (vgl. § 60 Abs. 1, Abs. 3 WpÜG). Aktionäre der Gesellschaft, die bereits vor Zulassung der Aktien zum Handel am Regulierten Markt mindestens 30 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft halten oder denen mindestens 30 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft nach dem WpÜG zuzurechnen sind, sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

b) Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**Marktmissbrauchsverordnung**“ oder „**MAR**“) verpflichtet Personen, die Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnehmen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR, im Folgenden „**Manager**“ genannt) und den Managern nahe stehende Personen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1

Nr. 26 MAR), jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten in dem der Manager Führungsaufgaben wahrnimmt oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten dem Emittenten und der BaFin zu melden. Eine solche Mitteilung hat unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum der Transaktion zu erfolgen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine solche Mitteilung spätestens drei Geschäftstage nach der Transaktion zu veröffentlichen und der BaFin ein Exemplar der Veröffentlichung zuzusenden. Die Verpflichtung gilt für eine Transaktion erst, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtbetrag von EUR 20.000,00 erreicht ist. (Der Schwellenwert von EUR 20.000,00 wird berechnet, indem alle in Art. 19 Abs. 1 MAR genannten Geschäfte gemäß Art. 19 Abs. 8 MAR ohne Verrechnung addiert werden.) Im Falle eines Verstoßes gegen die Offenlegungspflichten für Manager-Transaktionen können mehrere Sanktionen, zum Beispiel ein Bußgeld und die Veröffentlichung des Verstoßes verhängt werden.

Eine „Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt“, bezeichnet eine Person innerhalb der Emittentin, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder die als höhere Führungskraft zwar keinem der vorgenannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen.

Die folgenden Personen gelten als eng mit einem Manager verbunden: (a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, (b) unterhaltsberechtigter Kinder, (c) andere Verwandte, die zum Zeitpunkt der meldepflichtigen Transaktion seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört und (d) juristische Personen, Treuhänder oder Personengesellschaften, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

c) **Ausschluss von Minderheitsaktionären**

Nach den Squeeze-out-Bestimmungen der §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 Prozent des Grundkapitals gehören ("**Hauptaktionär**"), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre ("**Minderheitsaktionäre**") auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der an die Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung muss "die Verhältnisse der Gesellschaft" im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Sie wird auf der Grundlage des Gesamtwerts der Gesellschaft ermittelt, in der Regel unter Anwendung der Ertragswertmethode. Die Minderheitsaktionäre sind berechtigt, die Einleitung eines Spruchverfahrens zu beantragen, bei dem die Angemessenheit der Barabfindung geprüft wird. Ein Squeeze-out nach § 327a AktG kann auch betrieben werden im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, sofern der Hauptaktionär mindestens 90 Prozent des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hält (§ 62 Absatz 5 UmwG). Dann kann die Hauptversammlung der übertragenen Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einen Squeeze-out (§§ 327a ff. AktG) beschließen. Die Verfahrensweise bei diesem "umwandlungsrechtlichen Squeeze-out" entspricht im Wesentlichen der

des oben beschriebenen "aktienrechtlichen Squeeze-out", einschließlich der Option der Minderheitsaktionäre, die Angemessenheit der Barabfindung prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sehen §§ 39a und 39b WpÜG für den "übernahmerechtliche Squeeze-out" vor, dass nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellten Antrag beim Landgericht Frankfurt am Main die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden müssen. Dabei ist die im Zusammenhang mit dem Übernahme- oder Pflichtangebot gewährte Gegenleistung dann als angemessen anzusehen, wenn der Bieter aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Die Art der Entschädigung muss dieselbe sein wie die Gegenleistung beim Übernahme- oder Pflichtangebot; eine Barleistung ist stets anzubieten. Zudem können nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot die Aktionäre einer Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen.

X. DIVIDENDENPOLITIK

Die Anteile der Aktionäre am auszuschüttenden Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital, solange die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Gesellschaft obliegt der ordentlichen Hauptversammlung, die im darauffolgenden Geschäftsjahr stattfinden soll und die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Vorzugszeichnungsrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht. Die Dividende wird sofort fällig, sofern nicht durch die Hauptversammlung im Einzelfall im Gewinnverwendungsbeschluss oder generell durch Satzungsänderungen etwas Abweichendes beschlossen wird. Der Anspruch auf Zahlung der Dividende verjährt nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde. Verjäherte Dividenden verbleiben bei der Gesellschaft.

Die Ausschüttung einer Dividende für ein Geschäftsjahr kann nur auf Grundlage eines im handelsrechtlichen Einzelabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinns erfolgen. Sämtliche Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2021 ausgestattet. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist das Ergebnis des Geschäftsjahres (der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) um Gewinn- / Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag von bis zu 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 266 Abs. 3 A Nr. III.4 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu weitere 50 % des verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. Dividendenbeschränkungen oder besondere Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber gibt es nicht.

Im Zeitraum der historischen Finanzinformation hat die Emittentin keine Dividenden ausgeschüttet.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen im Falle von Gewinnvorträgen zukünftig jeweils vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen.

XI. ORGANE DER GESELLSCHAFT UND BESCHÄFTIGTE DER GESELLSCHAFT

1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand wurde nicht beschlossen. Bestimmte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling eingerichtet ist, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen unter anderem über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft im Allgemeinen, sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung, zu berichten. Zudem ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat über Geschäfte zu berichten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können und über sonstige wichtige Anlässe, insbesondere auch dem Vorstand bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge bei einem verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichem Einfluss haben können. Außerdem berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, in jedem Fall bei Beratung des Jahresabschlusses, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzurufen. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Nach dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand muss der Vorstand für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und Gläubiger sowie – in gewissem Umfang – der Allgemeinheit zu beachten. Der Vorstand muss zudem das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen. Verstoßen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegen ihre Pflichten, so haften sie gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz.

Nach deutschem Recht hat ein Aktionär grundsätzlich keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt vorzugehen, falls er der Auffassung ist, dass diese ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt haben. Lediglich die Gesellschaft hat das Recht, Schadensersatz von den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu verlangen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt. Aktionäre und Aktionärsvereinigungen können im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre auffordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag auf Sonderprüfung oder ein Einberufungsverlangen für die Hauptversammlung zu stellen oder in einer Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben. Außerdem besteht für Aktionäre, die zusammen 1 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 100.000,00 halten, die Möglichkeit, über ein Klagezulassungsverfahren Ersatzansprüche der

Gesellschaft gegen Organmitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Die Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, es besteht ein Beherrschungsvertrag zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft und der Einfluss hält sich in den Grenzen bestimmter zwingender gesetzlicher Regelungen oder die entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer unter Verwendung seines Einflusses ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Verpflichtungen gehandelt haben.

a) Vorstand

Nach der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Derzeit besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern.

Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstandes gesetzlich vertreten, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Emittentin sind einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Ignatius (Iggy) Tan, CEO

Vorstand

Herr Tan hat einen Abschluss als Bachelor of Science von der University of Western Australia sowie als Master of Business Administration von der University of Southern Cross in New South Wales und ist Absolvent des Australian Institute of Company Directors.

Herr Tan ist ein erfahrener Bergbau- und Chemie-Manager mit einer Reihe von Tätigkeiten bei kommerziellen Bergbauprojekten wie Kapitalbeschaffung, Finanzierung, Bau, Start-ups und Betrieb. Herr Tan verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich Chemie und Bergbau und war Geschäftsführer einer Reihe von an der ASX gelisteten Unternehmen.

Herr Tan ist seit August 2014 Managing Director der Altech Chemicals Limited. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und Umsetzung der nächsten Stufe der strategischen Geschäftsziele des Unternehmens, einschließlich der Kommerzialisierung des Projekts für hochreines Aluminiumoxid (HPA). Herr

Tan war an dem Aufbau und der Inbetriebnahme von sieben Ressourcenprojekten in Australien und Übersee beteiligt, einschließlich für Technologieprojekte für hochreine Stoffe. Er ist ein erfahrener Projektentwickler. Zuvor hatte Herr Tan die Positionen als Managing Director von Nickelore Limited, Galaxy Resources Limited und Kogi Iron Limited inne.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Ignatius Tan als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
Altech Industries Germany GmbH	Geschäftsführer	Dezember 2020 – heute
Altech Chemicals Limited	Vorstand	August 2014 – heute

Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften in den letzten fünf Jahren in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft liegen keine vor.

In den letzten fünf Jahren wurden gegen Herrn Ignatius Tan keine Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten.

Herr Tan war in den letzten fünf Jahren nicht an Insolvenzen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt.

Herrn Tan wurden von der Emittentin keine Darlehen gewährt.

Herr Ignatius Tan war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Herrn Tan und den weiteren Organmitgliedern der Emittentin.

Als Managing Director von Altech Chemicals Limited, die ihrerseits 27,14% der Stimmrechte und Aktien der Emittentin und derzeit 100% der Anteile an der Altech hält, ist Herr Tan potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt. Seine Interessen als Mitglied der Geschäftsleitung eines Aktionärs der Emittentin könnten beispielsweise von den Interessen der Emittentin abweichen, wenn es um Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss von Bezugsrechten geht oder wenn Gewinne einbehalten werden sollen. In Bezug auf die Altech könnte ein potenzieller Interessenkonflikt dadurch entstehen, dass Herr Tan einerseits

die Finanzierung der Altech sicherstellen muss (insbesondere durch den Erwerb von vorzugsweise 49% der Anteile an der Altech durch die Emittentin) und andererseits ist es denkbar, dass die Emittentin Investitionsmöglichkeiten findet, die objektiv dem Erwerb der Anteile an der Altech vorzuziehen sind.

Interessenkonflikte könnten ebenso auf Ebene der AIG entstehen, an der die Emittentin zu 25% beteiligt ist und deren Geschäftsführung Herr Tan angehört. Insbesondere auf Ebene der Finanzierung der AIG und der Akquirierung weiterer Investoren könnten die Interessen der AIG und der Emittentin auseinandergehen.

Konkrete Interessenkonflikte sind der Emittentin keine bekannt.

Es bestehen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen von Herrn Tan oder anderen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen.

Das Vorstandsmitglied Ignatius Tan ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Uwe Ahrens, COO

Dipl. Wirtsch.-Ing.

Herr Uwe Ahrens ist Industriemanager der Melewar Industrial Group, die auch ein wesentlicher Anteilseigner der ATC ist, und Geschäftsführer der MIE TECH Sdn Bhd (vorher Melewar Integrated Engineering Sdn Bhd). Er ist Mitglied des Vorstands mehrerer anderer Aktiengesellschaften. Herr Ahrens ist Dipl. Wirtsch.-Ing. (MB) mit Abschluss von der Technischen Universität Darmstadt, Deutschland. Nach seinem Abschluss trat Herr Ahrens in den internationalen Maschinen- und Anlagenbauer KOCH Transporttechnik GmbH in Deutschland ein, der heute zur FLSmidth Group gehört, wo er 12 Jahre lang in leitender Funktion tätig war, hauptsächlich in Deutschland, den USA und Südostasien.

1997 übernahm Herr Ahrens KOCH Südostasien in Kuala Lumpur als General Manager und wurde 1999 Managing Director. Er kam 2003 zur Melewar Group und ist derzeit Technischer Geschäftsführer der Khyra Holding-Unternehmensgruppe. Er verantwortet das Engineering, die Instandhaltung, die Modernisierung, den Umbau und die Erweiterung von Maschinen und Anlagen sowie deren Investitionsentscheidung.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Uwe Ahrens als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
Altech Chemicals Limited	Alternate Director	2015 - heute

Altech Industries Germany GmbH	Geschäftsführer	Dezember 2020 – heute
MIE TECH Sdn Bhd	Managing Director	2003 – heute
Maegma Minerals Sdn Bhd	Chief Executive Officer	2007 – heute
Khyra Legacy Holding	Member of Management Board	2012 - heute
Melewar Ecology Sdn Bhd	Director	2012 - heute
Melewar MycroSmelt Technology Ltd.	Director	2007 – heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
Melewar Industrial Group Berhad	Chief Technical Officer, Director	2010 – 2018

In den letzten fünf Jahren wurden gegen Herrn Uwe Ahrens keine Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten.

Herr Ahrens war in den letzten fünf Jahren nicht an Insolvenzen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt.

Herrn Ahrens wurden von der Emittentin keine Darlehen gewährt.

Herr Uwe Ahrens war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Herrn Ahrens und den weiteren Organmitgliedern der Emittentin.

Als Alternate Director von Altech Chemicals Limited, die ihrerseits 27,14% der Stimmrechte und Aktien der Emittentin und derzeit 100% der Anteile an der Altech hält, ist Herr Ahrens potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt. Seine Interessen als Alternate Director eines Aktionärs der Emittentin könnten beispielsweise von den Interessen der Emittentin abweichen, wenn es um Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss von Bezugsrechten geht oder wenn Gewinne einbehalten werden sollen. In Bezug auf die Altech könnte ein potenzieller Interessenkonflikt dadurch entstehen, dass die ATC einerseits die Finanzierung der Altech sicherstellen muss (insbesondere durch den Erwerb von vorzugsweise 49% der An-

teile an der Altech durch die Emittentin) und andererseits ist es denkbar, dass die Emittentin Investitionsmöglichkeiten findet, die objektiv dem Erwerb der Anteile an der Altech vorzuziehen sind.

Interessenkonflikte könnten ebenso auf Ebene der AIG entstehen, an der die Emittentin zu 25% beteiligt ist und deren Geschäftsführung Herr Ahrens angehört. Insbesondere auf Ebene der Finanzierung der AIG und der Akquirierung weiterer Investoren könnten die Interessen der AIG und der Emittentin auseinandergehen.

Konkrete Interessenkonflikte sind der Emittentin keine bekannt.

Es bestehen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen von Herrn Ahrens oder anderen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen.

Das Vorstandsmitglied Uwe Ahrens ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Herr Hansjörg Plaggemars, CFO

Diplom-Kaufmann

Herr Hansjörg Plaggemars studierte von 1990 bis 1995 Betriebswirtschaft an der Universität Bamberg. Herr Plaggemars ist seit Juni 2017 freiberuflicher Unternehmensberater und Vorstandsmitglied verschiedener Unternehmen im Rahmen von Projekten. Bis April 2018 war er Vorstandsmitglied der Delphi Unternehmensberatung Aktiengesellschaft und zuvor Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Herr Hansjörg Plaggemars ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zum Mitglied des Vorstandes der Emittentin bestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Hansjörg Plaggemars als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
Altech Industries Germany GmbH	Geschäftsführer	Dezember 2020 – heute
2invest AG (vormals 4basebio AG)	Vorstand	Dezember 2020 – heute
BALATON ESTATE Ltd.	Geschäftsführer	August 2020 – heute
BCT bio Cleantec AG	Vorstand	Januar 2020 – heute
Ming Le Sports AG	Vorstand	Juli 2019 – heute

Decheng Technology AG i.l.	Vorstand	April 2019 – heute
Snowbird Ag i.l.	Vorstand	September 2018 – heute
Alpha Cleantec Aktiengesellschaft	Vorstand	August 2017 – heute
Balaton Agro Invest AG	Vorstand	Juni 2017 – heute
Strawtec Group AG	Vorstand	Dezember 2016 – heute
OOC CTV Verwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Januar 2016 – heute
Wiluna Mining Corporation Limited	Non-Executive Director	Juli 2021 – heute
Gascoyne Resources (WA) Pty Ltd	Non-Executive Director	Juli 2021 – heute
PNX Metals Limited	Non-Executive Director	November 2020 – heute
4basebio UK Societas	Non-Executive Director	August 2020 - heute
Altech Chemicals Limited	Non-Executive Director	August 2020 - heute
Azure Minerals Limited	Non-Executive Director	November 2019 – heute
South Harz Potash Limited	Non-Executive Director	Oktober 2019 – heute
KIN Mining NL	Non-Executive Director	Juli 2019 – heute
The Grounds Real Estate Development AG	Aufsichtsrat	April 2020 – heute
HW Verwaltungs AG	Aufsichtsrat	April 2020 – heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
CARUS AG	Aufsichtsrat	Juni 2015 – Juni 2021
Enapter AG (vormals: S&O Beteiligungen AG)	Vorstand	Dezember 2017 – Mai 2021
KlickOwn AG (vormals: Investunity AG)	Vorstand	Dezember 2020 – April 2021
MARNA Beteiligungen AG	Vorstand	Mai 2018 – Januar 2021
DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft	Vorstand	Juni 2017 – April 2018

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft	Vorstand	Oktober 2014 – Mai 2017
Deutsche Balaton Immobilien I AG	Aufsichtsrat	Oktober 2014 – September 2020
4basebio AG	Aufsichtsrat	Juli 2019 – November 2020
Ming Le Sports AG	Aufsichtsrat	Juli 2016 – Juni 2019
Youbisheng Green Paper AG	Aufsichtsrat	April 2015 – September 2018
Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG	Aufsichtsrat	Januar 2016 – August 2019
Biofrontera AG	Aufsichtsrat	Mai 2016 – März 2019
Eurohaus Frankfurt AG	Aufsichtsrat	Juni 2017 – Oktober 2018
Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG	Aufsichtsrat	Januar 2016 – August 2019
Stellar Diamonds plc.	Non-Executive Director	November 2015 – Mai 2018

In den letzten fünf Jahren wurden gegen Herrn Hansjörg Plaggemars keine Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten.

Herr Hansjörg Plaggemars war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an folgenden Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt: Umsetzung von Insolvenzplänen für die S&O Beteiligungen AG sowie für die Youbisheng Green Paper AG und ist derzeit an der Erstellung von Insolvenzplänen für die Snowbird AG und die Decheng Technology AG beteiligt.

Im Einzelnen war Herr Plaggemars in den vergangenen fünf Jahren an den folgenden Insolvenzverfahren beteiligt:

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin (damals noch firmierend als Youbisheng Green Paper AG):

Herr Plaggemars wurde im September 2016 in den Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG gewählt und wechselte im September 2018 vom Aufsichtsrat in den Vorstand. Der im Jahr 2014 amtierende Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG hatte am 12. August 2014 Insolvenz angemeldet und das vorläufige Insolvenzverfahren am 13. August 2018 durch Gerichtsbeschluss eröffnet. Herr Plaggemars wurde in den Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG gewählt, um bei der Erstellung und Umsetzung eines Insolvenzplans mitzuwirken. Der Insolvenzplan wurde am 17. Oktober 2017 beim zuständigen Gericht eingereicht, am 24. November 2017 von den Gläubigern genehmigt und am 15. Januar 2018 rechtsverbindlich. Die Insolvenz wurde durch Gerichtsbeschluss vom 22. Februar 2018 aufgehoben. Die Firma der Gesellschaft wurde mit Eintragung ins Handelsregister vom 23. August 2019 in Altech Advanced Materials AG geändert.

S&O Beteiligungen AG (vormals: S&O Agrar AG) heute Enapter AG:

Herr Plaggemars wurde im Dezember 2017 zum Vorstand der damaligen S&O Agrar AG bestellt. Das Insolvenzverfahren wurde am 2. August 2016 eröffnet. Herr Plaggemars wurde zum Vorstand der damaligen S&O Agrar AG bestellt, um das Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzplans zu retten. Der Insolvenzplan wurde am 19. November 2018 bei den zuständigen Gerichten angemeldet, am 17. Januar 2019 von den Gläubigern und am 10. Mai 2019 von den zuständigen Gerichten genehmigt. Das Insolvenzverfahren wurde mit Gerichtsbeschluss vom 14. Juni 2019 aufgehoben.

Snowbird AG:

Herr Plaggemars wurde am 5. September 2018 zum Vorstand der Snowbird AG bestellt. Nachdem er die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, insbesondere die Aktiva und Passiva des Unternehmens untersucht hatte, stellte Herr Plaggemars fest, dass das Unternehmen zahlungsunfähig und überschuldet war, und meldete daher am 10. Oktober 2018 Insolvenz an. Das Insolvenzverfahren wurde durch Gerichtsbeschluss am 1. Januar 2019 eröffnet. Ziel war es, das Unternehmen durch die Umsetzung eines Insolvenzplans zu retten. Nachdem allerdings ein Gläubiger der Snowbird AG ankündigte, gegen den Insolvenzplan zu stimmen, wurde dieser zurückgezogen. Da auch im Nachgang keine Einigung mit dem Gläubiger erzielt werden konnte, wird die Snowbird AG nunmehr abgewickelt und liquidiert werden.

Decheng Technology AG:

Herr Plaggemars wurde am 10. April 2019 zum Vorstand der Decheng Technology AG bestellt und nahm die Bestellung am 2. Mai 2019 an. Nach einer Untersuchung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, insbesondere der Aktiva und Passiva, stellte Herr Plaggemars fest, dass das Unternehmen zahlungsunfähig und überschuldet ist, und meldete daher am 27. Mai 2019 Insolvenz an. Das Insolvenzverfahren wurde durch Gerichtsbeschluss am 10. Oktober 2019 eröffnet. Ziel ist es, das Unternehmen durch die Umsetzung eines Insolvenzplans zu retten. Der Insolvenzplan wurde durch die Abstimmung der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 angenommen. Dieser steht unter einigen aufschiebenden Bedingungen, die bis spätestens zum 31. Dezember 2021 eingetreten sein müssen.

Herrn Plaggemars wurden von der Emittentin keine Darlehen gewährt.

Herr Hansjörg Plaggemars war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Herrn Plaggemars und den weiteren Organmitgliedern der Emittentin.

Als Non-Executive Director von Altech Chemicals Limited, die ihrerseits 27,14% der Stimmrechte und Aktien der Emittentin und derzeit 100% der Anteile an der Altech hält, ist Herr Plaggemars potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt. Seine Interessen als Non-Executive Director eines Aktionärs der Emit-

tentin könnten beispielsweise von den Interessen der Emittentin abweichen, wenn es um Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss von Bezugsrechten geht oder wenn Gewinne einbehalten werden sollen. In Bezug auf die Altech könnte ein potenzieller Interessenkonflikt dadurch entstehen, dass die ATC einerseits die Finanzierung der Altech sicherstellen muss (insbesondere durch den Erwerb von vorzugsweise 49% der Anteile an der Altech durch die Emittentin) und andererseits ist es denkbar, dass die Emittentin Investitionsmöglichkeiten findet, die objektiv dem Erwerb der Anteile an der Altech vorzuziehen sind.

Interessenkonflikte könnten ebenso auf Ebene der AIG entstehen, an der die Emittentin zu 25% beteiligt ist und deren Geschäftsführung Herr Plaggemars angehört. Insbesondere auf Ebene der Finanzierung der AIG und der Akquirierung weiterer Investoren könnten die Interessen der AIG und der Emittentin auseinandergehen.

Konkrete Interessenkonflikte sind der Emittentin keine bekannt.

Es bestehen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen von Herrn Plaggemars oder anderen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen.

Das Vorstandsmitglied Hansjörg Plaggemars ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

b) Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Zwingende rechtliche Gründe für die Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats liegen nicht vor.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zu Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und mündlich, telefonisch, durch Telefax oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel einberufen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren

Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

Satzungsgemäß ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax unterzeichnet ist und hierauf im Telefax ausdrücklich hingewiesen wird.

In Anbetracht der derzeitigen Mindestanzahl von 5 Aufsichtsratsmitgliedern, ist der Aufsichtsrat aktuell beschlussfähig, wenn mindestens 4 Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit muss unmittelbar im Anschluss an die erste Abstimmung erneut über denselben Gegenstand abgestimmt werden, wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied beantragt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.

aa) Aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Herr Dr. Burkhard Schäfer

Diplom-Kaufmann,

Dr. Burkhard Schäfer studierte von 1985 bis 1991 Betriebswirtschaft an der Universität Mannheim. 1995 promovierte er in Berlin. Seit 1999 ist er als Business Angel und Venture Capital Consultant tätig. Seit 2000 ist er Autor von Fachbüchern. 1993 gründete er PROBUY, den größten europäischen Verband von Einkaufsdienstleistern mit über 100 Agenturen, und war bis 2002 in dessen Management aktiv. Der Schwerpunkt der Aktivitäten von Dr. Burkhard Schäfer liegt auf Expansion und Finanzierung.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Dr. Burkhard Schäfer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
ApartInn Vermietungen GmbH	Geschäftsführer	2012 – heute
Management Institut Dr. Schäfer	Gesellschafter	1992 – heute
i-TEC	Gesellschafter	2002 – heute
Deutsche Balaton Aktiengesellschaft	Aufsichtsrat	2007 – heute
VV Beteiligungen AG	Aufsichtsrat	2008 – heute
Delphi Unternehmensberatung	Aufsichtsrat	2008 – heute
MISTRAL Media AG	Aufsichtsrat	2011 – heute
Alpha Cleantec Aktiengesellschaft	Aufsichtsrat	2016 – heute
MARNA Beteiligungen AG	Aufsichtsrat	2018 – heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
ABC Beteiligungen AG	Aufsichtsrat	2011 – 2016
ConBrio Beteiligungen AG	Aufsichtsrat	2011 – 2016
Alpha Cleantec AG (CH)	Verwaltungsrat	2016 – 2016
BCT bio cleantec AG	Aufsichtsrat	2017 – 2018
Eurohaus Frankfurt AG	Aufsichtsrat	2016 – 2018
SPK Süddeutsche Privatkapital AG	Aufsichtsrat	2018 - 2020

Herr Wilko Stark

Aufsichtsrat und Beirat

Wilko Stark studierte von 1993 bis 1998 Maschinenbau an der Universität Stuttgart. Nach seinem Studium war er als Unternehmensberater für die Boston Consulting Group tätig und hatte eine Reihe von Schlüsselpositionen in der Automobilindustrie beim Volkswagen Konzern und der Daimler AG inne.

Herr Stark hat eine Reihe von Funktionen in der deutschen Automobilindustrie ausgeübt. Zuletzt war Herr Stark Mitglied des Bereichsvorstands von Mercedes-Benz Cars, Deutschland, davor war er CEO der CASE-Aktivitäten (Connectivity, Autonomous Driving, Shared mobility, Electromobility) von

Daimler und Leiter Elektrofahrzeuge. Herr Stark war auch als Vizepräsident für Unternehmensstrategie und Produktplanung bei Mercedes-Benz Cars tätig, wo er für alle Fahrzeug- und Motorenprojekte verantwortlich war. Bevor er zur Daimler AG kam, war Herr Stark fünf Jahre lang für den Volkswagen-Konzern tätig.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Wilko Stark als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
ZKW Group GmbH	Aufsichtsrat	Januar 2021 - heute
Flender International GmbH	Aufsichtsrat	März 2021 - heute
Kromberg & Schubert Automotive GmbH & Co. KG	Beirat	Januar 2020 - heute
Factorial Energy Inc.	Beirat	September 2020 - heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
Daimler AG	Bereichsvorstand Mercedes-Benz Cars	2012 bis Mai 2019

Herr Nikolaus Graf Lambsdorff

Diplom-Volkswirt und Diplom-Politologe

Herr Nikolaus Graf Lambsdorff absolvierte ein Studium der Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaften an der Universität Hamburg, das er als Diplom-Volkswirt und Diplom-Politologe abschloss. Im Anschluss trat er 1984 in den Auswärtigen Dienst ein und fand nach Abschluss der Laufbahnprüfung Verwendung an Auslandsvertretungen in Indonesien, Estland, USA, Bosnien und Herzegowina und im Kosovo sowie in der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Bonn und Berlin. 2007 erhielt er seine Akkreditierung als Botschafter in der Republik Moldau und war dort bis 2010 tätig. Seit seiner Rückkehr in die Bundesrepublik im Jahr 2010 war Graf Lambsdorff als Ministerialdirigent im Auswärtigen Amt Beauftragter für Südosteuropa, die Türkei und die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Von Juli 2013 bis Juli 2017 war Graf Lambsdorff Generalkonsul in Hongkong und Macau am deutschen Generalkonsulat in Hongkong. Von August 2017 bis einschließlich 30. Juni 2020 war Nikolaus Graf Lambsdorff Botschafter in der ständigen deutschen Vertretung in Kuala Lumpur.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Nikolaus Graf Lambsdorff als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
keine		
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
keine		

Herr Werner Klatten

Manager

Herr Werner Klatten studierte von 1966 bis 1973 Rechtswissenschaften. Anschließend arbeitete er bis 1976 in einer Hamburger Anwaltskanzlei als Rechtsanwalt. Von 1977 bis 1984 war er Chefjustitiar des Tabakwarenhersteller Martin Brinkmann AG. 1984 wurde er Vorstandsmitglied für das Ressort Marketing der Martin Brinkmann AG. 1985 berief ihn dasselbe Unternehmen zum Vorstandsvorsitzenden. 1988 wechselte er als Vorsitzender der Geschäftsführung zu Sat.1 (damals noch Sat.1 GmbH). Sechs Jahre später wurde er Geschäftsleiter des Spiegel-Verlages, wo er für den Geschäftsbereich „Märkte und Erlöse“ verantwortlich war. 2000 wurde er Vorstandsvorsitzender der SpiegelNet AG. 2001 wechselte er als Vorstandsvorsitzender zur EM.TV AG, heute Constantin Medien AG. Seit 1. Dezember 2008 ist er Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Sporthilfe.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Werner Klatten als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
Deutsche Sporthilfe	Vorsitzender Aufsichtsrat	2010 – heute
Puma Brandenburg Ltd	Chairman of the Board	2015 – heute

Tamara Comolli Fine Jewelry GmbH	Vorsitzender des Beirats	2017 – heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
teNeues Media GmbH & Co. KG	Vorsitzender des Beirats	2006 – 2018

Herr Dieter Rosenthal,
Diplom-Ingenieur

Herr Rosenthal studierte von 1975 bis 1979 Maschinenbau an der Universität Siegen.

Nach seinem Studium arbeitete er von 1979 bis 2017 für die SMS Group im metallurgischen Anlagenbau. In dieser Zeit leitete er unter anderem den Bereich Entwicklung und die Geschäftsbereiche Flachwalzwerke und Bandanlagen. Von 2000 bis 2017 war er Mitglied des Vorstandes und von 2017 bis 2019 Mitglied des Aufsichtsrates der SMS Group.

Herr Rosenthal war als Führungskraft für die Umsetzung von Großprojekten in der Stahl- und Aluminiumindustrie zuständig. Er war viele Jahre Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Großanlagen VDMA und Mitglied des Vorstandes von E-United Metallurgy in Brüssel.

Aktuell übt Herr Rosenthal keine laufenden Tätigkeiten in Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft aus. Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Dieter Rosenthal als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausgeübt hat:

Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma	Mandat	Von - bis
SMS group GmbH	Geschäftsführer	Bis Mai 2016
SMS group GmbH	Aufsichtsrat	Juni 2016 – 2020
SMS GmbH	Aufsichtsrat	Juni 2016 – 2020

bb) Erklärungen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten.

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats war in den letzten fünf Jahren weder als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens noch in sonstiger Funktion an Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt.

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrates war Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). Sie wurden niemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zueinander oder zu Mitgliedern des Vorstands.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen eines der Aufsichtsratsmitglieder in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft. Potentielle Interessenkonflikte können sich hingegen aus der Tätigkeit von Herrn Birkert als Mitglied des Vorstandes der Mehrheitsaktionärin der Emittentin ergeben. Konkrete Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Zulassung der Zuzulassenden AAM-Aktien sind der Emittentin derzeit hingegen nicht bekannt.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind bis zum Ablauf des 31. August 2021 als Mitglied des Aufsichtsrates der Emittentin gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

c) Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft üben – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Gemäß der Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250.000 Einwohner oder in Heidelberg statt.

Nach § 16 Absatz 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- (1) Die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft;
- (2) Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts;
- (3) Kapitalherabsetzungen;
- (4) die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;
- (5) Verschmelzungen, Auf- oder Abspaltungen oder Ausgliederungen sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
- (6) der Abschluss von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge);
- (7) die Wahl des Abschlussprüfers;
- (8) der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft; und
- (9) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder durch Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Adresse in Textform angemeldet haben, sofern in der Einberufung keine kürzere Frist angegeben ist. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

Durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („GesRueCOVBekG“) wurde u.a. die Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften im Jahr 2020 als sogenannte virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ggf. unter Verkürzung der Einberufungsfristen sowie weiterer Fristen im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung, der Teilnahme an der Hauptversammlung sowie der Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung durchzuführen. Die Gesellschaft hat von der Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch gemacht.

Weder das deutsche Recht noch die Satzung der Gesellschaft beschränken das Recht nicht in Deutschland ansässiger oder ausländischer Inhaber von Aktien, die Aktien zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Die Rechte der Inhaber von Aktien können grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre geändert werden, wobei in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen eine Drei-Viertel-Mehrheit ausreicht. Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften zur Änderung der Rechte der Aktionäre bestehen nicht.

2. Aktienbesitz und Aktienoptionen

a) Vorstand

Herr Hansjörg Plaggemars hält (indirekt) 1.750 Aktien der Emittentin. Herrn Hansjörg Plaggemars wurden keine Aktienoptionen eingeräumt.

Herr Ignatius Tan hält keine Aktien der Emittentin. Herrn Tan wurden keine Aktienoptionen eingeräumt.

Herr Uwe Ahrens hält keine Aktien der Emittentin. Herrn Ahrens wurden keine Aktienoptionen eingeräumt.

b) Aufsichtsrat

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrates hält eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Emittentin. Es wurde keinem Mitglied des Aufsichtsrates eine Aktienoption eingeräumt.

3. Beschäftigte der Emittentin

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte die Gesellschaft zwei Mitarbeiter in Teilzeit. Eine Beteiligung der Beschäftigten am Kapital der Emittentin findet nicht statt.

XII. ORGANISATIONS- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR

Hauptanteilseigner der Emittentin sind die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit einer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin in Höhe von 41,63% und die Altech Chemicals Ltd. mit einer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin in Höhe von 27,14%.

Durch die Eintragung der Durchführung einer Kapitalerhöhung der Emittentin vom 5. August 2021 wurde das Grundkapital der Emittentin von EUR 2.581.052,00 um EUR 3.068.948,00 auf EUR 5.650.000,00 durch Ausgabe von 3.068.948 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien der Emittentin erhöht. Vor der Durchführung der Kapitalerhöhung war die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit 66,16% am Grundkapital und den Stimmrechten der Emittentin beteiligt und übte somit eine direkte Kontrolle über die Emittentin aus, wurde nun mit dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung hingegen unter die 50%-Schwelle verwässert.

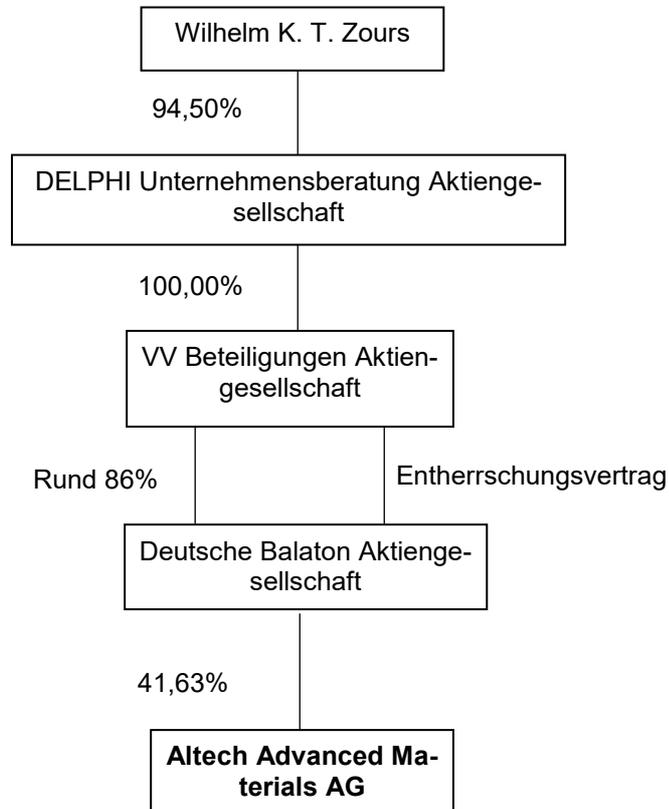
Eine Beherrschung der Emittentin aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung liegt nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Emittentin in das Handelsregister der Emittentin vom 5. August 2021 nicht mehr vor.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft auch zukünftig aufgrund ihres Anteils von 41,63% an der Emittentin, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Hauptversammlungen der Emittentin die Mehrheit der Stimmrechte vertritt und somit gegebenenfalls in der Lage wäre, die Kontrolle über die Emittentin auszuüben. Die Emittentin geht davon aus, dass der Anteil der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft an der Emittentin die Mehrheit der auf den künftigen Hauptversammlungen der Emittentin präsenten Stimmrechte repräsentiert. In diesem Fall hätte die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft die sogenannte faktische Hauptversammlungsmehrheit.

Ein Anteil von gegenwärtig rund 86% der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft wird von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gehalten. Zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft besteht ein schuldrechtlicher Entherrschungsvertrag, sodass von der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft gegenüber der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft keine Beherrschung ausgeht. Wesentlicher Inhalt des Entherrschungsvertrages ist, dass die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft auf Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ihre Stimmrechte nur so ausüben darf, dass sie zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und/oder einer Gesellschaft deren Tochtergesellschaft die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist, bei Hauptversammlungsbeschlüssen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft nicht die Mehrheit sämtlicher präsenten Stimmrechte erreichen kann. Mit allen übrigen Stimmen muss die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft sich enthalten. Somit wird sichergestellt, dass die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und/oder einer Gesellschaft deren Tochtergesellschaft die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist keinen Mehrheitsbeschluss auf den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft herbeiführen kann. Die Anzahl der Stimmrechte, die die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft auf den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ausüben kann, richtet sich jeweils nach der Anzahl insgesamt auf den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton Aktienge-

sellschaft präsenster Stimmrechte. Die Aktien der VV Beteiligungen AG werden zu 100% von der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft gehalten. Hauptaktionär der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft ist mit einer Beteiligung von 94,50% Herr Wilhelm K. T. Zours.

Die Beteiligungsstruktur ergibt sich aus dem nachstehenden Schaubild:



Die Emittentin geht davon aus, von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft aufgrund faktischer Hauptversammlungsmehrheit beherrscht zu werden, sodass nach Ansicht der Emittentin eine Abhängigkeit von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft besteht.

Alle durch die Emittentin ausgehenden Aktien gewähren dasselbe Stimmrecht.

Es existieren keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

XIII. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die Gesellschaft hat die nachfolgend dargestellten Geschäfte mit verbundenen Parteien getätigt. Weitere Geschäfte mit verbundenen Parteien hat die Gesellschaft nicht getätigt.

Stundungsvereinbarung

Mit einer Nachtragsvereinbarung vom 20. April 2021 zum Kaufvertrag vom 22. Dezember 2020, wurde der Emittentin durch die ATC zugesichert, die beiden zum 1. Dezember 2021 und 2022 fälligen Kaufpreistraten für den Erwerb der Geschäftsanteile an der AIG auf Verlangen der Emittentin bis längstens zum 20. April 2023 zu stunden. Die fälligen Kaufpreistraten werden weiterhin mit 3,0% p.a. verzinst. Darüber hinaus wurde in dieser Nachtragsvereinbarung ebenfalls vereinbart, dass die Verpflichtung zur Finanzierung der AIG durch die Emittentin entsprechend ihrem Anteil an der AIG ebenfalls bis längstens 20. April 2023 gestundet und während dieser Zeit von ATC übernommen wird.

Commitment Letter zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung der Emittentin

Am 19. April 2021 erklärten die Deutsche Balaton AG sowie die Altech Chemicals Limited gegenüber der Emittentin für die geplante ordentliche Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um bis zu EUR 6.452.630,00 durch Ausgabe von bis zu 6.452.630 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien in der Hauptversammlung der Emittentin am 20. Mai 2021 zu stimmen sowie durch Ausübung von Bezugs- und ggf. Überbezugsrechten in Höhe von EUR 750.000,00 jeweils sicherzustellen, dass im Rahmen der Kapitalerhöhung mindestens ein Gesamtzeichnungsvolumen in Höhe von EUR 1.500.000 EUR erreicht wird. Die jeweilige Verpflichtung zur Zeichnung war auf EUR 750.000,00 beschränkt und minderte sich um 50% des von anderen Bezugsberechtigten im Rahmen des Bezugsangebots zur Verfügung gestellten Zeichnungsvolumens, jeweils mit Ausnahme der anderen Partei, also der Deutsche Balaton AG oder der Altech Chemicals Limited.

Optionsvereinbarung

Am 17. Juli 2019 unterzeichnete die Emittentin zusammen mit ATC und der Altech einen Zeichnungs-, Sell-Back- und Sell-Back-Put-Optionsvertrag, der der Emittentin das Recht (Option) einräumt, bis zu 49% zu der Anteile an der Altech für bis zu USD 100 Millionen (ca. EUR 84,43 Mio.) zu erwerben. Für dieses Recht zahlte die Emittentin der ATC eine Gebühr in Höhe von EUR 500.000,00. (vgl. Abschnitt VI.5. Wesentliche Verträge)

Erwerb einer Minderheitsbeteiligung

Am 22. Dezember 2020 erwarb die Emittentin 25% der Geschäftsanteile an der Altech Industries Germany GmbH von der ATC zu einem Kaufpreis von EUR 5 Mio., von dem EUR 250.000,00 sofort zur Zahlung fällig wurden. Der Restkaufpreis in Höhe von TEUR 4.750 wird in drei Raten zu je rund TEUR 1.583 jeweils am 1. Dezember 2021, 2022 und 2023 zur Zahlung fällig. Die AIG hält die exklusiven Rechte für die Europäische Union zur Nutzung der Patente von ATC, die sich auf die Herstellung und Vermarktung von HPA und die Aluminiumoxid-Beschichtung von LIB-Anodenmaterialien wie Graphit und Silizium beziehen. (vgl. Abschnitt VI.5. Wesentliche Verträge).

Gesellschafterdarlehensvertrag mit der AIG

Am 29. Dezember 2020 schlossen die Emittentin und die ATC als Darlehensgeber mit der AIG als Darlehensnehmerin ein Gesellschafterdarlehensvertrag ab. Hiernach verpflichteten sich die Emittentin

und die ATC, der AIG ein Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Darlehensbetrages, der auf die Emittentin entfällt sind bis zu 12,5 Mio. EUR. Darlehensratenanforderungen sind gemäß dem Darlehensvertrag anteilmäßig, also zu 25% durch die Emittentin und zu 75% durch ATC, zu erbringen. Allerdings hat die Emittentin wie auch ATC jederzeit das Recht die Auszahlung von Darlehensratenanforderungen der AIG ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Bis zur Aufnahme der kommerziellen Produktion durch AIG ist das Darlehen zinslos gestellt, danach fallen fremdübliche Zinsen an. Das Darlehen ist 10 Jahre nach kommerziellem Produktionsstart in der AIG zur Rückzahlung fällig.

Massekreditvereinbarung samt Nachträgen

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der Insolvenzverwalter der Emittentin haben am 22. April 2015 eine Massekreditvereinbarung unterschrieben. Mit 1. Nachtrag zur Massekreditvereinbarung vom 3./4./8. September 2015 wurde der Massekredit von EUR 60.000,00 um EUR 20.000,00 aus EUR 80.000,00 erhöht und die Rückzahlung vom 30. September 2015 auf den 28. Februar 2016 geändert. Mit 2. Nachtrag zur Massekreditvereinbarung vom 29. Februar 2016 wurde vereinbart, dass das Darlehen auf unbestimmte Zeit gewährt wird, spätestens jedoch zum 30. Juni 2027 zur Rückzahlung einschließlich Zinsen fällig wird. Erfolgen Kapitalerhöhungen der Emittentin, an denen die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als Kreditgeberin beteiligt ist, darf die Rückzahlung des Darlehens nur aus freien Mitteln, die die Summe der im Rahmen von einer oder mehreren Kapitalerhöhungen eingezahlten Ausgabebeträge übersteigt, erfolgen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft aus diesem Massekredit beläuft sich derzeit auf TEUR 107 (Vorperiode: TEUR 102).

XIV. ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN

1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage

a) Finanzinformationen in diesem Prospekt

Im Abschnitt Finanzinformationen in diesem Prospekt unter Ziffer XVIII. („Finanzinformationen“) werden der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 samt Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2020, die einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten abdecken („historische Finanzinformationen“), per Verweis einbezogen.

Der Jahresabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. Dezember 2020 wurde durch die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und ist mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfungsvermerk wird mittels Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

b) Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Der Emittentin sind durch die Durchführung der Kapitalerhöhung, die mit Eintragung ins Handelsregister der Emittentin am 5. August 2021 wirksam wurde, liquide Mittel in Höhe von EUR 3.068.948,00 (brutto) zugeflossen. Die liquiden Mittel der Emittentin belaufen sich zum 31. Juli 2021 auf EUR 2,9 Mio.

Ansonsten sind seit dem Ende des Stichtags des zum 31. Dezember 2020 veröffentlichten Jahresabschlusses, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

2. Ausgewählte Finanzinformationen

Nachfolgende Übersichten enthalten ausgewählte Finanzinformationen aus den historischen Finanzinformationen.

a) Ausgewählte Finanzinformationen aus dem Jahresabschlüssen und Halbjahresfinanzberichten, die mindestens die letzten 12 Monate abdecken

aa) Ausgewählte Finanzinformationen aus der jeweiligen Bilanz der Emittentin nach HGB

Aktiva	31.12.2020	30.06.2020
	in EUR	in EUR (ungeprüft)
Finanzanlagen	5.016.764	0
Sonstige Vermögensgegenstände	502.782	1.072.412
Guthaben bei Kreditinstituten	391.183	181.613
Sonstige Aktiva	8.530	3.061
Bilanzsumme	5.919.257	1.257.087

Passiva	31.12.2020	30.06.2020
---------	------------	------------

	in EUR	in EUR (ungeprüft)
Gezeichnetes Kapital	2.581.052	1.577.552
Kapitalrücklage	100.350	0
Bilanzverlust	-1.709.604	-1.473.469
Eigenkapital	971.798	104.083
Rückstellungen	52.142	181.719
Verbindlichkeiten	4.895.318	971.285
Bilanzsumme	5.919.257	1.257.087

bb) Ausgewählte Finanzinformationen aus der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.2020 bis 31.12.2020 in EUR	01.01.2020 bis 30.06.2020 in EUR (ungeprüft)
Sonstige betriebliche Erträge	23.700	20.371
Personalaufwand	159.836	74.515
Sonstige betriebliche Aufwendungen	471.043	323.393
Finanzergebnis	-9.983	-4.059
Jahresfehlbetrag	671.731	381.596

cc) Ausgewählte Finanzinformationen aus der jeweiligen Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung	01.01.2020 bis 31.12.2020 in EUR	01.01.2020 bis 30.06.2020 in EUR (ungeprüft)
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.310.238	-436.600
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-20.642	0
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	1.103.850	0
Zahlungswirksame Veränderung	-227.030	-436.600

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

In den Lageberichten, die in den Jahresabschlüssen der Emittentin enthalten sind, wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft dargestellt. Die Jahresabschlüsse der Emittentin können unter der Internetseite der Emittentin unter <https://www.altechadvancedmaterials.com/de/financial-reports-finanzberichte> abgerufen werden.

3. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung

a) Erklärung zum Geschäftskapital

Nach Auffassung der Emittentin, insbesondere im Hinblick auf die kürzlich erfolgte Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 3.068.948,00, die mit Eintragung ins Handelsregister der Emittentin am 5. August 2021 wirksam wurde, verfügt diese über ausreichend Geschäftskapital, um ihre derzeitigen Verpflichtungen mindestens in den nächsten zwölf Monaten nachzukommen.

Diese Auffassung der Emittentin berücksichtigt insbesondere die mit der ATC geschlossene Stundungsvereinbarung bezüglich der Kaufpreisratenzahlung für den 25%-Anteil an der AIG sowie der anteilmäßigen Mitfinanzierungsverpflichtung der AIG, da hieraus für die Emittentin in den nächsten zwölf Monaten keine Zahlungsverpflichtungen resultieren.

Ohne weitere Kapitalmaßnahmen wird das vorhandene Kapital jedoch nicht ausreichen die Option zum Erwerb von bis zu 49% der Anteile an der Altech Chemicals Australia Pty Ltd auszuüben. Sollte es der Emittentin nicht gelingen weitere Kapitalmaßnahmen in den nächsten 12 Monaten durchzuführen oder die Option zum Erwerb von bis zu 49% an der Altech Chemicals Australia Pty Ltd zu verlängern, so würde diese wertlos verfallen.

b) Kapitalausstattung und Verschuldung

Kapitalausstattung	31. Mai 2021 (HGB, ungeprüft) in TEUR
--------------------	---

D Kurzfristige Verbindlichkeiten gesamt (einschließlich des kurzfristigen Teils der langfristigen Verbindlichkeiten) (A)+(B)+(C)	1.636
A - davon garantiert	0
B - davon besichert	1.583
C - davon nicht garantiert/unbesichert	53
H Langfristige Verbindlichkeiten gesamt (ohne den kurzfristigen Teil der langfristigen Verbindlichkeiten) (E)+(F)+(G)	3.274
E - davon garantiert	0
F - davon besichert	3.167
G - davon nicht garantiert/unbesichert	107
I Eigenkapital (J)+(K)+(L)+(M)+(N)	736
J Aktienkapital	2.581

K	Gesetzliche Rücklage	0
L	Sonstige Rücklagen	-1.845
M	Gesamt (I)+(H)+(D)	5.646

Verschuldung	31. Mai 2021 (HGB, ungeprüft) in TEUR
--------------	---

A	Zahlungsmittel	117
B	Zahlungsmitteläquivalente	0
C	Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	5
D	Liquidität (A+B+C)	122
E	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (einschließlich Schuldverschreibungen, aber ohne den kurzfristigen Anteil langfristiger Finanzverbindlichkeiten)	0
F	Kurzfristiger Teil der langfristigen Finanzverbindlichkeiten	1.583
G	Kurzfristige finanzielle Verschuldung (E + F)	1.583
H	Kurzfristige finanzielle Nettoverschuldung (G – D)	1.461
I	Langfristige Finanzverbindlichkeiten (ohne kurzfristigen Teil und ohne Schuldtitel)	3.273
J	Schuldtitel	0
K	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0
L	Langfristige finanzielle Verschuldung (I + J + K)	3.273
M	Finanzielle Verschuldung gesamt (H + L)	4.735

Die finanziellen Verbindlichkeiten umfassen keine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen. Indirekte Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten existieren keine.

4. Prognose zum Ertrag

Die Emittentin erwartet auf Basis der aktuellen Organisations- und Personalstruktur monatliche durch-

schnittliche Fixkosten von ca. TEUR 49 pro Monat, somit rund 588 TEUR für das Jahr 2021. Im Geschäftsjahr 2021 belasten darüber hinaus insbesondere die Zinsaufwendungen aus der Finanzierung des Anteilserwerbs der 25% an der AIG das Jahresergebnis mit geplanten TEUR 142 sowie weitere rund TEUR 105 Kosten, die im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung stehen, die am 5. August 2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Letzteres entspricht rund 3,4% der durchgeführten Kapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 3,1 Mio. Die Mittel werden veranschlagt für höhere Hauptversammlungskosten, Kosten des Wertpapierprospekts sowie Kapitalbeschaffungskosten. Die zur Kostendeckung der Gesellschaft benötigten Finanzmittel für die nächsten 24 Monate werden aus den im Rahmen der Kapitalerhöhung zugeflossenen Mittel zurückbehalten und gegebenenfalls in liquide Wertpapiere investiert werden. Da bei den Investitionen in Wertpapiere der genaue Ein-/ Ausstiegszeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann, da dieser wiederum von mehreren Faktoren abhängig ist, basiert die Planung der Gesellschaft nur auf den zu erwartenden Kosten. Somit wird für das Jahr 2021 ein Jahresfehlbetrag von ca. TEUR 900 erwartet. Für die Folgejahre werden die fixen Betriebskosten mit rund TEUR 550 in ähnlicher Höhe erwartet, die Zinsaufwendungen werden mit Tilgung des Darlehens jährlich geringer, so dass geringere Jahresfehlbeträge erwartet werden. Die Gesellschaft plant in den nächsten zwölf bis 24 Monaten weitere Kapitalmaßnahmen zur Finanzierung durchzuführen.

XV. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Steuergesetzgebung des Ansässigkeitsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

In Deutschland müssen Aktiengewinne und Dividenden – vorbehaltlich etwaiger Freibeträge - grundsätzlich versteuert werden und zwar mit der Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Deutsche Anleger zahlen bei Aktiengewinnen und Dividenden üblicherweise zwischen 26,38 Prozent und 27,99 Prozent Steuern. Die Abgeltungssteuer wird direkt an der Quelle einbehalten.

XVI. RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN

Nachfolgend werden die Informationen aufgeführt, die nach der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) („**MAR**“) in den letzten 12 Monaten veröffentlicht wurden und zum Datum des Prospekts relevant sind.

Vorläufiges Halbjahresergebnis zum 30.06.2021

Am 14. Juli 2021 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über das vorläufige Halbjahresergebnis zum 30. Juni 2021. Hiernach hat die Emittentin ihr erstes Geschäftshalbjahr 2021 (01.01.-30.06.2021) mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag (Einzelabschluss nach HGB) in Höhe von rd. 477 TEUR (Vergleichsperiode: rd. -382 TEUR) abgeschlossen.

Kapitalerhöhung abgeschlossen

Am 12. Juli 2021 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über den Abschluss der Kapitalerhöhung. Hiernach wurde die Kapitalerhöhung auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Mai 2021 abgeschlossen. Es wurden insgesamt 3.068.948 neue auf den Namen lautende Aktien (Neue Aktien) zum Bezugspreis von 1,00 EUR je Aktie gezeichnet. Damit steigt das Grundkapital der Gesellschaft von 2.581.052,00 EUR auf 5.650.000,00 EUR eingeteilt in 5.650.000 Aktien.

Bezugsrechtskapitalerhöhung abgeschlossen. Privatplatzierung neuer Aktien noch bis zum 05. Juli 2021

Am 29. Juni 2021 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über den Abschluss der Bezugsrechtskapitalerhöhung. Hiermit wurde insbesondere Folgendes mitgeteilt:

- Streubesitzaktionäre haben bei der Kapitalerhöhung insgesamt 518.844 Aktien gezeichnet
- Privatplatzierung zu 1,00 Euro je Aktie über die verbliebenen bis zu 5.933.786 Aktien
- Großaktionäre garantieren Mindestzeichnungssumme bei der Kapitalerhöhung von 1,5 Mio. Euro

Abstimmungsergebnisse der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 – Kapitalerhöhung über bis zu 6,45 Mio. EUR beschlossen

Am 20. Mai 2021 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über die Abstimmungsergebnisse der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2021. Die Emittentin teilte mit, dass die Aktionäre der Altech Advanced Materials AG auf der virtuellen Hauptversammlung sämtliche Tagesordnungspunkte mit großer Mehrheit verabschiedet haben.

Unter anderem wurden folgende Kapitalmaßnahmen wie von der Verwaltung vorgeschlagen beschlossen:

- 1) Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen über bis zu 6.452.630 neue Aktien zum Bezugspreis von 1,00 EUR je Aktie mit einem Bezugsangebot im Verhältnis 2:5 an die bestehenden Aktionäre (je zwei alte Aktien gewähren ein Bezugsrecht auf fünf neue Aktien). Die Bezugsrechte

sind übertragbar. Nicht bezogene Aktien können frei verwertet werden.

2) Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von 2.000.000,00 EUR (Genehmigtes Kapital 2021).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Kapitalerhöhung vor

Am 22. April 2021 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über das Vorhaben, der Hauptversammlung der Emittentin eine Kapitalerhöhung vorzuschlagen. Hiernach haben Vorstand und Aufsichtsrat der Altech Advanced Materials AG zum Veröffentlichungsdatum im Rahmen der bilanzfeststellenden Sitzung des Aufsichtsrates beschlossen, der für den 20. Mai 2021 vorgesehenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschlussvorschlag für eine ordentliche Kapitalerhöhung gegen Bar einlagen zur Abstimmung vorzulegen. Der Beschlussvorschlag steht im Zusammenhang mit einer Verlustanzeige nach § 92 AktG, die ebenfalls Gegenstand der Tagesordnung ist, und dient der Rekapitalisierung der Gesellschaft. Vorgeschlagen wird die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 6.452.630,00 durch Ausgabe von bis zu 6.452.630 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien, wobei den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts im Verhältnis 2:5 (je zwei alte Aktien gewähren ein Bezugsrecht auf fünf neue Aktien) eingeräumt werden soll. Der Bezugspreis soll EUR 1,00 je neue Aktie betragen. Neben der ordentlichen Kapitalerhöhung soll des Weiteren ein genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Verlängerung des Optionsvertrags mit Altech Chemicals Limited und Altech Chemicals Australia PTY LTD

Am 20. April 2021 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über die Verlängerung des Optionsvertrags mit Altech Chemicals Limited und Altech Chemicals Australia PTY LTD. Die Emittentin teilte mit, dass diese, die ATC und 4NA HPA Company sich zum Veröffentlichungsdatum darauf geeinigt haben, den Optionsvertrag zu gleichen Konditionen um weitere 12 Monate, also bis zum 1. Juli 2022, zu verlängern.

Des Weiteren teilte die Emittentin mit, dass sie zum Veröffentlichungsdatum mit der ATC eine Vereinbarungen abgeschlossen hat, welche der Emittentin unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einräumt, die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung des Restkaufpreises für die Beteiligung an der Altech Industries Germany GmbH sowie die Verpflichtung zur weiteren Finanzierung der Altech Industries Germany GmbH zeitlich zu strecken.

Vorläufiges Jahresergebnis zum 31.12.2020

Am 15. Januar 2021 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über das vorläufige Jahresergebnis zum 31.12.2020 und gab bekannt, dass sie ihr Geschäftsjahr 2020 mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag (Einzelabschluss nach HGB) in Höhe von rd. 621 TEUR (Vorjahr: rd. -408 TEUR) abgeschlossen hat.

Verlängerung des Optionsvertrags mit Altech Chemicals Limited und Altech Chemicals Australia PTY LTD sowie Abschluss des Kaufvertrages über 25% der Anteile an der Altech Industries Germany GmbH

Am 23. Dezember 2020 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung über die Verlängerung des Opti-

onsvertrags mit Altech Chemicals Limited und Altech Chemicals Australia PTY LTD sowie den Abschluss eines Kaufvertrages über 25% der Anteile an der Altech Industries Germany GmbH. Die Emittentin teilte mit, dass diese, die ATC und 4NA HPA Company sich zum Veröffentlichungsdatum darauf geeinigt haben, den Optionsvertrag zu gleichen Konditionen um weitere 6 Monate, also bis zum 1. Juli 2021, zu verlängern.

Des Weiteren teilte die Emittentin mit, dass sie zum Veröffentlichungsdatum mit der ATC einen Kaufvertrag über den Erwerb von 25% der Anteile an der Altech Industries Germany GmbH, Dresden, („AIG“) abgeschlossen hat.

Beteiligung von AAM an der Altech Industries Germany GmbH

Am 26. Oktober 2020 veröffentlichte die Emittentin eine Mitteilung, wonach die Emittentin zum Veröffentlichungsdatum ein Memorandum of Understanding mit der Altech Chemicals Limited's ("ATC") unterzeichnet, das vorsieht, dass die Emittentin sich mit 25,0 % an Altech Chemicals Limited's hundertprozentiger deutscher Tochtergesellschaft Altech Industries Germany GmbH („AIG“), Dresden, zu einem Kaufpreis von EUR 5 Mio. beteiligt.

XVII. TRENDINFORMATIONEN

Der Emittentin sind durch die erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung, die mit Eintragung ins Handelsregister der Emittentin am 5. August 2021 wirksam wurde, liquide Mittel in Höhe von EUR 3.068.948,00 (brutto) zugeflossen. Die liquiden Mittel der Emittentin belaufen sich zum 31. Juli 2021 auf rund EUR 2,9 Mio.

Die Emittentin beabsichtigt, die liquiden Mittel zunächst für den Erwerb des 25% Anteils an der AIG und zur weiteren Finanzierung der AIG zu verwenden. Um diesen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen zu können, wird die Emittentin noch weitere Mittel durch Aufnahme von Fremd- oder Eigenkapital in den nächsten 12 bis 24 Monaten einwerben müssen. Ziel ist es die Beschichtungstechniken des Anodenmaterials von Lithium-Ionen-Batterien mit HPA, für die die AIG die Rechte für Europa hält, so weiterzuentwickeln, dass diese Marktreife erlangen. Die Emittentin sieht hierin das Potential, am wachsenden Markt der Elektromobilität zu partizipieren. Die Emittentin erwartet, in den nächsten zwei Jahren gemeinsam mit dem Partner ATC in der AIG eine Pilotanlage für Beschichtungen von Anodenmaterial für Lithium-Ionen-Batterien aufzubauen, um dann im Falle von erfolgreichen Scale-Up Tests mit den bereits vorhandenen Partnern SGL Carbon und Ferroglobe sowie potentiell weiteren Partnern eine produktive Anlage für Anodenbeschichtungsmaterial zu errichten. Hierfür sind weitere Kapitalbeschaffungsmaßnahmen angedacht.

Sollten sich die Produkte und Beschichtungstechniken der AIG auf dem Markt durchsetzen, erachtet es die Emittentin für hinreichend möglich und sinnvoll, weitere Eigenkapitalmittel einwerben zu können, um die HPA-Projektoption (zumindest teilweise) ausüben zu können. Hierdurch würde die Altech fortfinanziert werden können und mittelfristig das HPA für die Beschichtungsprozesse der AIG liefern können.

Parallel beobachtet die Emittentin durchgehend den Markt, um interessante Investitionsmöglichkeiten für mögliche Überschussliquidität zu identifizieren.

Ansonsten sind seit dem 31. Dezember 2020 (Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

XVIII. AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN DURCH VERWEIS

Folgende Finanzdaten der Emittentin, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 11 des Anhangs 3 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit d) Prospektverordnung im Abschnitt „XX. Finanzinformationen“ in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- (i) der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr unter Bezugnahme auf die Seiten 9 bis 52 (einschließlich) des Dokuments "Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020"; im Detail:

Seite	Abschnitt	Referenz
F - 1	Finanzinformationen	Lagebericht (Seiten 6 bis 27)
F - 1	Finanzinformationen	Bilanz (Seiten 28 bis 29)
F - 1	Finanzinformationen	Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 30)
F - 1	Finanzinformationen	Kapitalflussrechnung (Seite 31)
F - 1	Finanzinformationen	Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite 32)
F - 1	Finanzinformationen	Anhang (Seiten 33 bis 42)
F - 1	Finanzinformationen	Entwicklung des Anlagevermögens (Seite 43)
F - 1	Finanzinformationen	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (Seiten 44 bis 52)

- (ii) der ungeprüfte Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 der Emittentin nach HGB für unter Bezugnahme auf die Seiten 9 bis 18 (einschließlich) des Dokuments „Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2020“; im Detail:

Seite	Abschnitt	Referenz
F - 2	Finanzinformationen	Bilanz (Seite 10)
F - 2	Finanzinformationen	Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 11)
F - 2	Finanzinformationen	Anhang (Seiten 12 bis 16)
F - 2	Finanzinformationen	Kapitalflussrechnung (Seite 17)

Diese Informationen sind verfügbar auf der Internetseite der Emittentin unter folgendem Link:

<https://www.altechadvancedmaterials.com/de/financial-reports-finanzberichte>

XIX. GLOSSAR

4N HPA	4N HPA ist hochreines Aluminiumoxid mit einer Reinheit von mindestens 99,99%.
6" und 8" Wafer	Ein kreisförmiger Wafer aus synthetischem Saphir von entweder 6 Zoll oder 8 Zoll Durchmesser, der der direkte Ausgangspunkt für den gesamten Herstellungsprozess von Leuchtdioden (LED) ist. Das Substrat ermöglicht die Ableitung der Wärme weg von der Diode, beeinträchtigt aber nicht die elektrischen Schaltungen innerhalb der Diode. Sorgfältig hergestellte synthetischer Saphire mit einem eng angepassten Kristallgitter, geschnitten und poliert sind für diesen Zweck ideal geeignet.
ACH-Wärmer	Drehofen (Röster) zum Erhitzen von Aluminiumhydroxychlorid (ACH), ein Gemisch aus Aluminium, Chlor und Hydroxid Salzen
Anode	Positiv geladene Elektrode (Pluspol) in einer elektrolytischen Zelle
AktG	Aktiengesetz (<i>AktG</i>)
Aluminiummetall	Aluminium ist ein chemisches Element mit dem Symbol im Periodensystem Al und der Ordnungszahl 13. Es ist ein silbrig-weißes, weiches, nicht-magnetisches, nicht leitendes und dehnbares Metall aus der Bor-Gruppe.
Aluminiumoxid (Al₂O₃)	Aluminiumoxid (IUPAC-Name) ist eine chemische Verbindung aus Aluminium und Sauerstoff mit der chemischen Formel Al ₂ O ₃ .
Aluminiumsulfat	Das am häufigsten verwendete Aluminium-Bindemittel. Es ist in verschiedenen festen Formen wie z.B. in Blockform, geflockt oder gemahlen erhältlich und wird auch als Lösung angeboten. In der Wasseraufbereitung wird Aluminiumsulfat häufig, aber fälschlicherweise, als "Alaun" bezeichnet.
Australische Wertpapierbörse	Australiens wichtigste Wertpapierbörse (ASX)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Batterie-Anode	Negative Seite einer Batterie.
Batterie-Kathode	Positive Seite einer Batterie.

Bauxit	Ein Sedimentgestein mit relativ hohem Aluminiumgehalt und heute die hauptquelle zur Herstellung von Aluminium.
Bauxit-Erze	siehe Bauxit
Bayer/Hall-Heroult-Verfahren	Das Hall-Héroult-Verfahren ist das wichtigste industrielle Verfahren zum Schmelzen von Aluminium. Es beinhaltet das Auflösen von Aluminiumoxid (meist aus Bauxit durch das Bayer-Verfahren gewonnen) in geschmolzenem Kryolith und die Elektrolyse des geschmolzenen Salzbad, typischerweise in einer speziell dafür gebauten Zelle.
BörsZulV	Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung - Börs-ZulV)
CCS-Markt	Markt für keramikbeschichtete Separatoren (CCS).
Chlorwasserstoff	Salzsäure ist ein farbloses anorganisches chemisches System mit der Formel HCl.
Coulombscher Wirkungsgrad	Der coulombsche Wirkungsgrad (Coulomb-Wirkungsgrad, Ladewirkungsgrad) entspricht dem Verhältnis von entnommenen Amperestunden zu den eingeladenen Amperestunden.
CRU	Die CRU Group ist ein privates Business Intelligence Unternehmen. Das Unternehmen konzentriert sich auf die globalen Bergbau-, Metall- und Düngemittelmärkte. Es bietet Beratung, Marktanalysen, Geschäftsanalysen, Nachrichten, Daten und Konferenzen an.
Dendrit	Als Dendriten (von griechisch déndron „Baum“) bezeichnet man in der Metallo- und Kristallographie baum- oder strauchartige Kristallstrukturen.
EBITDA	Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen
Eisen (Fe)	Eisen ist ein chemisches Element mit dem Symbol Fe (von lateinisch: ferrum) und der Ordnungszahl 26. Es ist ein Metall, das zur ersten Übergangsreihe und Gruppe 8 des Periodensystems gehört. Es ist von der Masse her das häufigste Element auf der Erde und bildet einen Großteil des äußeren und inneren Erdkerns. Es ist das vierthäufigste Element in der Erdkruste.

Energiedichte	Die Energiedichte ist die Menge an Energie, die in einem bestimmten System, hier die Lithium Ionen Batterie, pro Gewicht (kg) oder Raum (m ³) gespeichert werden kann.
Erzreserven	Erzreserven sind wertvoll und rechtlich, wirtschaftlich und technisch förderbar. In der gängigen Bergbau-Terminologie muss eine "Erzlagerstätte" per Definition eine "Erzreserve" haben und kann, muss aber nicht über zusätzliche Ressourcen verfügen.
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Exploration	Wenn eine Firma eine Form der Bergbauexploration durchführt, muss sie innerhalb der gesetzlichen Richtlinien des jeweiligen Staates arbeiten. Exploration beinhaltet jegliche Art der Untersuchung, Analyse oder quantitative Untersuchung. Zur Umsetzung muss eine Explorationslizenz beantragt werden, die in Australien auch als „Tenement“ bekannt ist.
Geochemische, geophysikalische, geologische oder geotechnische Untersuchungen	eine Reihe wissenschaftlicher Studien, die typischerweise die Entnahme von flachen Sediment- und Gesteinskernen an einem Standort beinhalten, um die geologischen und physikalischen Bedingungen unter der Oberfläche vor der Planung von Gebäudefundamenten und Stützstrukturen zu ermitteln.
Gigawattstunde (gWh)	Eine Einheit der Energie, die 3.600.000 Megajoule entspricht, bzw. 1 Million Kilowatt.
Halbleiterscheibe	Eine Halbleiterscheibe ist eine dünne Scheibe aus Halbleitersubstanz, wie z. B. kristallines Silizium, die in der Elektronik für die Herstellung integrierter Schaltungen verwendet wird. Im Elektronik-Jargon wird eine dünne Scheibe aus Halbleitermaterial als Wafer bezeichnet.
HGB	Deutsches Handelsgesetzbuch (HGB)
Hochreines Aluminium-Oxid (Al₂O₃, "HPA")	Die reinste Form des kommerziell hergestellten Aluminiumoxids mit einem Mindestreinheitsgrad von 99,99 %
HPA-Drehofen	Ein Stahlzylinder, der in einem beheizten Ofen rotiert und eine indirekte Hochtemperaturverarbeitung (550-1150 °C, oder 1000-2100

	°F) innerhalb einer kontrollierten Atmosphäre durchführt, um HPA zu verarbeiten.
Insolvenzplan	Plan zur Restrukturierung des Geschäfts von Unternehmen im Insolvenzverfahren.
Interner Zinsfuß	Der Interne Zinsfuß ist eine Kennzahl, die in der Kapitalbudgetierung verwendet wird, um die Rentabilität potenzieller Investitionen zu schätzen. Der interne Zinsfuß ist ein Abzinsungssatz, der den Nettogegenwartswert (NPV) aller Cashflows aus einem bestimmten Projekt gleich Null macht. IRR-Berechnungen beruhen auf der gleichen Formel wie der NPV.
Kalzinerung	Ein thermisches Behandlungsverfahren unter Abwesenheit oder begrenzter Zufuhr von Luft oder Sauerstoff, das für Erze und andere feste Materialien angewendet wird, um eine thermische Zersetzung zu bewirken.
Kampagne	Eine kurze Zeitspanne der Abbautätigkeit, typischerweise weniger als zwei Monate, in der eine Kaolinmenge abgebaut wird, die etwa dem 3-Jahres-Bedarf für die HPA-Anlage in Malaysia entspricht, und auf eine Halde zur Lagerung und späteren Verladung in Schiffcontainers für den Transport nach Malaysia gebracht wird.
Kaolin	Kaolin ist ein Tonmineral (Tonerde), das zur Gruppe der Industriemineralien gehört. Gesteine, die reich an Kaolinit sind, werden als Kaolin oder Tonerde bezeichnet
Kaolin-Ton	Gesteine, die reich an Kaolinit sind, werden auch als Kaolin-Ton bezeichnet.
Kapitalwert	Der Kapitalwert (NPV) ist die Differenz zwischen dem Barwert der Mittelzuflüsse und dem Barwert der Mittelabflüsse über einen bestimmten Zeitraum. Der Kapitalwert wird in der Kapitalbudgetierung und Investitionsplanung verwendet, um die Rentabilität einer geplanten Investition oder eines Projekts zu analysieren.
Keramisch beschichtete Separatoren (CCS)	Der Separator wird als Trennschicht zwischen der Anode und der Kathode einer Lithium-Ionen-Batterie eingesetzt und in diesem Fall dünn keramisch beschichtet, um die Temperaturbeständigkeit zu erhöhen.
Kieselsäure	Kieselsäure oder Siliziumdioxid ist eine chemische Verbindung.

Kilowattstunde (kWh)	Eine Einheit der Energie, die 3,6 Megajoule entspricht.
Kratzfestes Saphirglas	Saphirglas der Härte 9, das kaum durch Kratzer beschädigt werden kann.
Kurs-Gewinn-Verhältnis	Kurs-Gewinn-Verhältnis ist das Verhältnis zwischen dem Aktienkurs eines Unternehmens und dem Gewinn pro Aktie des Unternehmens.
Licht emittierende Dioden (LEDs)	Eine Halbleiter-Lichtquelle, die Licht aussendet, wenn Strom durch sie fließt.
Lithium-Ionen-Batterien (LIB)	Ein Typ von wieder aufladbaren Batterien, der häufig für tragbare Elektronik und Elektrofahrzeuge verwendet wird.
Lithium-Ionen-Batterie-Separatoren	Eine dünne mikroporöse Mono- oder Dreischicht aus Polyolefinmaterial, typischerweise im Bereich von 20-30 µm. Diese physikalische Barriere wird zwischen den beiden Elektroden (Anode und Kathode) innerhalb einer Lithium-Ionen-Batterie positioniert, um zu verhindern, dass die Elektroden in Kontakt kommen, wodurch ein interner Kurzschluss verhindert wird, um die Stabilität der Batterie gegen ein thermisches Durchgehen zu sichern.
Lithium-Kobalt-Oxid (LCO)	Eine chemische Verbindung mit der Formel LiCoO_2 . Die Kobaltatome liegen formal in der Oxidationsstufe +3, daher der IUPAC-Name Lithiumkobalt(III)-oxid.
Lithium-Mangan-Oxid (LMO)	Eine Lithium-Ionen-Manganoxid-Batterie (LMO) ist eine Lithium-Ionen-Zelle, die Mangandioxid, MnO_2 , als Kathodenmaterial verwendet. Sie funktionieren durch den gleichen Interkalations/De-Interkalations-Mechanismus wie andere kommerzialisierte Sekundärbatterie-Technologien, z. B. LCO. Kathoden, die auf Manganoxid-Komponenten basieren, sind kostengünstig, ungiftig und bieten eine bessere thermische Stabilität
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (<i>Marktmissbrauchsverordnung</i>)
Mine Meckering	Kaolinlagerstätte in Meckering, Westaustralien, im Besitz von Altech Meckering.
Natrium (Na)	Natrium ist ein chemisches Element mit dem Symbol Na.

Nebenprodukt	Ein Produkt, das aus einem Produktionsprozess, einem Herstellungsverfahren oder einer chemischen Reaktion abfällt.
Nickel-Mangan-Kobalt (NMC)-Kathoden	Ist eine weit verbreitete Klasse von geschichtetem Kathoden-Elektrodenmaterial (Lithium-, Nickel-Mangan-Kobalt-Oxid (Li-NixMnyCozO2), das in Lithium-Ionen-Batterien mit hoher Energiedichte verwendet wird.
OECD	Eine zwischenstaatliche Wirtschaftsorganisation mit 36 Mitgliedsländern, die 1961 gegründet wurde, um den wirtschaftlichen Fortschritt und den Welthandel zu fördern.
Pellet-/Perlenform	Geformt in Form eines Kügelchens/einer Perle, die an eine Sanduhr oder ein Diabolo erinnert.
Polyethylen (EP)	Polyethylen oder Polyäthylen (abgekürzt PE; IUPAC-Name Polyäthen oder Poly(methylen)) ist der am häufigsten verwendete Kunststoff.
Polypropylen (PP)	Polypropylen (PP), auch bekannt als Polypropen, ist ein thermoplastisches Polymer. Es wird durch Kettenwachstumspolymerisation aus dem Monomer Propylen hergestellt.
Pulverform	Form eines trockenen Schüttguts, das aus vielen sehr feinen und trockenen Teilchen besteht, die beim Schütteln oder Kippen frei fließen können.
Reinheitsgrad	Maß für den Grad der Abwesenheit von Verunreinigungen in einer Substanz.
Saphirglas	Ein synthetisch hergestellter Kristall, der in seiner Härte nur von Diamant übertroffen wird, was ihn extrem haltbar macht und daher aufwendig, teuer und energieintensiv in der Herstellung ist.
Saphirglas-Kugeln	Ein synthetisch hergestellter Einkristallblock aus Saphirglas, der in zylindrischen Stäben geformt ist.
Saphir-Wafer	In der Elektronik ist ein Wafer (auch Scheibe oder Substrat genannt) eine dünne Scheibe eines Halbleiters, wie z. B. kristallines Silizium (c-Si), die zur Herstellung von integrierten Schaltungen und in der Photovoltaik zur Herstellung von Solarzellen verwendet wird. Der

	Wafer dient als Substrat für mikroelektronische Geräte, die in und auf dem Wafer aufgebaut werden.
Säure Auslaugung	Metallurgisches Verfahren zur Auflösung von Metallen mit Hilfe von sauren Lösungen.
Schätzung der Erzreserven (JORC 2012)	Der Australische Standard zur Erfassung von Lagerstätten „Code for Reporting of Exploration Results, Mineral Resources and Ore Reserves ("JORC-Code") ist ein professionelles, standardisiertes und allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren für Menge, Qualität und Wirtschaftlichkeit einer Mine zur Bewertung eines wirtschaftlichen Abbaus.
Sell-Back-Put-Option	Am 17. Juli 2019 unterzeichnete die Emittentin eine Zeichnungs-, Rückverkaufs- und Rückverkaufsoptionsvereinbarung mit ATC und der Altech, die der Emittentin das Recht (die Option) einräumt, bis zu 49 % der Anteile an der Altech für bis zu USD 100 Millionen (ca. EUR 84,43 Mio.) zu erwerben.
Stundungsvereinbarung	Eine Vereinbarung, bei der die Fälligkeit einer Forderung oder einzelner Rückzahlungstermine unter Aufrechterhaltung der Leistungspflicht zeitlich hinausgeschoben wird.
Synthetischer Saphir	Künstliches Saphir-Material, das in einem chemischen Prozess hergestellt wird.
Tanjung Langsat Industriekomplex	Ein erschlossenes Industriegebiet mit Hafen in Pasir Gudang, Johor Bahru District, Johor, Malaysia.
Technavio Forschung	TechNavio ist ein Marktforschungsunternehmen mit dem Schwerpunkt auf aufkommenden Technologiemarkttrends.
TEUR	Tausend EUR
Verarbeitung auf Basis von Salzsäure (HCl)	Verfahren zum Auslaugen von Metall (Aluminium) aus einem Basis-material-Erz (Kaolin).
Verunreinigungen	Verunreinigungen sind chemische Substanzen innerhalb einer begrenzten Menge an Flüssigkeit, Gas oder Feststoff, die von der chemischen Zusammensetzung des Materials oder der Verbindung abweichen.
US	Vereinigte Staaten

USD	US Dollar
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz (<i>WpHG</i>)
Zugelassenen AAM-Aktien	Auf den Namen lautende Stückaktien der Emittentin, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind
Zukunftsgerichtete Aussagen	Aussagen, die nicht auf historischen oder aktuellen Fakten und Ereignissen beruhen.
Zuzulassenden AAM-Aktien	Auf den Namen lautende Stückaktien der Emittentin, die nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind

XX. FINANZINFORMATIONEN

Inhalt

1. Altech Advanced Materials AG geprüfter Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 F - 1
2. Altech Advanced Materials AG ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht nach HGB für das 1. Halbjahr 2020 vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 F - 2

1. Altech Advanced Materials AG geprüfter Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Aufnahme durch Verweis

Der geprüfte HGB-Jahresabschluss der Altech Advanced Materials AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, bestehend aus dem Lagebereich (Seiten 6 bis 27), der Bilanz (Seiten 28 bis 29), der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 30), der Kapitalflussrechnung (Seite 31), der Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite 32), dem Anhang (Seiten 33 bis 42), der Entwicklung des Anlagevermögens (Seite 43) und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Seiten 44 bis 52) werden durch Verweis auf das Dokument „Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020“ im Abschnitt „Finanzinformationen“ dieses Dokuments in den Prospekt aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile des oben genannten Dokuments sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Diese Informationen sind verfügbar auf der Internetseite der Emittentin unter folgendem Link:

https://www.altechadvancedmaterials.com/de/annual_report

2. Altech Advanced Materials AG ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht nach HGB für das 1. Halbjahr 2020 vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020

Aufnahme durch Verweis

Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht nach HGB für das 1. Halbjahr 2020 vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020, bestehend aus der Bilanz (Seite 10), der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 11), dem Anhang (Seiten 12 bis 16) und der Kapitalflussrechnung (Seite 17) werden durch Verweis auf das Dokument „Halbjahresfinanzbericht für das 1. Halbjahr 2020“ im Abschnitt „Finanzinformationen“ dieses Dokuments in den Prospekt aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile des oben genannten Dokuments sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Diese Informationen sind verfügbar auf der Internetseite der Emittentin unter folgendem Link:

https://www.altechadvancedmaterials.com/de/half_yearly_reports